Amts-Blatt

der

Königlich-Preußischen Regierung

zu Berlin.

Sechster Jahrgang,

enthaltend

die, im Jahre 1821 ergangenen,

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, 1822.

Zu haben im Königlichen Intelligenz-Comtoir zu Berlin.

Digitized by Google

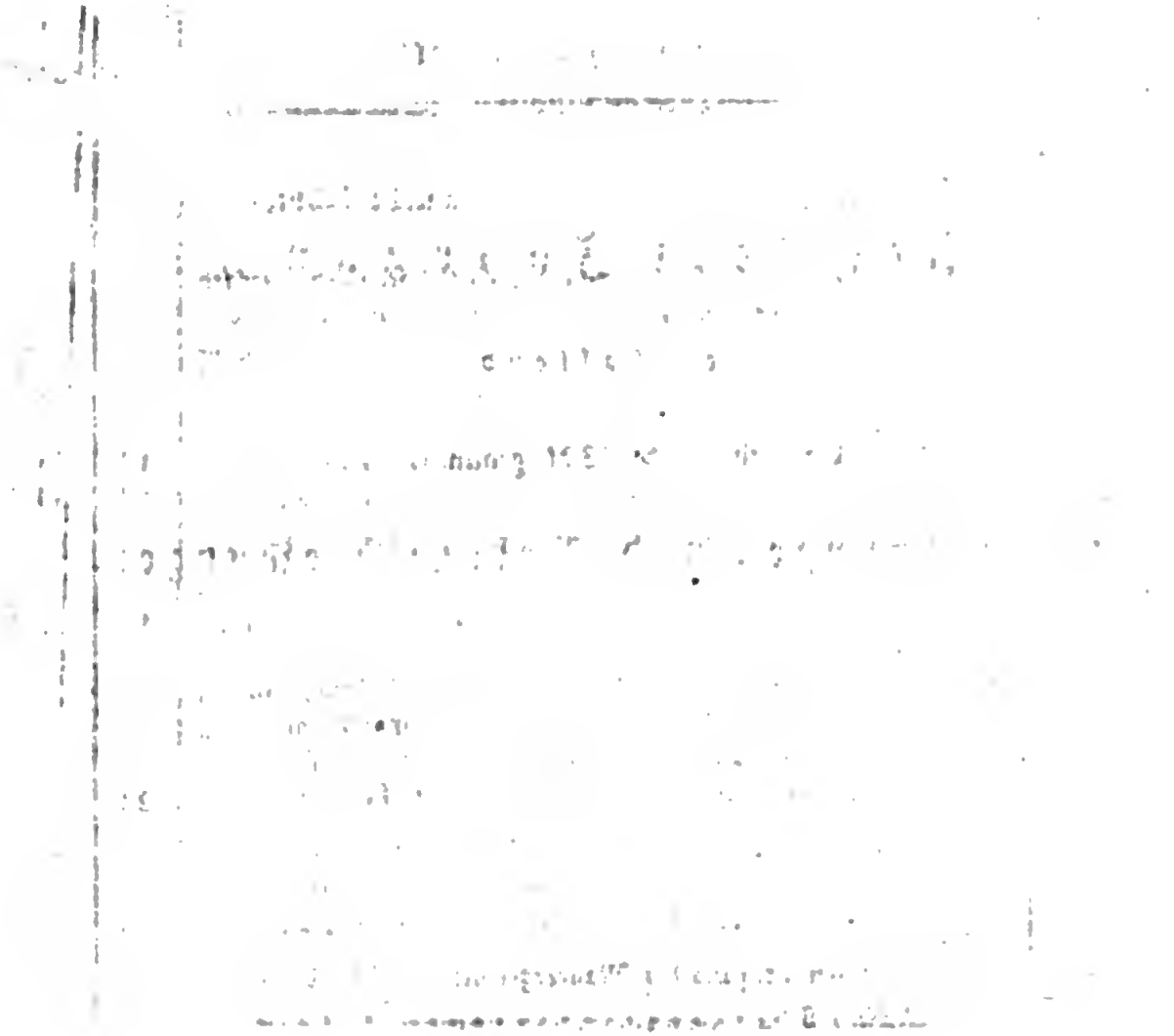

Digitized by Google

Chronologisches Summarien-Register

der in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Berlin im Jahre 1821 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
	I. Bekanntmachungen hoher Staatsbehörden.		
1821.			
20. Jan.	Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen des in den Jahren 1813 und 1814 im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanlehns	5	25
1. März.	Dieselbe, wegen Einlösung von Zinsscheinen	10	45
17. —	Dieselbe, wegen desselben Gegenstandes	12	53
31. —	Die Königlichen Ministerien des Schatzes und des Krieges, wegen der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter	13	57
9. Juni.	Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen Ausfertigung und Ausreichung von Zins-Koupons von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfandbriefe für die darauf vom 1sten September 1821 ab fälligen Zinsen.	23	113
28. —	Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und Bauwesen, wegen Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger zu werden verlangen	28	133
28. —	Dasselbe, wegen Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen	29	145
28. —	Dasselbe, wegen Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen	30	158

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
28. Juni.	Dasselbe, wegen Prüfung derjenigen, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen	31	169
25. Juli.	Das Königliche General-Postamt, wegen des von den Post- und Postwärter-Aemtern zu beobachtenden Verfahrens bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten, Briefe	26	125
31. August.	Dasselbe benachrichtigt die Extrapost-Reisenden im Preußischen Staate von mehreren sie angehenden Bestimmungen	30	163
20. Sept.	Das Königliche Kriegesministerium, wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten	32	181
1. Oktbr.	Das Königliche General-Postamt, in Betreff der Extraposten . . .	41	234
15. —	Das Königliche Staats-Ministerium, wegen Vergleichung des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten September d. J.	38	213
19. —	Das Königliche General-Postamt, wegen verschiedener Vorschriften der Polnischen Postgesetze	37	209
10. Novbr.	Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen Umtausch der Lieferungsscheine gegen Staatsschuldscheine	41	233
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg.		
19. Jan.	Aufforderung, betreffend den Schiffer Andreas Meyer	5	26
17. August.	Censur-Ressort Bestimmung	28	141
29. Novbr.	Censur der medizinischen Schriften	41	235
28. Dzbr.	Wegen Auflösung der hiesigen Regierung und wegen der die Geschäfte derselben übernehmenden Behörden	44	265
1820.	**III. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Berlin.**		
	Vagabunden-Verzeichnisse pro November 1820.	1	4
30. Dzbr.	Die Klassensteuer betreffend	1	1

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
	Vagabunden-Verzeichnisse pro Dezember 1820	4	22
1. Januar.	Erlaubniß des Debits mehrerer außerhalb des deutschen Bundes in Deutscher Sprache im Druck erschienenen Schriften	1	2
3. —	Getreide- und Fouragepreise im Monat Dezember 1820	5	26
4. —	Aufhebung des Haupt-Zollamts Heydekrug ꝛc.	2	10
5. —	Betreffend den Servis der Kommandeurs der Garnison-Kompagnien	4	21
8. —	Anmeldung des Betriebs eines Gewerbes	2	10
9. —	Die Pflicht des Pfarrers bei anderweitiger Trauung eines geschiedenen Ehegatten	4	21
22. —	Straßen-Benennung	6	29
23. —	Die Vertheilung von Prämien auf Dreißig Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und die Eröffnung der damit verbundenen Kassen	3	13
23. —	Verbotener Eingang der Altonaer Wunder-Essenz ꝛc.	6	30
	Vagabunden-Verzeichniß pro Januar 1821	8	39
2. Febr.	Getreide- und Fouragepreise im Monat Januar 1821	7	35
2. —	Die Verpachtung der in Berlin belegenen Königlichen Wassermühlen	6	30
2. —	Die Verpachtung der bei Berlin belegenen Königlichen Windmühlen	6	31
8. —	Betreffend die Dispensation und den Gebrauch des Arseniks . . .	8	37
16. —	Die Abfertigung der Fuhrleute und der Postillions an den Thoren	9	41
19. —	Betreffend die Beantwortung von solchen Rechnungs-Notaten, nach welchen Stempelstrafen an die Büreaukasse der Ober-Rechnungskammer eingezahlt werden müssen	9	41
23. —	Gebrauch der Waffen gegen widerspänstige Schleichhändler	10	46
	Vagabunden-Verzeichnisse pro Februar 1821	11	51
2. März.	Getreide- und Fouragepreise im Monat Februar 1821	11	50
8. —	Die Ertheilung der Hausir-Gewerbscheine	14	61
9. —	Die Ausführung des Baues der Hundebrücke in Berlin auf Entrepriſe	10	47
9. —	Verkauf des unter den Linden No. 76. belegenen, dem Fiskus zugehörenden Grundstücks	11	50

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
15. März.	Den ehemaligen Dragoner George Sonnenburg betreffend.	12	55
20. —	Das von den Sedez-Kalendern zu erhebende Honorar.	11	49
21. —	Die Versendung von Kaufmannsgütern betreffend	12	53
26. —	Die Rettung scheintodter oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen betreffend	15	65
28. —	Betreffend ein von der Gemeine zu Stralow unbefugt gefordertes Stättegeld	13	58
	Vagabunden-Verzeichnisse pro März 1821	14	63
1. April.	Preise des Getreides, der Fourage und verschiedener Konsumtibilien im Monat März 1821	16	74
6. —	Die Zeitschrift „Ireneon" betreffend	13	58
13. —	von der Heyde's Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlichen Preußischen Staaten	17	81
17. —	Die Rückgabe der abgelaufenen Pässe und die Legitimirung der Oesterreichischen in ihr Vaterland zurück kehrenden Unterthanen	15	69
21. —	Vorlesungen bei der Königlichen Thierarzneischule	15	69
	Vagabunden-Verzeichnisse pro April 1821	18	87
1. Mai.	Die Besteuerung des inländischen Branntweins	18	85
3. —	Betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillar- und Depositalmäßige Sicherheit	16	73
5. —	Getreide- und Fourageprelse im Monat April 1821	19	91
8. —	Sicherheitsmaßregeln gegen das Abspringen der Blasenhelme	17	78
8. —	Betreffend die von der Warschauer Messe nach Rußland versandten Waaren	17	80
14. —	Straßen-Benennung	19	89
18. —	Befolgung der Vorschriften der Steuergesetze von Seiten der Müller	18	85
18. —	Stations-Veränderung	18	86
22. —	Die Kur armer Kranken	19	89
29. —	Betreffend ein von der lithographischen Anstalt Arnz et Comp. angekündigtes botanisches Werk	20	97
30. —	Betreffend eine für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdammer Regierungs-Bezirk zu errichtende Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt	19	91
	Vagabunden-Verzeichnisse pro Mai 1821	21	106

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück	Seite.
1821.			
1. Juni.	Preise des Getreides, der Fourage und verschiedener Konsumtibilien im Monat Mai 1821	22	111
5. —	Betreffend eine General-Tabelle der vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen in den Provinzen Niederhein, Kleve Jülich und Berg, Westphalen und Sachsen	20	96
9. —	Die den Gensd'armes bei ihren Dienstverhältnissen und Funktionen gebührende Folgeleistung	20	95
14. —	Betreffend die Verhältnisse der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mailänder Bank	21	103
15. —	Betreffend die Quittungen über Civil-Pensionen und Wartegelder	20	96
18. —	Warnung vor dem Ankauf und Debit des ammonium carbonicum	22	110
19. —	Die zu adhibirenden Stempel betreffend	21	102
19. —	Die Allgemeine Preußische Staatszeitung betreffend	22	110
20. —	Betreffend die nähere Bestimmung und Abänderung des Reglements für die Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten zu Berlin vom 28sten Mai 1812	23	114
27. —	Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe des Geheimen und Ober-Konsistorialraths Silberschlag	24	119
29. —	Paß-Angelegenheit	24	117
	Vagabunden-Verzeichnisse pro Juni 1821	25	124
1. Juli.	Preise des Getreides, der Fourage und verschiedener Konsumtibilien im Monat Juni 1821	25	122
6. —	Paß-Angelegenheit	24	118
7. —	Lizitation einer Lieferung von Lichten	25	121
10. —	Zahnarzeneien betreffend	25	121
31. —	Den Stempeldebit betreffend	26	127
	Vagabunden-Verzeichnisse pro Juli 1821	29	152
1. August.	Preise des Getreides, der Fourage und verschiedener Konsumtibilien im Monat Juli 1821	28	143
6. —	Das Königliche Brasilische Paß-Reglement betreffend	27	129
7. —	Diätensätze für die Mitglieder der Land-Gensd'armerie	27	131
9. —	Die Kunstarbeiten einheimischer akademischer Künstler betreffend	27	131
17. —	Brand-Entschädigungsgelder der Prediger	28	142

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
17. Aug.	Betreffend den Servis der als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebel	29	150
24. —	Trauungen geschiedener Eheleute	29	150
24. —	Die nicht mehr in Militairdiensten stehenden Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse betreffend	29	151
	Vagabunden-Verzeichnisse pro August 1821	31	178
10. Sept.	Die unter dem Titel „Die Schul-Konferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn" erschienene Schrift	31	175
11. —	Verbot der Verbreitung und Annahme der Aktien oder Loose zur sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine	30	165
18. —	Ausreichung der Anweisungen auf das Brennmaterial für die zum Empfange berechtigten Militairpersonen der hiesigen Garnison	31	176
18. —	Censur-Angelegenheit	34	176
29. —	Vorlesungen bei der Königlichen Thierarzneischule	33	190
29. —	Portugiesische Verordnung in Betreff des Eingangszolles von Englischen Tüchern und Wollenmanufaktur-Gegenständen	34	194
30. —	In Betreff der Verbreitung einer kontagiösen Augenentzündung	34	196
	Vagabunden-Verzeichnisse pro September 1821	36	206
3. Okt.	Nachweisung des vom 1sten Januar 1820 bis 30sten Juni 1821 ausgeschriebenen und gestellten Vorspanns	35	198
4. —	Betreffend die Lösung der Stempelbogen	34	196
12. —	Bestimmung desjenigen, was als Zeug zu betrachten ist, mit welchem nach §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 nicht hausirt werden darf	36	201
15. —	Aufnahme der Schwangern in die Charité	35	197
15. —	Herabsetzung der Verpflegungskostensätze in dem Charité-Krankenhause	37	210
16. —	Betreffend die Annahme der zum einjährigen Kriegsdienst sich meldenden Freiwilligen	36	201
22. —	Veränderungen der Arzneitaxe pro 18$\frac{21}{22}$	37	210
	Vagabunden-Verzeichnisse pro Oktober 1821	41	238

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
9. Novbr.	Unterstützung der Wittwe des durch Schleichhändler erwordeten Grenzaufsehers Noa	39	218
10. —	Deklaration des §. 10. des Steuergesetzes vom 30sten Mai 1820	39	217
13. —	Betreffend den Ersatz der entwichenen und ausgebliebenen Rekruten und Soldaten	40	221
13. —	Das von dem Geheimen Medizinalrathe Hermbstädt unter dem Titel „Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks" herausgegebene Werk	41	235
17. —	Debits-Erlaubniß für mehrere außerhalb des Deutschen Bundes im Druck erschienene Schriften	42	251
20. —	Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen	40	222
27. —	Betreffend die mit Königlich-Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen	42	241
6. Dezbr.	Betreffend die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschen in 12 Pfennige	42	242
10. —	Den Füselier Mielitz betreffend	43	259
11. —	Vergleichung des Werths der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen den der noch umlaufenden Schlesischen, Preußischen und Posener auch Brandenburgschen Scheidemünze	42	244
11. —	Unstatthaftes Verfahren beim Brennerei-Betrieb	43	257
12. —	Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$	43	258
14. —	Betreffend den Kurs der Kupfermünzen	43	258
24. —	Die Stempel-Abgabe betreffend	44	268
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.		
2. Januar.	Betreffend die von dem Superintendenten Baerenroth herausgegebenen Vorschriften über Aufgebot und Trauung	3	10

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
5. April.	Geistliche Lieder-Weisen nach Kühnau's Choralbuche	14	62
16. Novbr.	Wegen der Feier des Charfreitags im Herzogthum Sachsen ꝛc. . . .	41	235
	V. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.		
4. Jan.	In Betreff der einigen Justiz-Beamten gestatteten Prozeß-Praxis	3	19
12. —	Betreffend diejenigen Erkenntnisse, welche auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lauten	5	27
12. Febr.	Wegen der dem Justiz-Assessor Sichler nachgelassenen Prozeßpraxis	8	38
19. —	Entbindung der Magistrate und Stadtgemeinen von allen bisher zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden geleisteten Beiträgen . . .	8	38
12. April.	Betreffend die bei den Untergerichten eingeleiteten Ehescheidungs-Sponsalien- und Schwängerungs-Sachen	15	70
12. —	Betreffend die Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen	15	70
3. Mai.	Die mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften sind der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen	17	81
7. —	Betreffend die bei der Königlichen Regierung von den Untergerichten einzureichenden Gesuche wegen Zahlung von den Kosten aus dem Malefiz-Fonds	17	82
14. —	Betreffend die Annahme von Justitiariaten	17	82
7. Juni.	Betreffend die Verstattung der Unterrichter zur Prozeßpraxis . . .	21	104
14. —	Betreffend die Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für mehrere sich im Besitze der Patrimonial-Jurisdiktion sich befindenden Güter.	23	115
28. —	Betreffend die Ablieferung der bei den Untergerichten eingehenden Strafgelder herrenloser Erbschaften und anderer den Magistraten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit	24	119
5. Juli.	Wegen der bei den Untergerichten angestellten Besitzer des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse	25	123

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
20. Aug.	Vereinigung des Gerichts des ehemaligen Domkapitels in Havelberg mit dem dortigen Stadtgerichte zu einem Land- und Stadtgerichte	28	144
30. —	Betreffend die Jurisdiktion über die Steuerbeamten niedern Ranges	29	151
3. Sept.	Wegen Advokation der Akten, welche bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar verhandelt worden	30	166
13. —	Wegen Ergänzung des nicht gehörig adhibirten Stempels	32	184
22. Okt.	Wegen Untersuchung der von beurlaubten Landwehrmännern ꝛc. begangenen Vergehen	37	210
25. —	Die von des Königs Majestät bewilligten Retablissementsgelder dürfen von Gläubigern nicht mit Arrest belegt werden	39	219
8. Nov.	Einreichung der Civil- und Kriminal-Prozeßtabellen	38	215
12. —	Die Führung der Kontrole der Salarienkasse ist dem Buchhalter Peicke interimistisch übertragen worden	39	219
26. —	Betreffend den §. 10. c. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 wegen Einrichtung des Abgabenwesens	42	252
20. Dezbr.	Betreffend die Rechnungsführung bei sämmtlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige	43	260
	VI. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Königl. Behörden.		
2. Febr.	Das Erste Kurmärkische Rent- und Polizei-Amt wegen Vermiethung des auf der Thiergarten-Erbpachtsmühle befindlichen Wohnhauses	5	27
22. Sept.	Das Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen wegen der bei Gemeinheitstheilungen oder Dienstregulirungen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung.	32	184
25. —	Das Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen in Betreff der auf dem Königlichen Hüttenamte zu Pleiske errichteten Eisendrahtfabrik	35	199

Digitized by Google

Jahr und Tag der Verordnungen.	Summarischer Inhalt.	Stück.	Seite.
1821.			
16. Okt.	Die Königliche Regierung zu Potsdam wegen der in eine sogenannte Lehm-Chaussé verwandelten Straße von Berlin bis Oranienburg	36	202
14. Nov.	Der Königliche Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten wegen der Allerhöchsten Bestimmungen zur Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten	40	228
24. —	Die Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine in Betreff der zweiten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine	41	236
	. . . . .		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 1.

Berlin, den 3. Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 1. Die Klassen-Steuer betr.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten d. M. zu befehlen geruhet, daß in Ergänzung des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai d. J. vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten, mit einem jährlichen Steuersatze von Acht Thalern für die Haushaltung, und Vier Thalern für den Einzelnen, eingeschoben, und diese neue Klasse insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt seyn soll, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs, oder durch Vereinigung beider sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Gränzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern 3ten Steuerklasse anzugehören.

Indem wir zufolge ergangener Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums diese allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der Bewohner unsers klassensteuerpflichtigen Bezirks bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Einschätzung in diese neue Zwischenklasse und die Erhebung des ihr entsprechenden Steuersatzes schon vom 1sten künftigen Monats und Jahres ab Statt finden wird.

Berlin, den 30sten Dezember 1820.

No. 2. Erlaubnis des Debits mehrer im Druck erschienenen Schriften.

Das Ober-Censurkollegium hat den nachstehend verzeichneten, außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache im Druck erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt:

1) A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau von Stael, von Frau Necker, Paris, London und Strasburg, bei Treuttel und Würz. 1820.

2) Der Christ vor Gott. Jahrgang II., Quartalheft IV. Aarau bei Sauerländer.

3) Hegener, Suschens Hochzeit. (Auch unter dem Titel: die Molkenkur). 2 Theile. Zürich bei Orell, Fueßli et Comp. 1819.

4) v. Weßenberg, Blüthen aus Italien, Zürich 1820. bei Orell, Fueßli et Comp.

5) Freiherr von Drais, Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen ꝛc. Zürich 1819 bei Orell, Fueßli et Comp.

6) Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819. bei Orell, Fueßli et Comp.

7) v. Weßenberg, die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers. 2te Auflage. Constanz 1820. bei Wallis.

8) v. Schmidt-Phiseldeck, Europa und Amerika oder die künftigen Verhältnisse der civilisirten Welt. Copenhagen 1820. bei Brummer.

9) Meisner, Reise von Bern nach der Peters-Insel und in die Thäler und Gebirge des Cantons Neuenburg. Bern 1820. bei Burgdorffer.

10) Schulteß, für und wider die Bekenntnisse und Formeln der protestantischen Kirche. Zürich 1820. bei Naes.

11) Heß, Anna Reinhard, Gattinn und Wittwe, von Ulrich Zwingli, Zürich 1820, bei Ziegler.

12) Christian, über die Art Flachs und Hanf ohne Röste zuzubereiten. Copenhagen 1820. bei Bonnier.

13) Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820. bei Altheer.

14) Hirzel, Eugenias Briefe, 3ter Theil. Zürich 1820. bei Orell et Comp.

15) Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie, 3te Auflage. Zürich 1820. bei Orell et Comp.

16) Widmer, Paraklesis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1820. bei Aaich.

17) Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche sich bestimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraische Gleichung imaginäre Wurzeln habe. Dorpat 1820. bei Schummann.

18) Rumpf,

Digitized by Google

18) Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820. bei Sauerländer.

19) Usteri und Vögelin, Zwingli's sämmtliche Schriften im Auszuge. 2 Bände. Zürich 1820. bei Geßner.

20) Julius Graf von Soden, die Staats-National-Bildung. Aarau 1821. bei Sauerländer.

21) v. Pfister, Eugenia von Nordstern. Aarau 1820. bei Sauerländer.

22) Elias, Turnkunst, Anfangsgründe der Gymnastik. Bern 1820. bei Burgdorffer.

23) Tobler, Gotthold, der wackere Seelsorger auf dem Lande. Aarau 1820. bei Sauerländer.

24) Gügler, Ziffern der Sphynx oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819. bei Schwäller.

25) Bruchstücke aus den Ruinen eines Lebens von H . . . Aarau bei Sauerländer.

26) Bremi, Dankrede auf F. J. Hottinger. Zürich bei Ziegler u. Söhne.

27) Mayr, Reise nach Konstantinopel. St. Gallen bei Hüber und Comp.

28) Schultes, exegetisch-theologischen Forschungen, I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich bei Naes.

Berlin, den 1sten Januar 1821.

Digitized by Google

Polizeiliche

Verzeichniß der im Monat November 1820 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Ernst Gottlob Kusche, Schiffsknecht.	Neusalz.	42	5	5	braun.	bedeckt.	braun.
2	Christian Daniel Kessel, Arbeitsmann.	Friedrichsthal bei Oranienburg.	24	5	1	braun.	bedeckt.	blond.
3	Wilhelm Thiede, Bäckerlehrling.	Zieſar.	15	4	'	blond.	frei.	ſchwach.
4	Johanne Auguſte Ernſt, Marionettenſpielerin.	Selten bei Sagan.	28	5	'	ſchwarz.	frei.	ſchwarz.
5	Johann Erdmann Döblin, Privatſchreiber.	Sandow.	32	5	3	braun.	frei.	braun.
6	Peter Erdmann, Arbeitsmann.	Wendiſchborg bei Treuenbrietzen.	41	5	6	braun.	frei.	ſchwach.
7	Julie Lazarus, unverehelichte.	Breslau.	30	4	'	gemiſcht.	frei.	braun.
8	Karl Panke, Arbeitsmann.	Fürſtenwalde.	23	5	2½	braun und kurz.	rund und niedrig.	braun.
9	Sophie Koſchan, verwittwete Panke.	Steinhöfel bei Fürſtenwalde.	45	5	'	braun.	frei.	braun.
10	Fridr. Chriſt. Grieſe, Schuhmachermeiſter.	Lauenſtein bei Hameln.	40	5	4	braun und dünn.	frei und hoch.	braun.
11	Gottlieb Türke, Arbeitsmann.	Lahme bei Guben.	44	5	3	braun.	frei.	braun.
12	Charl. Luiſe Geſchke, Dienſtmagd.	Müncheberg.	23	5	'	braun.	bedeckt.	braun.

Digitized by Google

Nachrichten:
nd nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
blau.	ſpiß.	klein.	ſpiß.	braun.	ſchmal.	mittler.	Neuſalz in Schleſien.
unkelblau	klein und dick.	aufgeworfen.	klein.	ſchwach.	rund.	klein.	Oranienburg.
blau.	breit.	klein.	klein.	—	rund.	klein.	Neuſtadt-Eberswalde.
braun.	breit.	klein.	rund.	—	ſchmal.	klein.	Sagan.
braun.	ſpiß.	klein.	rund.	braun.	oval.	mittler.	Sandow.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	braun.	rund.	ſchlank.	Wendiſchborg bei Trenenbrietzen.
braun.	klein.	klein.	ſpiß.	—	ſchmal.	klein.	Breslau.
blau.	etwas breit	gewöhnlich.	rund und geſpalten.	—	länglich.	mittler.	Fürſtenwalde.
braun.	lang.	klein.	breit.	—	oval.	mittler.	Fürſtenwalde.
grau-braun.	etwas ſtark	aufgeworfen.	rund.	braun.	ziemlich ſtark.	mittler.	Köpnick.
blau.	ſchief.	gewöhnlich.	gegrübt.	braun.	oval.	mittler.	Lahme bei Guben.
blau.	ſtumpf.	klein.	rund.	—	rund.	klein.	Müncheberg.

Digitized by Google

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
13	Karoline Wilhelmine Wadepfuhl, Dienstmagd.	Berlin.	18	4	10	schwarz.	frei.	schwach.
14	Friederike Henriette Schubert, Dienstmagd.	Schmiedeberg.	22	5	'	braun.	frei.	braun.
15	Joh. Fried. Schulze, Arbeitsmann.	Spandau.	29	5	3	braun.	halb bedeckt.	schwach.
16	Karoline Johanne Jähnel, Dienstmagd.	Räuden bei Glogau.	20	5	'	blond.	frei.	blond.
17	Mich. Fried. Stresow, Arbeitsmann.	Marienwerder bei Pyritz.	44	5	'	schwarzbraun.	frei.	braun.

Verzeichniß der im Monat November 1820 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Carl Stichenius, Jäger.	Kammerbach, in Hessen.	21	5	6	blond.	frei.	braun.
2	Johann Friedrich Christian Müller, Arbeitsmann.	Wuhsten, bei Plau in Meklenburg-Schwerin.	30	5	4½	blond.	frei.	blond.
3	Friedrich Zech, Schmiedegeselle.	Wahren, in Meklenburg-Schwerin.	23	5	3	braun.	bedeckt.	braun.

Digitized by Google

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	rund.	unterſetzt.	Gottsberg bei Stargardt in Pommern.
blau.	klein.	gewöhnlich.	gegrübt.	—	oval.	klein.	Schmiedeberg.
blau.	klein.	klein.	breit.	blond.	rund.	mittler.	Spandau.
braun.	klein.	klein.	rund.	—	oval.	mittler.	Rauden bei Glogau.
dunkelblau.	etwas lang und gebogen.	gewöhnlich.	ſpitz.	braun.	oval.	klein.	Marienwerder bei Pyritz.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
blau.	klein.	klein.	rund und gegrübt.	blond.	oval.	ſchlank.	Kammerbach in Heſſen.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	ſpitz.	blond.	oval.	mittler.	Wuhſten bei Plau in Mecklenb. Schwerin.
blau.	dick.	gewöhnlich.	rund.	ſchwach.	rund.	mittler.	Wahren in Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die bisherigen Referendarien Ludwig Adolph George Friedrich Krause, und Johann Heinrich August Hey sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Die verehelichte Schröder, Catharine Sophie, geborne Zierenberg, und die verehelichte Beutel, Friederike Wilhelmine, geborne Zöllner, sind als Stadt-Hebammen hieselbst bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 2.

Berlin, den 17. Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 634. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten November 1820, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend;

No. 635. Die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30sten Dezember 1820; und unter

No. 636. Die Dienst-Instruktion für die Gendarmerie. Vom 30sten Dezember 1820.

Die resp. Abonnenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß der Titelbogen, und die chronologische Uebersicht für das abgelaufene Jahr 1820 erschienen ist und abgeholt werden kann. Zu gleicher Zeit bringt das Komtoir in Erinnerung: daß mit dem 1sten d. M. ein neuer Pränumerations-Termin eingetreten und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten Oktober 1810. §. 5. 1) Alle obere und untere Staatsbehörden, 2) die Magistrate, 3) alle höhere Militair-Personen mit Einschluß der Staabs-Offiziere, 4) die Patrimonial-Gerichte jeder Art, 5) alle Räthe bei den hohen Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien, 6) alle Landräthe, 7) alle Superintendenten, 8) Domainen-Beamten, und 9) Gemeinden, die Gesetz-Sammlung zu halten verpflichtet sind.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 3. Aufhebung des Haupt-Zollamts Heydekrug ꝛc.

Das Haupt-Zollamt Heydekrug, im Bezirk der Regierung zu Gumbinnen ist aufgehoben und an dessen Stelle ein Neben-Zollamt erster Ordnung, zum Haupt-Zollamte Schmaleningken gehörend errichtet worden. Dieses Neben-Zollamt hat, in Bezug auf Eingangs-Abfertigung und Erhebung, die gesetzlichen, zur Ausgangs-Bescheinigung von Waaren, welche auf Begleitscheine unversteuert nach dem Auslande versendet werden, aber alle Befugnisse eines Haupt-Zollamts.

Diese Veränderung wird den betreffenden Behörden und dem Handeltreibenden Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4ten Januar 1821.

No. 4. Anmeldung des Betriebs eines Gewerbes ꝛc.

Da häufig der Fall eintritt, daß hiesige Einwohner ihre Eingaben, welche die Anmeldung eines neu anzufangenden, oder die Abmeldung ihres bisherigen Gewerbes betreffen, an uns richten, so wird das Gewerbtreibende Publikum mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten vorigen Monats und Jahres aufgefordert, künftig dergleichen Eingaben bei der Gewerbesteuer-Direktion hiesiger Königlichen Residenz, wohin sie zunächst gehören, einzureichen. Zugleich machen wir bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß zu jeder Eingabe, wodurch der Betrieb eines neuen Gewerbes angemeldet wird, in Gemäßheit des Publikandums vom 29sten Februar 1812 ein Zwei Groschen-Stempelbogen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe adhibirt werden muß.

Berlin, den 8ten Januar 1821.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Der Herr Superintendent Baevenroth in Fehrbellin hat eine neue Ausgabe seiner früher im Jahre 1815 erschienenen Schrift unter dem Titel:

„Königl. Preußische gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung für evangelische Prediger, zunächst in der Mark Brandenburg ꝛc.“

in der Nicolaischen Buchhandlung hier herausgegeben, durch diese die erste Aus-

Ausgabe bedeutend ergänzt, und die seit 1815 ergangenen verschiedenen einzelnen Verordnungen eingeschaltet, auch in einem Anhange mehrere Entscheidungen und Verordnungen der geistlichen Oberbehörden in Ehesachen besonders gesammelt und zugleich eine Anleitung zum Verfahren der Prediger in Absicht der sich bei ihnen zum Aufgebot und zur Trauung meldenden Personen hinzugefügt. Wir können diese so wesentlich vermehrte Ausgabe den Herrn Predigern mit vollem Rechte empfehlen, indem sie durch einen zweckmäßigen Gebrauch derselben nicht nur leicht sich vor Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Aufgebote und Trauungen sichern, sondern auch Belehrung über manche vorkommende ihnen etwa zweifelhafte Fälle finden können.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

Personal-Chronik.

An der Jerusalems- und Neuen-Kirche hier ist der dritte Prediger Grunow zum zweiten, und der Prediger Hoßbach am hiesigen Königlichen Kadettenhause zum dritten Prediger ernannt und bestellt worden.

Der Königliche Dom-Kandidat Deibel ist zum Prediger bei dem hiesigen Königlichen Kadetten-Korps ernannt und bestellt worden.

Der Rentier Friedrich Wilhelm Baerwald ist von den Stadtverordneten hierselbst von neuem zum unbesoldeten Stadtrath gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Johann Grothe ist mittelst Verfügung eines hohen Ministeriums des Innern vom 29sten November v. J. zum Oekonomie-Kommissarius zweiter Klasse bei dem Königlichen General-Kommissariat zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem Ein Königlich hohes Ministerium für Handel und Gewerbe, unterm 20sten November d. J. den bei der Ziegelschneide-Maschine, zur vervollkommneten Ziegel-Fabrikation durch dieselbe, jetzt neu erfundenen, und sowohl

aus-

auseinander zu nehmenden, als auf verschiedene Art zusammen zu setzenden Rahmen, dessen genaue Beschreibung und Abbildung im Büreau des genannten hohen Ministerii niedergelegt ist, auf Fünf auf einander folgende Jahre zur ausschließlichen Benutzung des in Rede stehenden Rahmens zu patentiren, und uns das Patent hierüber zu ertheilen geruhet hat: so bringen wir diese Patentirung mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen, Jahrgang 1815, Nr. 128, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1815, Stück 47, erlassenen hohen Bestimmungen, hierdurch zur Kenntniß des respektiven Publikums, um uns gegen allenfalsige und mögliche Beeinträchtigungen zu verwahren.

Berlin, den 26sten Dezember 1820.

Güterbock Söhne,
Gutsbesitzer auf Kienitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 3. —

Berlin, den 24. Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 5. Betreffend die Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuld-Scheine und die Eröffnung der damit verbundenen Kassen.

Nachstehende Bekanntmachungen werden auf Veranlassung der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 23. Januar 1821.

Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuld-Scheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befind-

lichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar d. J., Gesetzsammlung von 1820. Seite 17 spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt: e. des erwähnten Etats aufgeführet stehen. Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.) Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein Nr. . . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr.
Preuß. Courant.
No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazugehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821., zum Verkauf überlassen.

5) Die

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münz-

Digitized by Google

sorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.			
1	100,000	100,000	Rtl. baar.
1	60,000	60,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
17,000	20	340,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.			
1	100,000	100,000	Rtl. baar.
1	50,000	50,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
22,000	20	440,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.			
1	90,000	90,000	Rtl. baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
27,000	18	486,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823			
1	90,000	90,000	Rtl. baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
32,000	18	576,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
55,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.			
1	80,000	80,000	Rtl. baar.
1	30,000	30,000	= =
1	15,000	15,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	130	367,900	= =
37,000	18	666,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.			
1	80,000	80,000	Rtl. baar.
1	30,000	30,000	= =
1	15,000	15,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	130	367,900	= =
37,000	18	666,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.			
1	90,000	90,000	Rtl. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.			
1	90,000	90,000	Rtl. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.			
1	100,000	100,000	Rtl. baar.
1	50,000	50,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
22,000	20	440,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2 Januar 1826.			
1	100,000	100,000	Rtl. baar.
1	60,000	60,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
17,000	20	340,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr. Prämien baar.
2te "	25,000	"	"	1,081,200	" " "
3te "	30,000	"	"	1,093,050	" " "
4te "	35,000	"	"	1,183,050	" " "
5te "	40,000	"	"	1,233,900	" " "
6te "	40,000	"	"	1,233,900	" " "
7te "	35,000	"	"	1,183,050	" " "
8te "	30,000	"	"	1,093,050	" " "
9te "	25,000	"	"	1,081,200	" " "
10te "	20,000	"	"	991,200	" " "

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

In Verfolg des Publikandums vom 24sten August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1sten Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staats-Schuldscheinen an die Unternehmer ausgegeben und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden.

Die Prämien-Vertheilungs-Kasse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet und mit dem 24sten d. Mts., die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Diseonto-Kasse aber am 1sten Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Kasse an die Haupt-Seehandlungs-Kasse geleistet werden.

Berlin, den 5ten Januar 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Nachdem auf den Bericht des Königl. Kammergerichts von Seiten des Chefs der Justiz genehmigt worden, daß bei dem Mangel einer hier eigenen Anzahl von Justizkommissarien mehreren Orten des Departements, einigen Justizbeamten die Betreibung der eigentlich nur den Justizkommissarien, in der Eigenschaft als Mandatarien und Assistenten der Partheien zukommenden Geschäfte, und die Gleichstellung dieser Justizbeamten mit den Justizkommissarien in Ansehung der dafür zu liquidirenden Gebühren nachgelassen werde, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Prozeßpraxis No. 1.

dem Justizrath Wehrmann,
dem Justiz-Kommissionsrath Henning in Havelberg,
dem Land- und Stadtrichter Bräunlich in Lenzen,
dem Stadtgerichts-Direktor Thielecke in Wittstock,
dem Stadtgerichts-Assessor Wolff in Perleberg,
dem Justiz-Kommissionsrath Meier in Kyritz,
dem Stadtrichter Schrader daselbst,
dem Stadtrichter Hoffiskal Bock in Pritzwalck,
dem Stadtrichter Ernst in Wilsnack,
dem Justizrath Meier in Nauen,
dem Stadtgerichts Direktor Naumann in Rathenow,
dem Stadtgerichts-Assessor Paalzow daselbst,
dem Stadtrichter Ockel in Cremmen,
dem Justizamtmann Kletschke in Fehrbellin,
dem Regierungsrath Otto in Alt-Ruppin,

dem

dem Stadtgerichts-Direktor Goering in Neu-Ruppin,
dem Justizrath Troschel in Rheinsberg,
dem Justizamtmann Felsch in Neustadt an der Dosse,
dem Stadtrichter Gehricke in Wusterhausen,
dem Stadtrichter Bläß in Oranienburg,
dem Stadtrichter Doktor Gräbner in Lychen,
dem Stadtrichter Berner in Straßburg,
dem Justiz-Kommissionsrath Riem in Greifenberg,
dem Stadtsyndikus Eisleben in Schwedt,
dem Justizamtmann Kaehler in Joachimsthal,
dem Stadtrichter Hindersen in Neustadt Eberswalde,
dem Stadtgerichts-Aktuarius Lach daselbst,
dem Justizamtmann Schmidecke daselbst,
dem Justizamtmann Adolphi in Alt-Landsberg,
dem Justizamtmann Meier in Liebenwalde,
dem Justiz-Kommissionsrath Meier in Bernau,
dem Stadtrichter Gerth in Freyenwalde,
dem Stadtrichter Classe in Oderberg,
dem Justizbeamten Langheinrich in Königs-Wusterhausen,
dem Justizbeamten Schwarz in Zossen,
dem Justizbeamten Seckt in Storkow,
dem Justizamts-Assessor Klotsch daselbst,

im Departement des Königl. Kammergerichts innerhalb einer Entfernung von höchstens 3 Meilen von ihren Wohnörtern bei den Gerichten gestattet wird, bei denen sie nicht selbst angestellt sind, und an deren Sitz, oder in deren Nähe, nemlich in einer Entfernung von mehr als 3 Meilen keine Justizkommissarien wohnen.

Berlin, den 4ten Januar 1821.

Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Gustav Troschel in Marienwerder ist an das Königliche Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Apotheker zu Cremmen, Friedrich Wilhelm Erdmann Roemhild, ist als hiesiger Apotheker approbirt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 4. —

Berlin, den 31. Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 6. Betreffend den Servis der Kommandeurs der Garnison-Kompagnien.

Nach der Bestimmung des vierten Departements des Königl. Kriegsministerii vom 23sten Dezember v. J., können die Kommandeurs der Garnison-Kompagnien, wenn gleich sie Majors oder Staabs-Offiziere sind, doch nur auf den etatsmäßig ausgesetzten Servis eines Kompagnie-Chefs Anspruch machen.

Behufs der Beachtung dieser Bestimmung bei den Servis-Zahlungen wird solche hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 5ten Januar 1821.

No. 7. Betrifft die Pflicht des Pfarrers bei anderweitiger Trauung eines geschiedenen Ehegatten.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14ten Dezember 1820, werden die Herren Prediger unsers Departements hierdurch angewiesen, durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann als feststehend nachgewiesen zu betrachten, wenn das Erkenntniß entweder in der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist, und also bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht vorzunehmen.

Berlin, den 9ten Januar 1821.

Polizeiliche

Verzeichniß der im Monat Dezember 1820 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Friedrich Benjamin Liebig, Webergeselle.	Remnitz im Amte Kemnitz Hirschberger Kreises in Schlesien.	41	5	2	schwarzbraun.	frei.	braun.
2	Johanne Friderike Wilhelmine Karlowski, unverehel.	Sandow an der Elbe.	24	5	"	braun.	hoch.	braun.
3	Johanne Louise Caroline Wenzel.	Storckow.	23	5	"	braun.	frei.	schwach.
4	Michael Friedrich Dreetz, Arbeitsmann.	Stobbin bei Ruppin.	70	5	"	braun.	frei.	grau.
5	Jacob Görtz, Arbeitsmann.	Rehoff bei Danzig.	27	5	2	braun.	frei.	schwach.
6	Moses Wolff, Handelsmann.	Betsche bei Meseritz.	19	5	"	röthlich.	frei.	blond.
7	Joachim Friedrich Gottschalck, Brennerknecht.	Griebe bei Neu-Ruppin	30	5	2	blond.	frei.	blond.
8	Friedrich Schröder, Arbeitsmann.	Blindow bei Prenzlau.	49	5	2	braun.	frei.	schwarz.

Verzeichniß der im Monat Dezember 1820 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Mich. Bauer, Nagelschmidtgeselle.	Wittern b. Heilbronn im Königreich Würtemberg.	28	5	4	schwarz.	frei.	schwarz.
2	Heinr. Hartwig Dettloff Theodor Körner, Schlächtergeselle.	Schwerin in Mecklenburg.	29	5	7	blond.	halb bedeckt.	blond.

Digitized by Google

Nachrichten.

ind nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	mittler.	Remnitz in Schleſien.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	klein.	—	gewöhnlich.	klein.	Sandow an der Elbe.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	ſpitz.	—	oval.	unterſetzt.	Storckow.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	grau.	ſchmal.	mittler.	Strausberg.
blau.	ſpitz.	gewöhnlich.	ſpitz.	röthlich.	oval.	mittler.	Danzig.
blau-grau.	klein und dick.	aufgeworfen.	rund.	röthlich.	oval.	unterſetzt.	Prenzlau.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	hervorſtehend.	blond.	rund.	mittler.	Griebe bei Neu-Ruppin
braun.	breit.	aufgeworfen.	rund.	ſchwarz.	rund.	mittler.	Prenzlau.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
blau-grau.	lang.	gewöhnlich.	rund.	ſchwarz.	oval.	mittler.	Wittern bei Heilbronn im Königreich Würtemberg.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gegrübt.	röthlich.	oval.	ſchlank.	Schwerin in Mecklenburg.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der Tischlergeselle Daniel Witke, 40 Jahr alt, aus Dumelaw in Schlesien, hat bei Charlottenburg einen Reisepaß von Hamburg über Berlin nach seiner Heimath, und vom 30sten Dezember v. J. lautend, mit einem Visa aus Schwerin, verloren. Dieser Paß wird, in Folge des Edikts vom 22sten Juni 1817, hiermit für ungültig erklärt.

Charlottenburg, den 21sten Januar 1821.

Königl. Polizei-Büreau.

Personal-Chronik.

Die Assessoren Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin und Carl Friedrich Otto von Voß sind zu Kammergerichts-Räthen ernannt worden.

Bei der am 5ten Januar d. J. veranstalteten theologischen Prüfung sind die Kandidaten Ludwig Otto Theremin zu Berlin und Johann Friedrich Thiele, Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasium daselbst, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 5.

Berlin, den 7. Februar 1821.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahre 1813 und 1814 zur Bestreitung dringender Kriegskosten im damaligen Militairgouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangsanlehn ausgeschrieben, welches in zwei Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanzministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5ten Februar 1816 das Nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staatsschuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetzsammlung No. 632. enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten November 1820 ergangen.

Nach Anleitung derselben werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangsanlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Hauptverwaltung schriftlich, mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente, zu melden; wenn diese verloren, zerstört oder verlegt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätstens

ultimo Junius 1821

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staatskassen, so daß mit dem 1sten Julius 1821 alle Anforderungen an den Staat, aus der vom Militairgouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814 ausgeschriebenen Zwangsanleihe, insofern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen. Berlin, den 20sten Januar 1821.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Aufforderung.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Andreas Reyer, welcher im Juni 1807 eine Ladung Wein für Rechnung französischer Militair-Behörden, von Stettin nach Bromberg und Warschau geführt, jedoch die bedungene Fracht, auf welche gegenwärtig 149 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. angewiesen worden sind, von jenen Behörden nicht erhalten hat, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Summe bei mir zu legitimiren.

Berlin, den 19ten Januar 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

Durchschnittspreise

No. 8. Getreide- u. Fouragepreise im Monat Dezember 1820.

der verschiedenen Getreidearten, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat Dezember 1820.

1)	für den Scheffel	Weitzen	,	,	,	1 Thaler	20 Gr.	5 Pf.
2)	— — —	Roggen	,	,	,	1 —	2 —	— —
3)	— — —	große Gerste	,	,	,	— —	21 —	8 —
4)	— — —	kleine Gerste	,	,	,	— —	19 —	2 —
5)	— — —	Hafer	,	,	,	— —	15 —	2 —
6)	— — —	Erbsen	,	,	,	1 —	13 —	— —
7)	— das	Schock Stroh	,	,	,	6 —	15 —	3 —
8)	— den	Zentner Heu	,	,	,	1 —	1 —	— —

Hopfen ist nicht zum Verkauf gekommen.

Die Tonne Braunbier galt im Durchschnitt 3 Thaler. 11 Gr.

, , Weißbier , , , 4 — — —

Das Quart doppelter Kornbranntwein — — 5 — 2 Pf.

auch 4 — — —

, , einfacher dito — — 3 — 9 —

auch 2 — 10 —

Berlin, den 3ten Januar 1821.

Be-

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichtes.

No. 2.

Den Untergerichten der Provinz wird nachstehende an das Kammergericht ergangene Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12ten Januar d. J. zur Achtung und Befolgung mitgetheilt:

Nach einem Schreiben des Herrn Krieges-Ministers ist der Fall vorgekommen, daß ein zur Kriegesreserve entlassener Garde-Ulan durch richterliches Erkenntniß, wegen Diebstahls, der Nationalkokarde verlustig erachtet, und zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, der Königlichen Militair-Behörde aber davon keine Kenntniß gegeben worden ist.

Damit nun die bisher von den Civilgerichten hin und wieder verabsäumten Mittheilungen respective an den Brigade-Kommandeur der Garde-Landwehr, oder an das General-Kommando des Garde- und Grenadierkorps, nicht ferner unterbleiben mögen; so sind künftig von den Gerichtsbehörden alle Erkenntnisse, welche auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lauten, und nach denen es keiner Verwandlung der erkannten Strafe durch ein Militairgericht bedarf, dem Bataillons-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk sich die Straffälligen befinden, zu überschicken, damit derselbe auch seiner Seits davon Kenntniß nehme, und sie gehörigen Orts befördere.

Das Königliche Kammergericht hat sich daher nach dieser Bestimmung zu achten.

Berlin, den 12ten Januar 1821.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Wohnhaus-Vermiethung aufferhalb Berlin.

Da das, in dem zur Vermiethung des auf der Königl. Thiergarten Erbpachts-Mühle unweit dem Charlottenburger Chausseehause befindlichen Wohnhauses, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben worden, angestandenen Termine, offerirte Pacht-Quantum höhern Orts nicht genehmigt, vielmehr beschlossen worden ist, einen anderweiten Bietungstermin anzuberaumen, so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich in dem dieserhalb

am 27sten Februar c. Vormittags 10 Uhr

auf dem unterzeichneten Amte, bei welchem auch die Bedingungen jederzeit einzusehen

sehen sind, anstehenden Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtperiode gehet vom 1sten April c. ab bis 1sten Januar 1823.

Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Erstes Churmärkſches Rent- und Polizei-Amt.

Brandhorst.

Personal-Chronik.

Der Referendarius Johann Friedrich Emil von Koenen ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

(Mit diesem Blatte wird der Titel nebst dem Chronologischen Summarien-Register des Jahrgangs 1820 ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 6. —

Berlin, den 14. Februar 1821.

Aufforderung.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Andreas Reyer, welcher im Juni 1807 eine Ladung Wein für Rechnung französischer Militair-Behörden, von Stettin nach Bromberg und Warschau geführt, jedoch die bedungene Fracht, auf welche gegenwärtig 149 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. angewiesen worden sind, von jenen Behörden nicht erhalten hat, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Summe bei mir zu legitimiren.

Berlin, den 19ten Januar 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 9. Straßen-Benennung.

Die Linien-Straße allhier, welche sich vom Oranienburger Thor bis in die Linden-Allee der großen Frankfurther Straße erstreckt, verliehrt in dieser Ausdehnung zweimal ihren Namen. Von der Prenzlauer Straße an, bis zur Neuen Königsstraße heißt sie: Neue Schützenstraße, von der Neuen Königsstraße an, bis zur Landsberger Straße wird sie Gollnowsgasse genannt; von der Landsberger Straße an, bis zur großen Frankfurther Straße aber, führt sie wieder den Namen Linien-Straße.

Zur Abhelfung der hieraus für das Publikum hervorgehenden Irrthümer und Unbequemlichkeiten, haben des Königs Majestät auf desfalls geschehene Vorstellung, zu genehmigen geruht, daß die Straße zwischen der großen Frankfurther Straße und der Landsberger Straße, welche bisher Linien-Straße genannt worden ist, diesen Namen nicht beibehalten, sondern künftig

Weber-Straße

genannt werden soll. Dem Publiko wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Januar 1821.

Digitized by Google

No. 10. Verbotener Eingang inne benannter Geheimmittel.

Nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der unter dem Namen

Altonaer Wunder-Essenz,
Langensche Pillen, und
Möllersche Fiebertropfen,

bekannten Geheimmittel anerkannt hat, so ist deren Eingang in die Königlich Preußischen Staaten, für jetzt und für die fünf folgenden Jahre gänzlich verboten worden; welches in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 23sten Januar 1821.

No. 11. Die Verpachtung der in Berlin belegenen Königlichen Wassermühlen betreffend.

Die hier in der Residenz belegenen Königlichen Wassermühlen, namentlich:

1) die Köllnische Mühle mit . . 8 Gängen,
2) „ Mittel-Mühle „ . . 8 „
3) „ Klipp-Mühle „ . . 8 „
4) „ neue Mühle „ . . 8 „
5) „ Berlinsche Mühle „ . . 6 „
6) „ alt } Werdersche Mühle mit 13 „
7) „ neu }

und einem Malzquetschwerke,

sollen zu Folge höherer Bestimmung, mit allen Zubehörungen, wie sie bisher, Behufs der Müllerei benutzt worden, vom 1. Juni d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre, verpachtet werden, und es sind zu diesem Zwecke zwei Licitations-Termine auf den 4ten und 5ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude, vor dem von uns ernannten Kommissarius, Regierungs-Rath Siber, anberaumt worden.

Die Mühlen werden sowohl einzeln, als auch im Zusammenhange zur Licitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Sekretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtungslustige, die vermögend sind, entweder auf eine General-Pachr, oder auf Uebernahme einzelner Mühlen, einzugehen, einladen, in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Wasser-Mühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Die

Digitized by Google

No. 12 die Verpachtung der bei Berlin belegenen Königlichen Windmühlen betreffend.

Die bei hieſiger Reſidenz vor dem Schönhauſer Thore belegenen Königlichen Windmühlen, namentlich

1) drei Holländer, jede mit 2 Gängen,
2) vier Bockmühlen, jede mit einem Gange,

ſollen mit allen ihren Zubehörungen, als, dem Wohnhauſe des Beſcheiders, incl. Stallgebäude und Schuppen, und einigen kleinen Ackerflecken von circa 2 Morgen Inhalt, vom 1ſten Juny d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre, höherer Beſtimmung gemäß, verpachtet werden, und es iſt zu dieſem Zwecke ein Lizitations-Termin auf den 7ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, im hieſigen Regierungs-Gebäude, vor dem, von uns ernannten Kommiſſarius, Regierungsrath Sieber, anberaumt worden.

Die Mühlen werden ſowohl in Gemeinſchaft, als auch in zweien abgeſonderten Theilen zur Lizitation geſtellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art ſolches geſchiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebſt den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Ueberſichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unſrer Regiſtratur eingeſehen werden können. Letztere iſt auch beauftragt, auf Erfordern Abſchriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien beſorgen zu laſſen, und haben ſich Auswärtige dieſerhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Regiſtrator Geheimen Secretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtluſtige auffordern, in dem vorbezeichneten Termine zu erſcheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältniſſe der Königlichen Windmühlen von unſerm Kommiſſarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, ſolche zu erhalten, mündliche Rückſprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Wohnhaus-Vermiethung auſſerhalb Berlin.

Da das, in dem zur Vermiethung des auf der Königl. Thiergarten Erbpachts-Mühle unweit dem Charlottenburger Chauſſeehauſe befindlichen Wohnhauſes, in welchem bisher eine Gaſtwirthſchaft betrieben worden, angeſtandenen Termine, offerirte Pacht-Quantum höhern Orts nicht genehmigt, vielmehr beſchloſſen worden iſt, einen anderweiten Bietungstermin anzuberaumen, ſo werden Pachtluſtige hiermit aufgefordert, ſich in dem dieſerhalb

am 27ſten Februar c. Vormittags 10 Uhr

auf dem unterzeichneten Amte, bei welchem auch die Bedingungen jederzeit einzuſehen ſind, anſtehenden Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung den Zuſchlag zu gewärtigen.

Die Pachtperiode gehet vom 1ſten April c. ab bis 1ſten Januar 1823.

Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Erſtes Churmärkſches Rent- und Polizei-Amt.

Brandhorſt.

Per-

Personal-Chronik.

Der zeitherige Collaborator am Joachimsthalschen Gymnasio, Dr. Emil Heinrich Snethlage, ist zum Professor und Mitgliede des Concilii Professorum dieser gelehrten Schule ernannt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch ein am 9ten d. M. ausgefertigtes Patent habe ich das ausschließliche Recht erhalten, zehn Jahre hindurch im Umfange der ganzen Preußischen Monarchie Dampfmaschinen zu bauen, oder deren Benutzung andern zu gestatten, die das Eigenthümliche haben, daß sie mit einem, durch Vereinigung der Kolbenstange mit der Kurbel des Schwungrades, beweglichen Cylinder versehen sind, vermöge dessen, in der von mir angebrachten Verbindung mit den übrigen Theilen der Maschine die Ein- und Auslassung der Dämpfe ohne Balancier, dessen Zubehör und Steurung bewirkt wird.

Berlin am 31sten Januar 1821.

Franz Egells. Mechanikus.
Holzmarktplatz Nr. 9.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 7. —

Berlin, den 28. Februar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 637. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend; und

No. 638. Die Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30sten Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 13. Die Verpachtung der in Berlin belegenen Königlichen Wassermühlen betreffend.

Die hier in der Residenz belegenen Königlichen Wassermühlen, namentlich:

1) die Köllnische Mühle mit . . 8 Gängen,
2) „ Mittel-Mühle „ . . 8 „
3) „ Klipp-Mühle „ . . 8 „
4) „ neue Mühle „ . . 8 „
5) „ Berlinsche Mühle „ . . 6 „
6) „ alt } Werdersche Mühle mit 13 „
7) „ neu }

und einem Malzquetschwerke,

sollen zu Folge höherer Bestimmung, mit allen Zubehörungen, wie sie bisher, Behufs der Müllerei benutzt worden, vom 1. Juni d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre, verpachtet werden, und es sind zu diesem Zwecke zwei Licitations-Termine auf den 4ten und 5ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude, vor dem von uns ernannten Kommissarius, Regierungs-Rath Siber, anberaumt worden.

Die Mühlen werden sowohl einzeln, als auch im Zusammenhange zur Licitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und

Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Sekretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtungslustige, die vermögend sind, entweder auf eine General-Pacht, oder auf Uebernahme einzelner Mühlen, einzugehen, einladen, in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Wasser-Mühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

No. 14. Die Verpachtung der bei Berlin belegenen Königlichen Windmühlen betreffend.

Die bei hiesiger Residenz vor dem Schönhauser Thore belegenen Königlichen Windmühlen, namentlich

1) drei Holländer, jede mit 2 Gängen,
2) vier Bockmühlen, jede mit einem Gange,

sollen mit allen ihren Zubehörungen, als, dem Wohnhause des Bescheiders, incl. Stallgebäude und Schuppen, und einigen kleinen Ackerflecken von circa 2 Morgen Inhalt, vom 1sten Juny d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre, höherer Bestimmung gemäß, verpachtet werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Lizitations-Termin auf den 7ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude, vor dem, von uns ernannten Kommissarius, Regierungsrath Siber, anberaumt worden.

Die Mühlen werden sowohl in Gemeinschaft, als auch in zweien abgesonderten Theilen zur Lizitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unsrer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Secretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtlustige auffordern, in dem vorbezeichneten Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königlichen Windmühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnittspreise

der verschiedenen Getreidearten, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat Januar 1821.

No. 15. Getreide- u. Fouragepreise im Monat Januar 1821.

1)	für den Scheffel	Weitzen			1	Thaler	20 Gr.	— Pf.
2)	— — —	Roggen			1	—	1 —	— —
3)	— — —	große Gerste			—	—	21 —	4 —
4)	— — —	kleine Gerste			—	—	19 —	9 —
5)	— — —	Hafer			—	—	15 —	2 —
6)	— — —	Erbsen			1	—	10 —	7 —
7)	— das	Schock Stroh			6	—	14 —	— —
8)	— den	Zentner Heu			1	—	1 —	— —

Der Centner Hopfen galt im Durchschnitt 17 Thaler. — Gr.

Die Tonne	Weißbier		4	—	— —
" "	Braunbier		3	—	12 —
Das Quart	doppelter	Kornbranntwein	—	—	5 — 1⅛ Pf.
				auch	4 — — —
" "	einfacher	dito	—	—	3 — 5⅞ —
				auch	2 — 10¾ —

Berlin, den 2ten Februar 1821.

Bekanntmachung.

Die Chausseegeld-Einnahme auf der Hebungsstelle bei Weißensee, Freyenwalder Chaussee, soll auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 1sten Mai d. J. ab, auf Drei Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin im benannten Chausseehause auf den 15ten März d. J. vor Unterzeichnetem, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und werden Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß der Meistbietende sofort zur Sicherstellung seines Gebots Einhundert Thaler deponirt, hiermit eingeladen.

Die Bedingungen sind in Berlin, Mittelstraße Nr. 36., beim Herrn Regiments-Chirurgus Jenisch, täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und bei Unterschriebenem einzusehen.

Tiefensee bei Werneuchen, den 10ten Februar 1821.

Fischer, Condukteur.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Justizkommissarius George Leopold Heinrich Krüger bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ist zum Notarius publicus im Departement des Königlichen Kammergerichts ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Auskultator Ludwig Leopold Karbe ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Bei der am 5ten Januar d. J. veranstalteten theologischen Prüfung ist der Kandidat Friedrich August Schulze zu Berlin für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Der August Friedrich Ludwig Lamprecht, aus Berlin gebürtig, ist als Protokollführer der Oekonomie und Separations-Kommissarien angestellt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 8. —

Berlin, den 7. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 16. Betreffend die Disvenſation und den Gebrauch des Arſeniks.

Den ſämmtlichen Aerzten und Apothekern des hieſigen Regierungs-Bezirks, wird die nachſtehende Verordnung vom 28ſten Oktober 1810, mit der Anweiſung hierdurch in Erinnerung gebracht, ſich in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte derſelben auf das genaueſte zu achten.

Berlin, den 8ten Februar 1821.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauche des Arſeniks gegen die Wechſelfieber leicht entſtehen können, möglichſt vorzubeugen, hat unſere Sektion im Miniſterio des Innern für das Medizinalweſen, auf Euern in dieſer Angelegenheit erſtatteten Bericht vom 1ſten Oktober d. J., nachſtehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hieſigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünktlichſten Befolgung bekannt zu machen habt.

1) Es iſt eine Auflöſung des Arſeniks unter dem Namen Solutio arsenicalis, und nach der beiliegenden Vorſchrift in ſämmtlichen Apotheken zum innern Gebrauch vorräthig zu halten.

2) Sie darf nur auf ein, von einem approbirten Arzte verſchriebenes, mit dem Datum und der Namens-Unterſchrift deſſelben verſehenes Rezept, verſiegelt verabfolgt werden.

3) Es darf keine Reiteration Statt finden, vielmehr muß das Mittel von dem Arzte jedesmal aufs neue verordnet werden.

 4) Die

Digitized by Google

4) Die Rezepte dürfen nie zurück gegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren.

5) Die Aerzte haben dafür zu sorgen, daß dieses Mittel immer nur durch zuverläßige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauch dieses Mittels leicht aus Unvorsichtigkeit entstehen kann, aufmerksam machen, und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauche noch übrig gebliebenen Mittels bewirken.

6) Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen größeren Portionen als zu zwei Drachmen dispensiren, und können sich eine solche Portion incl. des Glases mit drei Groschen bezahlen lassen.

Berlin, den 28sten Oktober 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

(gez.) Dohna.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 3. Mit Bezug auf das Publikandum vom 4ten Januar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht: daß auch dem Justiz-Assessor Sichler zu Alt-Ruppin die Prozeß-Praxis, unter den in dem gedachten Publikandum enthaltenen Bedingungen, nachgelassen worden ist.

Berlin, den 12ten Februar 1821.

No. 4. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf den §. 10. c. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai v. J. bekannt gemacht: daß nach dem Ministerial-Reskripte vom 2ten d. M. die Magistrate und Stadtgemeinen von allen bisher zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden geleisteten Beiträgen entbunden worden sind.

Berlin, den 19ten Februar 1821.

Poli-

Digitized by Google

Polizeiliche Nachrichten.

Verzeichniß der im Monate Januar 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung.
1	Friederike Mariane Juliane v. Aschersleben.	Ramslau.	38	5	—	grau gemischt.	frei.	braun.	grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	klein.	Breslau.
2	Carl Ludwig Starow, Schmiedelehrling.	Neustadt an der Dosse.	16	5	3	braun.	halbbedeckt.	braun.	braun.	spitz.	klein.	spitz.	schwarz.	oval.	mittler.	Neustadt an der Dosse.
3	Ignatz Tölenin Klaus, Dienstknecht.	Birkenrieder im Mühlhauser Kreise.	20	5	1	braun.	bedeckt.	braun.	blaßbraun.	klein.	klein.	breit.	schwarz.	rund.	mittler.	Mühlhausen.

Verzeichniß der im Monate Januar 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und über die Landes-Grenze beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung
1	Itzig Meyer, Bierbrauer.	Chackoczew bei Lowicz im Königreich Polen.	36	5	5	schwarzbraun.	bedeckt.	braun.	braun.	dick.	gewöhnlich.	oval.	blond.	oval.	untersetzt.	Czackoczew im Königreich Polen.

Bekanntmachung.

Die Chausseegeld-Einnahme auf der Hebungsstelle bei Weißensee, Freyenwalder Chaussee, soll auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 1sten Mai d. J. ab, auf Drei Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin im benannten Chausseehause auf den 15ten März d. J. vor Unterzeichnetem, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und werden Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß der Meistbietende sofort zur Sicherstellung seines Gebots Einhundert Thaler deponirt, hiermit eingeladen.

Die Bedingungen sind in Berlin, Mittelstraße Nr. 36., beim Herrn Regiments-Chirurgus Jenisch, täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und bei Unterschriebenem einzusehen.

Tiefensee bei Werneuchen, den 10ten Februar 1821.

Fischer, Condukteur.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Prediger und Professor des Friedrich-Werderschen Gymnasii, August Wilhelm Spilleke, ist zum Director des hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasii und der Realschule ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 9.

Berlin, den 14. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 17. Betreffend die Abfertigung der Fuhrleute und der Postillons an den Thoren.

Zur Bequemlichkeit der, mit Lohnfuhre oder Extrapost hier ein- und auspassirenden Reisenden, so wie zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch Entfernung des Fuhrmanns oder Postillons von den Pferden veranlaßt werden können, sind die Thorbeamten angewiesen worden, das von den Lohn- und Extrapostpferden zu entrichtende Brückgeld, beim Ein- und Ausgange, künftig gegen zu ertheilende Quittung am Wagen in Empfang zu nehmen, und den Postillons den von denselben zur Bescheinigung erhaltenen Stundenzettel auf gleiche Weise wieder zuzustellen.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, wie es in Folge derselben, und wegen der örtlichen Lage der Wohnung des Beamten am Brandenburger Thore, nothwendig ist, daß die mit Lohn- oder Extrapostpferden bespannten Fuhrwerke, welche aus genanntem Thore passiren wollen, diesseits der Wohnung des Thorehmers, da, wo bisher das Droschkenfuhrwerk aufgestellt gewesen, anhalten, nach erhaltener Abfertigung aber, über den Platz nach dem Wachtgebäude hin und durch den, diesem Gebäude zunächst liegenden Ausgang fahren müssen.

Berlin, den 16ten Februar 1821.

No. 18. Betreffend die Beantwortung von Rechnungs-Rotaten.

Sämmtliche Rendanten der von uns ressortirenden Kassen werden angewiesen, bei Beantwortung von solchen Rechnungs-Rotaten, nach welchen Stempelstrafen an die Büreaukasse der Ober-Rechnungskammer eingezahlt werden müssen, jedesmal die Quittung über die zur gedachten Kasse gezahlte Summe, oder, wenn in einem einzelnen Falle diese Quittung noch nicht in ihren Händen seyn sollte, den über die Absendung der Summe erhaltenen Postschein der Beantwortung des betreffenden Monita beizufügen. Berlin, den 16ten Februar 1821.

No. 19. Die Verpachtung der in Berlin belegenen Königlichen Wassermühlen betreffend.

Die hier in der Residenz belegenen Königlichen Wassermühlen, namentlich:

1) die Köllnische Mühle mit . . 8 Gängen,
2) „ Mittel-Mühle „ . . 8 „
3) „ Klipp-Mühle „ . . 8 „
4) „ neue Mühle „ . . 8 „
5) „ Berlinsche Mühle „ . . 6 „
6) „ alt } Werdersche Mühle mit 13 „
7) „ neu }

und einem Malzquetschwerke,

sollen zu Folge höherer Bestimmung, mit allen Zubehörungen, wie sie bisher Behufs der Müllerei benutzt worden, vom 1. Juni d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre, verpachtet werden, und es sind zu diesem Zwecke zwei Licitations-Termine auf den 4ten und 5ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude, vor dem von uns ernannten Kommissarius, Regierungs-Rath Sieber, anberaumt worden.

Die Mühlen werden sowohl einzeln, als auch im Zusammenhange zur Licitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Sekretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtungslustige, die vermögend sind, entweder auf eine General-Pacht, oder auf Uebernahme einzelner Mühlen, einzugehen, einladen, in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Wasser-Mühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat.

Berlin, den 2ten Februar 1821.

No. 20. Die Verpachtung der bei Berlin belegenen Königlichen Windmühlen betreffend.

Die bei hiesiger Residenz vor dem Schönhauser Thore belegenen Königlichen Windmühlen, namentlich

1) drei Holländer, jede mit 2 Gängen,
2) vier Bockmühlen, jede mit einem Gange,

sollen mit allen ihren Zubehörungen, als, dem Wohnhause des Bescheiders, incl. Stallgebäude und Schuppen, und einigen kleinen Ackerstecken von circa 2 Morgen Inhalt, vom 1sten Juny d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre, höherer Bestimmung gemäß, verpachtet werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Licitations-Termin auf den 7ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude, vor dem, von uns ernannten Kommissarius, Regierungsrath Sieber, anberaumt worden.

Die

Die Mühlen werden sowohl in Gemeinschaft, als auch in zweien abgesonderten Theilen zur Lizitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unsrer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Secretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtlustige auffordern, in dem vorbezeichneten Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königlichen Windmühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Aufforderung.

Bereits durch die im Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung vom 31. März v. J. sind die, ihrem Aufenthalt nach, unbekannten Schiffer, welche im Jahr 1812 für französische Rechnung größtentheils von Danzig und Elbing aus, Wassertransporte bewirkt, und dafür aus dem, französischer Seits gezahlten Aversionalfonds, Vergütungen zu fordern haben, eingeladen worden, sich bei der unterzeichneten Regierung zu melden, und sich zum Empfang der hier bereitliegenden Vergütungen zu legitimiren.

Nur theilweise ist diese Aufforderung befolgt, so daß noch eine Anzahl von Vergütungsposten nicht hat ausgezahlt werden können, weil die Interessenten sich entweder gar nicht gemeldet haben, oder aber, die es gethan, nicht im Stande gewesen sind, sich über die Identität mit den früher aufgetretenen Reklamationen gehörig auszuweisen. Es werden daher nochmals folgende im Liquidations-Etat verzeichnete Schiffer, auf deren Nahmen Fracht-Vergütungen liquidirt und anerkannt sind, aufgefordert, der unterzeichneten Regierung ihren Wohnort anzuzeigen, nemlich:

Johann Schubert.	Gottfried Rabold.	Johann Sommer.
Johann Schwabe.	Peter Demski.	Anton Julinski.
Emanuel Schwabe.	Friedrich Reibnitz.	Johann Dünker.
Gottfried Tomski.	Friedrich Schulz.	Christian Riedel.
Christoph Poler.	Gottlieb Redlich.	Christ. Friedrich
Haupt.	Johann Lange.	Gottfried Schütze.
Groß.	Christ. Eggert.	Carl Zimmermann.
Johann Leske.	Daniel Gutsche.	Carl Behlitz.
Friedrich Schütte.	Gottfried Genike.	Friedrich Behlitz.

Christ.

Chriſt. Imhardt.	Gottfried Schulze.	Friedrich Rogge.
Chriſtian Friedrich Wilhelm Schrötter.	Heinrich Schmidt.	Gottlieb Ricke.
	Gottlieb Koch.	Stenzen Goſinski.
Leonard Albinus.	Andreas Koch.	Chriſtian Kluge.
Johann Schwadtke.	Gottfried Koch.	Gottfried Witt.
Carl Schwadtke.	Anton Zelinski.	Friedrich Arche.
Wilhelm Franke.	Johann Huppike.	Chriſtian Schneider.
Chriſtian Freide.	Johann Ziehm.	Johann Küſter.
Gottlieb Zuckel.	Martin Geckel.	Joſeph Krindler.
Gottfried Roland.	Johann Klikmann.	Chriſt. Hurte.
Johann Borchardt.	Andreas Koock.	Gottlieb Schrebe.
Johann Schaller.	Chriſtian Stohr.	Heinrich Burckert.
Friedrich Schulz.	Chriſtian Kater.	Michael Mühlbach.
Chriſtian Schulz.	Friedrich Scharte.	Jacob Damas.
Wilhelm Schulze.	Friedrich Horn.	

Es wird aber durch dieſe Bekanntmachung keinesweges beabſichtigt, alle Anſprüche hervorzurufen, welche von Schiffern, die im Jahr 1812 für franzöſiſche Rechnung Transporte geleiſtet haben, gemacht werden konnten, denn

1) iſt das Liquidations-Verfahren in dieſer Angelegenheit längſt geſchloſſen, und auf Nachforderungen ſoll nach höhern Vorſchriften nicht weiter Rückſicht genommen werden, und

2) haben nach den mit Frankreich geſchloſſenen Traktaten nur ſolche Anſprüche anerkannt werden können, die durch ausdrückliche, von den franzöſiſchen Behörden gegebene Zahlungsverſprechen und durch gültige Ablieferungs-Scheine begründet geweſen ſind. Wo alſo dieſe Erforderniſſe gefehlt, haben die Liquidanten mit ihren Reklamationen ohne weiteres zurückgewieſen werden müſſen.

Marienwerder den 12. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Höherm Befehl zufolge ſollen die am 21ſten Februar d. J. unverkauft gebliebenen

10 Göllen und 6 Kähne,

für welche die Taxe nicht erreicht und deshalb von der vorgeſetzten Behörde der Zuſchlag nicht genehmigt iſt, noch einmal mit dem dazu gehörigen kompletten Zeuge feil geboten werden.

Der Termin dazu wird auf den 27ſten März d. J., Vormittag um 9 Uhr, auf dem vorderſten Stralauer Holzmarkt, Holzſtraße Nr. 39., feſtgeſetzt, wo ſich die Käufer einfinden und bei Erreichung der Taxe den Zuſchlag der in völlig fahrbarem Zuſtande befindlichen Gefäße, gleich im Termin gewärtigen können.

Berlin, am 2ten März 1821.

Königl. Brennholz-Magazin.

Jacquot.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 10.

Berlin, den 21. März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 639. Die Bekanntmachung, vom 15ten Februar 1821, daß die Piaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen;

No. 640. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten; und unter

No. 641. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten März 1821, betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staatsschulden-Zinsscheine.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Durch die, unter dem 8ten v. M. von der Königlichen General-Lotterie-Direktion erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23sten Verlooſung der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1810 Pag. 29 Nr. 3) für 1814 ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zins-Scheine für 1815 und demnächst von der vom 1sten bis 24sten d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verlooſung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooſet gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingelöset werden. Jeder Inhaber

von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den früher Statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist; hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25sten d. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zinsscheinen eine Präklusionsfrist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin, den 1sten März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 21. Gebrauch der Waffen gegen widerspänstige Schleichhändler.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28sten März v. J. erklärt haben, daß gegen widerspänstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen gestatter sey, so ist mittelst Reskripts der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29sten v M. folgendes bestimmt worden:

1) Die durch die Zollordnung vom 26sten Mai 1818. angeordneten Grenzbewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten, Waffen führen.

2) Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren nicht auf ihren Anruf anhalten und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zollordnung vom 26sten Mai 1818. vorschreibt.

3) Bei dem Gebrauche selbst haben die Grenzbeamten diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deshalb den Gendarmen in der Instruktion vom 30sten Dezember v. J. §. 28. gegeben worden sind, dahin lautend:

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Authorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn

Digitized by Google

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit §. 10. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23sten Februar 1821.

No. 22. Die Ausführung des Baues der Hundebrücke daselbst auf Entreprise.

Höheren Bestimmungen zu Folge soll der beabsichtete Neubau der im Lustgarten hierselbst belegenen Hundebrücke, mit Ausschluß der dazu erforderlichen Kunstarbeiten, in Entreprise ausgegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen die Ausführung dieses Baues einem General-Unternehmer überlassen werden soll, sind in unserer Registratur niedergelegt worden, und können dort in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Die Art und Weise, wie der Bau auszuführen, ist aus der eben daselbst befindlichen Beschreibung zu entnehmen, zu deren näheren Erläuterung das Modell eines Theils der Brücke, die betreffenden Zeichnungen, so wie eine Detail-Nachweisung der Arbeits-Gegenstände, vorhanden sind.

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat sich die Genehmigung der, Behufs Uebernahme des Baues, erfolgenden Anerbietungen vorbehalten, und es ist zu deren Verlautbarung ein Termin auf den 14ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor den, von uns dazu ernannten Kommissarien, den Regierungsräthen Triest und Siber anberaumt worden.

Indem wir solche zuverläßige Männer, welche Lust haben, auf eine so wichtige Bau-Ausführung einzugehen, und im Stande sind, die erforderliche Kaution zu bestellen, einladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Geldforderungen kund zu thun, machen wir zugleich bekannt, daß in Gemäßheit des §. 2. der Bedingungen sich auch eine Societät zur Uebernahme des Baues bilden darf, die Anerbietungen derselben aber durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten im Termine geschehen müssen.

Berlin, den 9ten März 1821.

Si-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Privat-Schreiber Carl Hüttner aus Stendal, hat sich, nach Unterschlagung eines Staatsschuldscheins von 400 Rthlr., mit seiner hochschwangern Frau von hier heimlich entfernt.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalls verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen mit Beschlag belegen und die unterzeichnete Behörde davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 9ten März 1821.

Königl. Polizei-Intendantur hiesiger Residenz. Rück.

Signalement.

Der ꝛc. Hüttner ist etwa 40 Jahr alt, mittler Statur, sehr pockennarbig, hat blondes herunterhängendes Haar, sehr hellgraue Augen, und trägt gewöhnlich einen braunen Kalmuckrock.

Bekanntmachung.

Höherm Befehl zufolge sollen die am 21sten Februar d. J. unverkauft gebliebenen

10 Gollen und 6 Kähne,

für welche die Taxe nicht erreicht und deshalb von der vorgesetzten Behörde der Zuschlag nicht genehmigt ist, noch einmal mit dem dazu gehörigen kompletten Zeuge feil geboten werden.

Der Termin dazu wird auf den 27sten März d. J., Vormittag um 9 Uhr, auf dem vordersten Stralauer Holzmarkt, Holzstraße Nr. 39., festgesetzt, wo sich die Käufer einfinden und bei Erreichung der Taxe den Zuschlag der in völlig fahrbarem Zustande befindlichen Gefäße, gleich im Termin gewärtigen können.

Berlin, am 2ten März 1821.

Königl. Brennholz-Magazin.
Jacquet.

Personal-Chronik.

Dem Kriegesrath Bouneß zu Spandau ist die Befugniß zur Prozeß-Praxis mit den Rechten eines Justiz-Kommissarii für die dortige Gegend unter den im Publikando des Königl. Kammergerichts vom 4. Januar d. J. enthaltenen Modalitäten ertheilt worden.

Nach Maßgabe des Publikandi des Königl. Kammergerichts vom 4. Januar d. J. ist auch dem Stadtgerichts-Direktor Kolbe in Spandau die Prozeß-Praxis, jedoch nicht bei dem Justizamte Spandau verstattet worden.

Dem Stadtgerichts-Assessor Mollius zu Neu-Ruppin ist unter den im Publikando des Königl. Kammergerichts vom 4. Januar d. J. bemerkten Modalitäten die Prozeß-Praxis nachgelassen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 11.

Berlin, den 28. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 23. Das von den Sedez-Kalendern zu erhebende Honorar.

Durch die Verfügung des Königl. Hohen Handels-Ministerii vom 25sten Februar 1821 ist festgesetzt worden, daß von Sedez-Kalendern an Honorar nur Ein Thaler pro Ein Tausend Stück, gleich den Komtoir-Kalendern zu erheben sei.

Berlin, den 20sten März 1821.

No. 24. Die Ausführung des Baues der Hundebrücke hierselbst auf Entreprise.

Höheren Bestimmungen zu Folge soll der beabsichtete Neubau der im Lustgarten hierselbst belegenen Hundebrücke, mit Ausschluß der dazu erforderlichen Kunstarbeiten, in Entreprise ausgegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen die Ausführung dieses Baues einem General-Unternehmer überlassen werden soll, sind in unserer Registratur niedergelegt worden, und können dort in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Die Art und Weise, wie der Bau auszuführen, ist aus der eben daselbst befindlichen Beschreibung zu entnehmen, zu deren näheren Erläuterung das Modell eines Theils der Brücke, die betreffenden Zeichnungen, so wie eine Detail-Nachweisung der Arbeits-Gegenstände, vorhanden sind.

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat sich die Genehmigung der, Behufs Uebernahme des Baues, erfolgenden Anerbietungen vorbehalten, und es ist zu deren Verlautbarung ein Termin auf den 14ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor den, von uns dazu ernannten Kommissarien, den Regierungsräthen Triest und Siber anberaumt worden.

Indem wir solche zuverläßige Männer, welche Lust haben, auf eine so wichtige Bau-Ausführung einzugehen, und im Stande sind, die erforderliche Kaution zu bestellen, einladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Geldforderungen kund zu thun, machen wir zugleich bekannt, daß in Gemäßheit des §. 2. der Bedingungen sich auch eine Societät zur Uebernahme des Baues bilden darf, die Anerbietungen derselben aber durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten im Termine geschehen müssen. Berlin, den 9ten März 1821.

No. 25. Den Verkauf des unter den Linden Nr. 76. belegenen, dem Fiskus zugehörenden Grundstücks betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Königl. Bestimmung, soll die auf dem Weidendamm neu zu erbauende, sogenannte Marschalls-Brücke, mit den Linden in Verbindung gebracht, und zu diesem Zwecke eine Straße, durch das Grundstück Nr. 76. daselbst geführt, gedachtes Grundstück aber, nach Abzug des, zu jener Straße erforderlichen Raumes, demjenigen erb- und eigenthümlich überlassen werden, welcher, unter Zugrundelegung der desfallsigen Bedingungen, im Wege der Licitation, das meiste Kaufgeld bietet.

Zu dem Ende ist ein Bietungs-Termin auf den 11ten April c., Vormittags um 10 Uhr, vor den, von uns dazu ernannten Kommissarien, den Regierungs-Räthen Trieſt und Siber anberaumt worden, und laden wir Kauflustige, die als zuverläßig sichere Männer bekannt, und im Stande sind, den aufgestellten Bedingungen ein Genüge zu leisten, ein, in diesem Termin zu erscheinen, und ihre Gebote daselbst zu verlautbaren.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß jene Bedingungen, zu denen vorzüglich folgende Verpflichtungen:

1) der Umbau des auf dem Grundstücke befindlichen Wohnhauses,
2) die Erbauung neuer Flügel zu beiden Seiten der Straße, und
3) die Anlegung, Pflasterung und Unterhaltung der neuen Straße von den Linden bis zum Artillerie-Dienſthause,

gehören, in unserer Registratur, während der gewöhnlichen Dienststunden, eingesehen werden können. Berlin, den 9ten März 1821.

No. 26. Getreide- u. Fouragepreise im Monat Februar 1821.

Durchschnittspreise

der verschiedenen Getreidearten, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat Februar 1821.

1) für den Scheffel	Weitzen		1 Thaler	21 Gr.	3 Pf.	
2) — — —	Roggen		1 —	1 —	1 —	
3) — — —	große Gerste		— —	21 —	11 —	
4) — — —	kleine Gerste		— —	20 —	4 —	
5) — — —	Hafer		— —	15 —	5 —	
6) — — —	Erbsen		1 —	9 —	6 —	
7) — das Schock	Stroh		6 —	15 —	6 —	
8) — den Zentner	Heu		1 —	3 —	— —	
Die Tonne	Weißbier		4 Thaler. — Gr.			
" "	Braunbier		3 —	12 —		
Das Quart doppelter	Kornbranntwein		— —	5 —	2 Pf.	
				auch 4 —	— —	
" " einfacher	dito		— —	3 —	5 —	
				auch 2 —	10 —	

Hopfen ist nicht zu Markte gewesen.

Berlin, den 2ten März 1821.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Verzeichniß der im Monate Februar 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung.
1	Carol Wilhelm. Täschner, Dienstmagd.	Crossen.	20	5	—	schwarzbraun.	frei und niedrig.	braun.	bräunlich.	klein.	klein.	spitz.	—	rund.	klein.	Crossen.
2	Johann Gottfried Burghardt, Arbeitsmann.	Mühlhausen.	50	5	6	dergl.	bedeckt.	schwach.	hellblau.	etwas lang.	gewöhnlich.	rund.	schwärzlich.	oval.	groß.	Neu-Ruppin.
3	Martin Friedrich Seiffert, ehemaliger Soldat.	Dobbersaal bei Crossen.	55	5	3	braun.	niedrig.	schwarz gewölbt.	blaugrau.	spitz u. lang.	klein.	spitz.	braun.	dergl.	mittler.	Landsberg an der Warthe.
4	Carol. Charlotte Wolff, Dienstmagd.	Zehdenick.	20	5	2	bräunlich.	rund.	bräunlich.	braun.	gewöhnlich.	dergl.	rund.	—	länglich u. voll.	ziemlich stark.	Treuenbriezen.

Verzeichniß der im Monate Februar 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und über die Landes-Grenze beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung
1	Michael Stelter, eigentlich Starzinsky, Tuchscheerer-Geselle.	Kolo bei Kalisch.	25	5	5	schwarzbraun.	halbbedeckt.	braun.	bräunlich.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	oval.	mittler.	Kolo im Königreich Polen.
2	Johann Friedrich Weinrodt, Sattler Geselle.	Bützow in Mecklenburg-Schwerin.	22	5	5	dergl.	halbbedeckt	braun.	braun.	stumpf.	klein u. aufgeworfen.	rund.	braun.	rund.	mittler.	Bützow in Mecklenburg-Schwerin.
3	Heinrich Michelbach, Maurerlehrling.	Rappenshausen bei Homburg.	25	5	5	braun.	frei.	braun.	braun.	dick.	klein.	gegrübt.	schwach.	oval.	mittler.	Erndtscheit bei Hessen-Cassel.
4	Heinrich Christian Schulze, Schlösser-Geselle.	Mengeringshausen im Waldeckschen.	22	5	3	dergl.	hoch.	braun.	braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gegrübt.	braun.	rund.	mittler.	Mengeringshausen im Waldeckschen.
5	Heinrich Peter Belser, Kattundrucker-Geselle.	Horn bei Hamburg.	36	5	4	blond.	hoch und frei.	blond.	blau.	klein.	klein.	rund.	blond.	oval.	untersetzt.	Horn bei Hamburg.
6	Ludwig Friedrich Stilly, Goldarbeiter.	Stuttgard.	31	5	4½	schwarz.	niedrig.	schwarz.	bräunlich.	etwas gebogen.	klein.	rund.	schwarzbraun.	schmal.	mittler.	Stuttgard.

Personal-Chronik.

Bei der am 2ten März d. J. veranstalteten Prüfung pro Ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Friedrich Pfißner, Kantor zu Niemegk,
Karl August Rütenick, im Prediger-Seminar zu Wittenberg,
Karl Roquette zu Potsdam,
der Rektor Wilhelm Ideler zu Berlin,
Johann August Hanf zu Zossen, und
Christian Wilhelm Hecht zu Lübben.

Der Zuerstgenannte hat die Censur: „vorzüglich gut" und der Karl August Rütenick die Censur: „sehr gut" bestanden, erhalten.

Der Parochial-Schullehrer Rittershausen auf hiesiger Friedrichsstadt ist zum Parochial-Schullehrer in der St. Nicolai-Parochie ernannt und bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 12.

Berlin, den 4. April 1821.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9ten d. M. (Geſetz-Sammlung 1821 Seite 32 No. 641.) und im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 1ſten d. M. werden die Inhaber der, für rückſtändig gebliebene Zinſen ausgegebenen in den Jahren 1814 und 1816 zahlbar geweſenen Zinsſcheinen, und zwar ſowohl der in den bereits Statt gehabten 23 Verlooſungen ausgelooſeten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präſentirten, als auch der unverlooſet gebliebenen Papiere dieſer Gattung hiermit aufgefordert:

die in denſelben bezeichneten Summen bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hier in Berlin im Seehandlungsgebäude ungeſäumt, und

ſpäteſtens bis ultimo Juni dieſes Jahres,

gegen Aushändigung der Zinsſcheine zu erheben.

Sind dieſe Zinsſcheine verloren, vernichtet oder verlegt, ſo muß der daraus ſich ergebende Anſpruch mit Anführung der Nummern und der Valuta bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortifikation bis zu dem eben erwähnten Präkluſiv-Termin ſchriftlich angemeldet werden, indem alle Anſprüche aus dieſen Papieren an den Preußiſchen Staat ohne Ausnahme mit dem 1ſten Juli 1821 erlöſchen.

Berlin, den 17ten März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 27. Die Verſendung von Kaufmannsgütern betreffend.

Bei Verſendung von Kaufmannsgütern ſowohl zu Waſſer als zu Lande, ſind bisher hin und wieder mißbräuchlich von den Handlungsbedienten ſogenannte Discretionsgelder erhoben, und ſolche von den Empfängern der Waaren unter dem

Titel „an Frachtlohn“ eingezogen worden; nicht minder haben durch Ansetzung von Provisionen neben den festgestellten Schaffnergebühren, durch unrichtige Berechnung von Aufladegeldern u. s. w. hin und wieder Betrügereien Statt gefunden, durch welche Auswärtige übervortheilt und in Schaden gebracht worden sind.

Wenn gleich von Zeit zu Zeit diesen Mißbräuchen Verbote entgegengestellt wurden, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieselben sehr oft unbeachtet geblieben sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, das handeltreibende Publikum hierauf aufmerksam zu machen, und indem wir demselben die Pflicht auferlegen, seine Gehülfen überall in den Schranken der Ordnung zu erhalten und nicht zu dulden, daß fernerhin zum größten Nachtheil des öffentlichen Verkehrs von ihnen Discretionsgelder, Provisionen und andere Gelder bei Versendungen von Waaren, von dem Empfänger derselben, eingezogen werden, bemerken wir zugleich, daß den Schaffnern, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, aufgegeben worden ist, keine höheren als die bedungenen Frachtsätze in die Frachtbriefe aufzunehmen, ihre Gebühren in der durch die Schaffner-Instruktion festgestellten Art zu berechnen, und auch ihrerseits darauf zu halten, daß die Kommis derselben weder selbst Schaffnergeschäfte besorgen, noch überhaupt da, wo sie für ihre Herren thätig sind ein Mehreres, als diesen zustehet, an Provisionen zu erheben, sich unterfangen.

Welche Pflichten den Schaffnern bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte obliegen, und welche Gebühren von denselben erhoben werden können, gehet aus den Dienst-Instruktionen hervor, die nicht nur auf der hiesigen Börse, sondern auch im Königlichen Haupt-Steueramte für den äußern Verkehr zur Einsicht eines Jeden, dem daran gelegen, bereit liegen.

Berlin, den 21sten März 1821.

No. 28. Die Ausführung des Baues der Hundebrücke hierselbst auf Entreprise.

Höheren Bestimmungen zu Folge soll der beabsichtete Neubau der im Lustgarten hierselbst belegenen Hundebrücke, mit Ausschluß der dazu erforderlichen Kunstarbeiten, in Entreprise ausgegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen die Ausführung dieses Baues einem General-Unternehmer überlassen werden soll, sind in unserer Registratur niedergelegt worden, und können dort in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Die Art und Weise, wie der Bau auszuführen, ist aus der eben daselbst befindlichen Beschreibung zu entnehmen, zu deren näheren Erläuterung das Modell eines Theils der Brücke, die betreffenden Zeichnungen, so wie eine Detail-Nachweisung der Arbeits-Gegenstände, vorhanden sind.

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat sich die Genehmigung der, Behufs Uebernahme des Baues, erfolgenden Anerbietungen vorbehalten, und es ist zu deren Verlautbarung ein Termin auf den 14ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor den, von uns dazu ernannten Kommissarien, den Regierungsräthen Triest und Siber anberaumt worden.

Indem

Indem wir solche zuverläßige Männer, welche Lust haben, auf eine so wichtige Bau-Ausführung einzugehen, und im Stande sind, die erforderliche Kaution zu bestellen, einladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Geldforderungen kund zu thun, machen wir zugleich bekannt, daß in Gemäßheit des §. 2. der Bedingungen sich auch eine Societät zur Uebernahme des Baues bilden darf, die Anerbietungen derselben aber durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten im Termine geschehen müssen. Berlin, den 9ten März 1821.

No. 29. Den Verkauf des unter den Linden Nr. 76. belegenen, dem Fiskus zugehörenden Grundstücks betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Königl. Bestimmung, soll die auf dem Weidendamm neu zu erbauende, sogenannte Marschalls-Brücke, mit den Linden in Verbindung gebracht, und zu diesem Zwecke eine Straße, durch das Grundstück Nr. 76. daselbst geführt, gedachtes Grundstück aber, nach Abzug des, zu jener Straße erforderlichen Raumes, demjenigen erb- und eigenthümlich überlassen werden, welcher, unter Zugrundelegung der desfallsigen Bedingungen, im Wege der Licitation, das meiste Kaufgeld bietet.

Zu dem Ende ist ein Bietungs-Termin auf den 11ten April c., Vormittags um 10 Uhr, vor den, von uns dazu ernannten Kommissarien, den Regierungs-Räthen Trieft und Siber anberaumt worden, und laden wir Kauflustige, die als zuverläßig sichere Männer bekannt, und im Stande sind, den aufgestellten Bedingungen ein Genüge zu leisten, ein, in diesem Termin zu erscheinen, und ihre Gebote daselbst zu verlautbaren.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß jene Bedingungen, zu denen vorzüglich folgende Verpflichtungen:

1) der Umbau des auf dem Grundstücke befindlichen Wohnhauses,
2) die Erbauung neuer Flügel zu beiden Seiten der Straße, und
3) die Anlegung, Pflasterung und Unterhaltung der neuen Straße von den Linden bis zum Artillerie-Diensthause,

gehören, in unserer Registratur, während der gewöhnlichen Dienststunden, eingesehen werden können. Berlin, den 9ten März 1821.

No. 30. Den ehemaligen Dragoner George Sonnenburg betreffend.

Der ehemalige Dragoner George Sonnenburg, welcher sich dem Vernehmen nach hierher begeben haben soll, jedoch nicht aufzufinden ist, wird hierdurch aufgefordert, sich in unserer Registratur zu melden, um die Berechtigungsscheine zur Erbverwerbung des eisernen Kreuzes, 2ter Klasse und des Russischen Georgen-Ordens 5ter Klasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15ten März 1821.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Johann Christoph Bauer zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kammergericht versetzt worden.

Dem Stadtgerichts-Assessor Fahrenholz in Rathenau ist die Befugniß zur Prozeß-Praxis unter den in der Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 4ten Januar d. J. enthaltenen Modalitäten ertheilt worden.

Der Oekonom Friedrich Leopold Ferdinand Lengnick ist als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien angestellt und verpflichtet worden.

Der Ernst Friedrich Häsecke ist als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien angestellt und verpflichtet worden.

Der Schiffs-Aelteste Carl Friedrich Nickel ist als Sachverständiger zur Abgabe von Gutachten in Schiffahrts-Angelegenheiten vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von Einem hohen Königlichen Ministerio für den Handel und die Gewerbe ist mir mittelst Verfügung vom 6ten Februar d. J. auf den von mir konstruirten Apparat zur ununterbrochenen Destillation ein Erfindungspatent für die ganze Preußische Monarchie auf den Zeitraum von Fünf Jahren gnädigst bewilligt worden. Zeichnung und Beschreibung sind bei dem Königl. Ministerio niedergelegt.

Berlin, den 26sten Februar 1821.

Dr. Carl Wagenmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 13. —

Berlin, den 18. April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 642. Die Kartel-Konvention zwischen der Königlich-Preußischen Regierung einer, und der Königlich-Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25sten Dezember 1820; und unter

No. 643. Die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15ten März 1821.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180$\frac{8}{9}$. inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind ver-

pflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin, bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inaktiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. v. Lottum.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 31. Betreffend ein von der Gemeine zu Stralau unbefugt gefordertes Stättegeld.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Gemeine zu Stralau von dem, in den von ihr zu befischenden Gewässern der Oberspree, jenseits des Oberbaums, lagernden Holze, ein Stättegeld verlangt. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß der genannten Gemeine kein Recht zusteht, von den, in der dortigen Gegend auf der Spree, an den Ufern derselben liegenden Hölzern, ein solches Liegegeld zur fordern, und ihr die fernerweite Forderung desselben untersagt worden ist.

Berlin, den 28sten März 1821.

No. 32. Die Zeitschrift „Ireneon" betreffend.

Der Professor Dr. Bökel zu Greifswald hat die Herausgabe einer Zeitschrift für das Unionswerk in zwanglosen Heften unter dem Titel „Ireneon" unternommen und den Plan derselben in einem besondern Blatte angekündigt. Den Verlag übernimmt der Buchhändler August Rücker in Berlin auf Subscription, welche mit dem Monat May d. J. geschlossen wird, zu 10 Gr. für jedes Heft, und das Werk wird Abhandlungen, Beurtheilungen und Nachrichten der Meinungen und Ansichten über Union, so wie von deren Fortgang enthalten. Indem diese Zeitschrift als eine verdienstliche Arbeit empfohlen wird, dient auch noch zur Nachricht, daß die Ankündigung bei den hiesigen Superintendenten niedergelegt, und jeder derselben bereit ist, Aufzeichnungen für die Subscribentenliste anzunehmen.

Berlin, den 6ten April 1821.

Liste

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Dokuments No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag thlr. gr. pf.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
2544	B.	Courant	300 — —	vom 14. Juli 1814. und vom 23. März 1820.
2544	C.	—	300 — —	

Zins-Scheine

des Dokuments No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag thl. gr. pf.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
2226 von See handl. Obligat.	A. 17 ; — B. 17 ; —	Courant	34 — —	vom 16ten Oktober 1820.
2227 desgl.	A. 8 ; 12 B. 8 ; 12	—	17 — —	
2847 desgl.	A. 23 ; 20 B. 23 ; 20	—	47 16 —	vom 2ten September 1819.
11114 desgl.	A. 7 ; 22 B. 7 ; 22	—	15 20 —	
11115 desgl.	A. 11 ; 22 B. 11 ; 22	—	23 20 —	
11116 desgl.	A. 17 ; 21 B. 17 ; 21	—	35 18 —	
18455 desgl.	A. 39 ; 1 B. 39 ; 1	—	78 2 —	vom 16ten Oktober 1820.

Berlin, den 31sten Dezember 1820.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufforderung.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn, der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes, im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 Rthlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regimentes aus der Campagne $18\frac{13}{14}$ hinterlassen. Um dem Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair-, besonders aber sämmtliche Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, falls in ihren Distrikten Invaliden aus der Campagne $18\frac{13}{14}$ oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentod starben, befindlich, selbige unterzeichnetem Regimente anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale ihren bisherigen Erwerbszweig, ihre Vermögens-Umstände, moralische Führung und bei den Invaliden die Art der Verwundung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstätt, den 27sten März 1821.

Königl. Preußisches zweites (Leib-) Husaren-Regiment.

Personal-Chronik.

Der Assistenz-Rath Wilhelm Heinrich Lettow ist zum Justiz-Commissariat wieder zugelassen worden.

Der bisherige Stadt-Gerichts-Auskultator Carl Friedrich Lipten ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 14.

Berlin, den 25. April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 33. Die Ertheilung der Hausir-Gewerbescheine ꝛc. ꝛc.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgebracht worden, in wiefern eine Regierung befugt sei, umherziehenden Personen einen Gewerbeschein zu ertheilen, vermöge dessen sie auch in andern Regierungs-Bezirken, oder wohl gar im ganzen Lande, ihr Gewerbe treiben dürften, auch ob in solchen Fällen die Gewerbesteuer nur einmal oder öfter entrichtet werden solle.

Ungeachtet diese Zweifel bereits verschiedentlich speziell beantwortet worden sind, so halten die unterzeichneten Ministerien es doch für nöthig, um der Uebereinstimmung willen, hierüber, mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausir-Gesetzes, folgende Anordnungen zu ertheilen:

1) Die polizeiliche Qualifikation muß vor der Ertheilung eines Hausir-Gewerbe-Scheins allemal geprüft werden, und feststehen, und darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjects und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, jemehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben.

Ausländer, — sofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Innlande gestattet ist — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen und nöthigenfalls eine Caution stellen.

Wenn nun auch in der Voraussetzung, daß ein so zur Zulassung zum Gewerbsbetrieb mit Umherziehen qualificirt befundenes Subjekt ohne polizeiliche Gefahr seine Wanderungen über die Grenzen eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken dürfte, so könnte doch leicht alsdann die Zahl der Hausirenden sich weit über den Bedarf vermehren.

Aus diesem Grunde hat

2) jede Regierung den Gewerbeschein für Hausirer nur für ihren eigenen Bezirk zu ertheilen, und es muß im Gewerbeschein ausgedrückt werden, wo darauf hausirt werden darf.

3) Will jemand auch in einem oder andern benachbarten Regierungsbezirk oder im ganzen Staat hausiren, so muß dazu eine Genehmigung, und zwar im erstern Fall von der Regierung des Bezirks, im zweiten von dem Ministerio des Handels beim Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber von dem Ministerio des Innern und der Polizei vorhanden seyn.

4) Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbescheins schon ausgewirkt, so muß mit Bezug darauf der erweiterte Bezirk, worin hausirt werden kann, im Gewerbeschein genau bemerkt werden.

5) Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so kann von der Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirk er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbsbetriebs auf dem Gewerbeschein, mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur, vermerkt werden.

6) Die Regierung muß durch den Vertheiler des Gewerbescheins diesem das volle Signalement des Hausirers ansiegeln lassen, und auf solches im Gewerbeschein Bezug nehmen. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

7) In der Zahlung der Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob jemand nur in einem, oder mehreren Regierungsbezirken zu hausiren befugt wird, sondern es darf jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuer entrichten.

Berlin, den 26sten Januar 1821.

v. Schuckmann. v. Bülow. v. Klewitz.

An

die Königl. Regierung hier.

Vorstehende Verfügung der Königl. Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, und des Publikums gebracht. Berlin, den 8ten März 1821.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Brandenburg.

No. 2. Unter dem Titel: „Geistliche Lieder-Weisen nach Kühnau's Choralbuche" hat ein in der Provinz Pommern bestehender Verein zur Verbesserung des Kirchengesanges 151 der gebräuchlichsten Kirchenmelodieen herausgegeben, welche bei dem Conrektor Hertel in Garz an der Oder für 5 Gr. zu haben sind. Wir können diese Sammlung, wegen des saubern Notendrucks und der Wohlfeilheit des Preises, empfehlen, und fordern die Herrn Superintendenten und Prediger unserer Provinz auf, ihre Kantoren und Schullehrer von dem Erscheinen des Buches zu benachrichtigen. Berlin, den 5ten April 1821.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Verzeichniß der im Monate März 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung.
1	Gottfried Kosse, Arbeitsmann.	Freudenberg bei Werneuchen.	20	5	4	braun.	hoch.	braun.	bräunlich.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	schwach.	oval.	mittler.	Freudenberg bei Werneuchen.
2	Johann Barthold Wilhelm Franz Carl Ortkraß, Arbeitsmann.	Erlingsbausen bei Bielefeld.	31	5	4	blond und kraus.	halbbedeckt.	blond.	blau.	desgl.	desgl.	desgl.	blond.	desgl.	untersetzt.	Strausberg.
3	Johann Friedrich Sunka, Pantoffelmachergeselle.	Lychen.	18	5	2	blond.	hoch.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	schwach.	desgl.	desgl.	Lychen.
4	Johann Wiehler, Malergehülfe.	Elbing.	25	5	9	braun.	bedeckt.	braun.	braun.	desgl.	desgl.	oval.	braun.	schmal.	schlank.	Elbing.

Verzeichniß der im Monate März 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und über die Landes-Grenze beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung
1	Johann Gottlieb Reichel, Bäckerlehrling.	Mügeln bei Oschatz.	17	5	2	bräunlich.	hoch.	braun.	blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	schwach.	oval.	mittler.	Mügeln bei Oschatz im Königreich Sachsen.
2	Johann George Haubensack, Saamenhändler.	Könningen im Würtembergischen.	24	5	5	blond und kraus.	desgl.	blond.	desgl.	etwas lang.	desgl.	gegrübt.	blond.	desgl.	schlank.	Könningen im Königreich Würtemberg.
3	Carl Klube, Schuhmachergeselle.	Braunschweig.	49	5	8	braun.	desgl.	braun.	desgl.	breit.	aufgeworfen.	breit.	braun.	desgl.	desgl.	Braunschweig.
4	Johann Friedrich Melle, vormaliger Russischer Polizeikommissarius.	Fillin in Liefland.	60	5	4	grau.	desgl.	grau.	desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gegrübt.	grau.	desgl.	mittler.	Fillin in Liefland.

Personal-Chronik.

Dem Organisten, Cantor und Lehrer Wilke zu Neu-Ruppin ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als „Musik-Direktor" beigelegt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 15. —

Berlin, den 2. Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 34. Die Rettung scheintodter oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen betreffend.

In dem Edikte wegen schleuniger Rettung scheintodter oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, vom 15ten November 1775 ist bestimmt, daß jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrift, verpflichtet seyn soll, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder, wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer, auf das schleunigste herbei zu rufenden Menschen zu bedienen und solchergestalt einen Erhenkten sogleich los zu schneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen Ertrunkenen sogleich aus dem Wasser zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen unverweilt aufzuheben, und sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

Nächstdem soll, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen angezeigt, mit Anwendung der besonders vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der im Orte befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang gemacht, damit nach den Vorschriften verfahren und versucht werden, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte. Jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, soll bei Vermeidung ernster Ahndung verbunden seyn, die zur Auf-

hebung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranſtaltungen, ſofort ohne irgend einigen Aufſchub anordnen und genau Acht haben, daß hierunter nichts verabſäumt werde. Auch ſoll es der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger als ein Eingrif in die einer andern Obrigkeit angeſehen, noch als ein Actus possessorius gegen ſelbige angeführt werden.

In der, über dieſen Gegenſtand unterm 31ſten Mai 1809 ergangenen Verordnung iſt außerdem noch feſtgeſetzt, daß zur Rettung und Aufnahme eines Scheintodten, die nächſten Hauswirthe und Einwohner ihre Wohnungen gewähren und Hülfsmittel, namentlich Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte herzugeben verpflichtet ſind; das A. L. R. aber enthält Thl. II. Tit. 20. wegen Vernachläßigung der vorerwähnten Obliegenheiten nachſtehende Strafbeſtimmungen.

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menſchen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Waſſer oder Feuersnoth, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, ſoll, wenn der Andere wirklich das Leben einbüßt, 14tägige Gefängnißſtrafe leiden.

§. 783. Außerdem ſoll ſeine Liebloſigkeit, und deren erfolgte Beſtrafung, zu ſeiner Beſchämung und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen ſoll der Edelmuth desjenigen, welcher einem ſeiner Nebenmenſchen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch ſonſt nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrift, muß bei Vermeidung der §. 782. angedroheten Strafe, ihm ſchleunige Hülfe leiſten und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizei-Geſetzen beſtimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er dieſe Belohnung nicht, ſo ſoll die dazu beſtimmte Geldſumme nach ſeiner Anweiſung unter die Armen vertheilt, und ihm für ſeine edle Bemühung nach Vorſchrift §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich geweſen, ſo muß dennoch dafür, nebſt Vergütung der Auslagen, die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müſſen ſogleich aus dem Waſſer gezogen; an ſchädlichen Dämpfen Erſtickte an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelößt, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von preſſenden Kleidungsſtücken befreit werden.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorſicht muß auch bei denen, welche in ſchädlichen Dämpfen erſtickt ſind, beobachtet, und dieſe müſſen ſogleich in die friſche Luft gebracht werden.

§. 790.

Digitized by Google

§. 790 Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizei-Gesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§ 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachläßigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müßten.

§. 793. Ueberdies soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir bringen diese gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratifikation von Fünf Thalern, im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von Zwei Thalern Zwölf Groschen, die ärztlichen Personen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im erstern Falle von Zehen Thalern, im zweiten von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeinde-Kasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen. Außer dieser Prämie können für die vorbemerkten Bemühungen zur Wiederbelebung, mit Ausschluß der, nachher fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten Zwei bis Vier Thaler, von nicht promovirten und Wundärzten aber Ein Thaler Zwölf Groschen bis Drei Thaler als Gebühren liquidirt und von den verpflichteten Privatpersonen gefordert werden. Doch können in dem Falle, wenn die letzteren dem Arzte oder Wundarzte diese Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich jene in diesem Falle mit der Prämie begnügen.

Berlin, den 26sten März 1821.

Digitized by Google

No. 35.

Betreffend die Rückgabe der abgelaufenen Pässe und die Legitimirung der Oesterreichischen in ihr Vaterland zurückkehrenden Unterthanen.

Da nach den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Gesetzen die dortigen Unterthanen, bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath, die ihnen bei der Abreise ausgestellten Pässe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Kontrolle einreichen müssen; so wird die Königliche Regierung hiedurch aufgefordert, die derselben untergeordneten Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie den Oesterreichischen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abnehmen, sondern allemal wieder zurückgeben, wobei jedoch, wie auch schon die General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817. §. 24 bestimmt, zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie in letzterm bemerkt werden muß, daß, und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zugleich ist aber den Polizei-Behörden wiederholentlich einzuschärfen, daß dieselben denjenigen Individuen, welche sich für Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen ausgeben, und um Pässe zur Rückreise in die Kaiserlich-Königliche Staaten bitten, diese Pässe nicht, wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Oesterreichische Unterthanen sind, zu ertheilen, und noch weniger solche Individuen ohne vollständige Legitimation in den Pässen als Oesterreichische Unterthanen zu bezeichnen befugt sind, sondern vielmehr die in der obgedachten General-Paß-Instruktion §. 19. und 32. vorgeschriebene Prüfung nicht zu verabsäumen, und in zweifelhaften Fällen sie mit einem, den Grund des Zweifels enthaltenden Interims-Passe nur bis an die nächst gelegene Kaiserlich-Oesterreiche Gesandtschaft oder Gränz-Polizei-Behörde zu weisen haben, bei welcher ihre Angabe genauer untersucht werden kann, und sie nach Befund der Umstände mit ordnungsmäßigen Pässen demnächst versehen werden.

Berlin, den 29sten März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
hier.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch den betreffenden Polizei-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17ten April 1821.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche in diesem Sommer in der Königlichen Thierarzeneischule gehalten werden.

No. 36. Vorlesungen bei der Königlichen Thierarzneischule.

1) Der Ober-Staabs-Roßarzt Herr Professor Naumann wird täglich von 8 bis 9 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten; Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 bis 3 Uhr allgemeine Krankheitslehre, Thérapie und Heilmittellehre; Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr die Lehre vom Exterieur des Pferdes vortragen.

2) Herr Professor Dr. Reckleben, Privat-Dozent an der Universität, wird Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr die allgemeine und spezielle Chirurgie, an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr die Physiologie vortragen; Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr wird derselbe über Knochenlehre, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über die Seuchen der Hausthiere Vorlesungen halten. Außerdem wird derselbe noch wöchentlich in zwei Stunden die Diätetik lehren.

3) Herr Dr. Lorinser, Privat-Dozent an der Universität, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr die Botanik vortragen und damit Excursionen mit besonderer Rücksicht auf Futterkräuter verbinden.

4) Herr Dr. Schubarth, Privat-Dozent an der Universität, wird Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr über Pharmakologie und Formulare Unterricht ertheilen.

5) Herr Ober-Thierarzt Halbach leitet täglich von 7 bis 8 Uhr die Uebungen im Krankenstall, und hält mit den Eleven die Repetitionen über Botanik, Osteologie und Physiologie.

6) Herr Ober-Thierarzt Dieterichs leitet täglich die Uebungen in der Instruktions-Schmiede von 9 bis 10 Uhr, und hält mit den Eleven der Anstalt die Repetitionen über allgemeine Krankheitslehre, Heilmittellehre, Thérapie,

Digitized by Google

rapie, Exterieur, allgemeine und spezielle Chirurgie und über die Seuchen der Hausthiere.

Die Vorlesungen nehmen am 30sten April ihren Anfang.

Berlin, den 21sten April 1821.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 5. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß in Folge der allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J. durch das Ministerial-Reskript vom 31sten desselben Monats verordnet worden ist, daß in allen bei den Untergerichten eingeleiteten Ehescheidungs-, Sponsalien- und Schwängerungs-Sachen in zweiter Instanz bei dem ersten, und in dritter Instanz bei dem zweiten Senat des Kammergerichts (Ober-Appellations-Senat) erkannt werden soll.

Berlin, den 12ten April 1821.

No. 6. Da durch Nichtbeobachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden:

> wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüche an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinetsordres denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind,

die Gerichts-Behörden in Beziehung auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen können; so werden die Untergerichte des Kammergerichts-Departements auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam gemacht, insbesondere aber angewiesen: die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, in den hiesi-

gen

gen öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17ten März d. J.

wegen des mit dem ersten Juli d. J. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen

genau zu beachten.

Berlin, den 12ten April 1821.

Bekanntmachungen.

Beim hiesigen Gymnasio ist eine Lehrerstelle mit circa 450 Rthlr. Einkommen erledigt. Schulmänner, welche sich darum bewerben wollen, werden ersucht, sich binnen spätestens 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualification nachzuweisen.

Es ist nothwendig, daß der Bewerber gute Kenntniß in der Mathematik besitze, um in dieser Wissenschaft den Unterricht in den obern Klassen übernehmen zu können.

Prenzlau, den 8ten April 1821.

Der Magistrat.

Im Gefolge der Verfügung der Königl. Preußischen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Geld-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Straße, vom 1sten August d. J. ab, bis ult. Juli 1824 im Wege der Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Tag der Ausbietung ist auf Dienstag den 8ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Salomo vor der Langenbrücke, angesetzt worden. Die Bedingungen der Verpachtung können sowohl auf der Hebungsstelle selbst, als in Potsdam, Priesterstraße Nr. 8., bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor eingesehen werden.

Potsdam, den 18ten April 1821.

Kiesling.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Oekonom Johann Wilhelm Ludwig Lesser aus Perleberg, ist zum Protokoll-Führer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien, bei dem Königlichen General-Kommissariate zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg angestellt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 16.

Berlin, den 9. Mai 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 644. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April 1821;

und unter

No. 645. Das Gesetz wegen Aufhebung der Verkautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23sten April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 37. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillar- und Depositalmäßige Sicherheit.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird auf Veranlassung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetzsammlung Nr. 577., für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kredit-Massen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden resp. Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Ames-Kaution überall Staatsschuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied: ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Depositat-Kassen bestellt wird,

fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden danach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

(ges.) Friedrich Wilhelm.

Durchschnittspreise

verschiedener Getreidearten, Konsumtibilien, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat März 1821.

No. 38. Preise des Getreides der Fourage und verschiedener Consumtibilien im Monat März 1821.

Der Scheffel Weitzen galt im Durchschnitt			1 Thl.	22 gr.	6 pf.		In Courant.
„ Scheffel Roggen			1 „	1 „	7 „		
„ Scheffel große Gerste			— „	22 „	3 „		
„ Scheffel kleine Gerste			— „	20 „	6 „		
„ Scheffel Hafer			— „	16 „	2 „		
„ Scheffel Erbsen			1 „	13 „	3 „		
Das Schock Stroh			6 „	12 „	9 „		
Der Zentner Heu			1 „	4 „	11 „		
„ Zentner Hopfen			14 „	6 „	— „		
Die Tonne Weisbier			4 „	— „	— „		
„ Tonne Braunbier			3 „	12 „	— „		
Das Quart doppelter Kornbrauntwein			5 gr. 2 pf.	auch 4 gr.	— pf.		
„ Quart einfacher dito			3 „ 5 „	„ 2 „	10 „		
„ Pfund Rindfleisch			6 „ — „	„ 3 „	6 „		In Nominal od. sogenannter schlechter Münze.
„ Pfund Schweinefleisch			5 „ — „	„ 4 „	— „		
„ Pfund Hammelfleisch			5 „ — „	„ 3 „	— „		
„ Pfund Kalbfleisch			6 „ — „	„ 2 „	6 „		
„ Pfund Butter			16 „ — „	„ 6 „	— „		
Die Metze feines Weitzenmehl			10 „ — „	„ 6 „	— „		
„ Metze grobes Weitzenmehl			5 „ — „	„ 4 „	— „		
„ Metze feines Roggenmehl			4 „ 6 „	„ 3 „	6 „		
„ Metze grobes Roggenmehl			3 „ — „	„ 2 „	6 „		
„ Metze Linsen			8 „ — „	„ 5 „	— „		
„ Metze Bohnen			12 „ — „	„ 8 „	— „		
„ Metze feine Graupe			1 Thl. 12 „ — „	„ 20 „	— „		
„ Metze ordinaire Graupe			16 „	10 „			
„ Metze Hirse-Grütze			14 „ — „	„ 9 „	— „		
„ Metze Buchweitzen-Grütze			12 „ — „	„ 8 „	— „		
„ Metze Hafer-Grütze			12 „ — „	„ 8 „	— „		
„ Metze Erdoffeln			1 „ 6 „	„ 1 „	— „		

Der

Der Haufen Buchen-Klobenholz galt im Durchschnitt	43	Thl. auch	35	Thl.	In Cour.
" Haufen Eichen-Klobenholz	35	" "	26	"	
" Haufen Birken-Klobenholz	36	" "	30	"	
" Haufen Elsen-Klobenholz	32	" "	28	"	
" Haufen Kienen-Klobenholz	34	" "	23	"	

Berlin, den 1sten April 1821.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Schreibmaterialien für das hiesige Collegium, als:

Fünf Rieß Noten- oder Acten-Rubrik-Papier,
Fünf Rieß feines Briefpapier,
Vierzig Rieß Mittel-Herrenpapier,
Acht Rieß blau Conceptpapier,
Eintausend klar und resp. weiß gezogene gute Federposen,
Funfzehn Tausend ordinaire gute Federposen,
Einhundert und achtzig Pfund rothes Siegellack,
Achtzig Pfund kleine und größere rothe Brief-Oblaten,
Eintausend Zweihundert Stück ganz große Oblaten,
Zweihundert Pfund feiner Bindfaden,
Neunzig Pfund ordinairer Bindfaden,
Sechs Pfund Actenschnur,
Siebenzig Stück Wachstuch,
Einhundert und vierzig Quart Tinte,
Acht und zwanzig Dutzend Bleistifte,
Acht und zwanzig Dutzend Rothstifte,
Sechs Stück Papierscheeren,
Vier und zwanzig Stück Federmesser,

soll an die Wenigstfordernden verdungen werden.

Lieferungslustige können hierauf im Ganzen oder im Einzelnen eingehen, und haben versiegelte Proben derjenigen Materialien, welche sie zu liefern geneigt sind, mit der Bemerkung des niedrigsten Preises, hieher, unter Addresse:

„An den Herrn Hofrath Korn postfrei" —

und mit Bemerkung der Rubrik: „Schreibmaterialien, Lieferungssache" einzureichen.

Die Bedingungen bei den Lieferungen sind folgende:

1) Nach den eingereichten Proben werden die abzuliefernden Quanta beurtheilt, und wenn solche nicht von eben derselben Güte sind als die Proben, so werden sie den Lieferanten zurückgegeben. Die Beurtheilung steht allein der Königl. Regierung zu.

2) Acht

2) Acht Tage nach erfolgter Vereinigung und Genehmigung der Lieferung, muß der sechste Theil des Bedarfs abgeliefert werden; der übrige Theil aber auf die jedesmaligen Aufforderungen des Schreibmaterial-Magazin-Rendanten.

Erfolgt die Lieferung nicht in vorbestimmter Art und auf jedesmalige Aufforderung, so bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten, das verlangte Quantum, für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten für den etwanigen höhern Preis, anderweitig ankaufen zu lassen.

3) Das Abliefern geschiehet hier in Potsdam in dem im Regierungs-Gebäude befindlichen Schreibmaterialien-Magazin lediglich auf Kosten der Lieferanten.

4) Das Papier muß beschnitten geliefert werden.

5) Die Zahlung des vereinigten Preises für obige Gegenstände erfolgt sogleich nach der jedesmaligen Ablieferung, auf die von dem Rendanten der Schreibmaterialien beschleinigten Liquidationen.

6) Der Lieferant muß nöthigenfalls Caution bestellen.

7) Nur die bis zum 26sten künftigen Monats auf obige Art einzureichenden Lieferungs-Anerbietungen können berücksichtiget werden. Insofern auf diese eingegangen wird, werden die Einsender derselben davon zur weitern Verhandlung benachrichtiget werden.

Uebrigens wird bei allen Artikeln ganz besonders auf die Vorzüglichkeit der Waare gesehen werden.

Potsdam, den 26sten April 1821.

Personal-Chronik.

In die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen vormaligen Polizei-Kommissairs Zabel ist der vormalige Premier-Lieutenant August Ferdinand von Herzberg zum Vorsteher eines Gesindevermiethungs-Komtoirs hieselbst ernannt worden.

Der Kandidat der Pharmacie August Ferdinand Schmidt ist als hiesiger Apotheker approbirt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 17.

Berlin, den 23. Mai 1821.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180⅞. inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten prä-

klusiviſchen Termin, bei dem vorgedachten Departement zur Feſtſtellung zu übergeben.

Auf dieſe Nachzahlung haben indeſſen nur diejenigen inaktiv geweſenen Offiziere und Unterſtaabs-Beamte Anſpruch, welche ſich entweder ſtets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall geweſen, doch vor dem 1ſten Juni 1809. in die dieſſeitigen Staaten zurückgekehrt ſind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29ſten Juli 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabſchiedet worden, nach Allerhöchſter Beſtimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zuſteht.

Wer die angeſetzte Friſt bis zum 1ſten Oktober dieſes Jahres ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausſchließung von dieſer Nachzahlung ſich ſodann ſelbſt beizumeſſen.

Ueber den Eingang der Anmeldung ſoll den Anmeldenden eine beſondere Beſcheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31ſten März 1821.

Miniſterium des Schatzes. v. Lottum.

Miniſterium des Krieges. v. Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 39. Sicherheitsmaßregeln gegen das Abſpringen der Blaſenhelme.

Die traurigen Folgen, welche durch das Abſpringen der Blaſenhelme in den Brandweinbrennereien und Deſtillir-Anſtalten entſtehen, waren ſchon längſt ein Gegenſtand der allgemeinen Aufmerkſamkeit und der Unterſuchung, wie, und durch welche Vorrichtungen dieſen Unglücksfällen vorgebeugt werden könne.

In Folge der dieſerhalb hier angeſtellten Verſuche und nach Maßgabe des höhern Orts darüber genehmigten Gutachtens, machen wir nachfolgende Sicherheits-Maßregeln mit dem Wunſche bekannt, daß ſolche von dem betreffenden Publikum beachtet und zur ſorgfältigſten Anwendung gebracht werden möchten.

Das Abſpringen der Blaſenhelme hat unſtreitig in der unvorſichtig verſtärkten Feuerung und in der dadurch verurſachten Verſtopfung der Schlange ſeinen Grund.

In den Brandweinbrennereien entſteht die Verſtopfung der Schlange oder des Abkühlers ſobald der Maiſch überkocht und die Getreidehülſen in der Schlange

Schlange sich so stark anhäufen und festsetzen, daß den Dämpfen der freie Ausgang erschwert wird.

In den Distillir-Anstalten hingegen entsteht die Verstopfung entweder durch die Nachlässigkeit der Arbeiter, wenn sie den Ausgang des Abkühlers mittelst eines Stöpsels verschließen, und beim Fortgange der Distillation dessen Herausnahme unterlassen, oder wenn die in der Blase befindlichen Gewürze und aromatischen Substanzen in den Helm steigen, dann in die Schlange übergehen, und dieselbe durch ihre Anhäufung verstopfen.

Ist den Dämpfen der freie Ausgang versperrt, so wirkt bei fortdauernder Entwickelung ihre Elasticität so gewaltsam, daß entweder der Helm abgeworfen wird, oder wenn dem Abwerfen durch einen steifen Widerstand geschieht, die Blase zerspringt.

Hätten die Schlangen einen größern Durchmesser, etwa von 2½ bis 3 Zoll, so würde das Abspringen der Helme weniger zu fürchten seyn; daher ist auch diese nützliche Veränderung der Schlangen in mehrern hiesigen Brennereien vorgenommen worden; aber der damit verbundene, nicht unbedeutende Kostenaufwand erschwert diese Veränderung so sehr, daß eine allgemeine Einführung weiterer Schlangen nicht zu erwarten ist; es werden deshalb andere minder kostspielige, jedoch vollkommene Sicherheit gewährende Maßregeln angewendet werden müssen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein an dem Helm anzubringendes Sicherheits-Rohr oder Ventil in Vorschlag gebracht, wie solches aus der beiliegenden Zeichnung näher zu ersehen ist. Dieselbe stellt unter A. eine gewöhnliche Brandweinblase und unter B. den Blasenhelm vor. Die an dem Helm befestigte, mit a. b. c. bezeichnete Vorrichtung ist das Sicherheits-Rohr, das stets mit Wasser angefüllt sein muß, um bei regelmäßigem Betriebe das Entweichen der Spiritus-Dämpfe zu verhindern. Entsteht aber auf die eine oder die andere Art eine Verstopfung der Schlange, so treten die Dämpfe in die gedachte Vorrichtung, treiben das Wasser bei C. heraus und verschaffen sich auf diese Art einen ungehinderten Ausgang.

Dieses Sicherheits-Ventil bedarf eine Länge von 7 Zoll in trichterartiger Form und zu einer Brandweinblase von 30 bis 100 Quart einen Durchmesser von 1 Zoll am Befestigungsende a. und 1¼ Zoll am Ausflußende c.; bei einer Brandweinblase über 100 Quart aber einen Durchmesser von 1¼ Zoll am Befestigungspunkte und 1¾ bis 2 Zoll am Ausflußende. Die Biegung dieser Vorrichtung muß in der angegebenen Länge so construirt sein, daß die Dämpfe aus der

halbzirkelförmigen Röhre eine Wassersäule verdrängen können, deren senkrechte Höhe 2 Zoll über den Durchmesser der Röhre beträgt.

Diese ganz einfache Vorrichtung erreicht ihren Zweck, an welcher Seite des Blasenhelms sie auch angebracht werden mag. Jedoch ist die Seite, an welcher die Oeffnung des Feuerkanals sich befindet, dazu nicht anzuwenden, weil es nicht unmöglich ist, daß beim Ueberkochen des Fluidums, Spiritus aus dem Rohre heraustreten und bei dem geöffneten Feuerkanal entzündet werden könnte.

Die Befestigung des Sicherheitsrohrs an den Blasenhelm scheint übrigens besser durch Einnageln als durch Einlöthen bewirkt zu werden.

Der einzig mögliche Nachtheil, welcher bei einer solchen Einrichtung vorkommen könnte, besteht in dem zuletzt herausströmenden Spiritus oder Brandwein; ein solcher Verlust kann aber wenigstens dadurch vermindert werden, wenn der Brandweinbrenner oder Distillateur, bis er die Ursach dieses Herausströmens aufgefunden und demselben abgeholfen hat, den herausströmenden Spiritus oder Brandwein in einem Gefäß aufzufangen bemüht ist.

Für Distillir-Anstalten, in welchen nur Spiritus über Gewürze und andere aromatische Substanzen abgezogen wird, ist das bereits übliche Verfahren zu empfehlen, die zerkleinerten Substanzen, statt sie mit dem darüber abzutreibenden Spiritus in der Blase zu mengen, solche bloß in einem Beutel von Gaze eingeschlossen, in der Mitte des Blasenkessels aufzuhängen, bei welchem Verfahren die geistigen Theile alle aromatische Stoffe auflösen und mit sich in Dünsten fortleiten, ohne daß eine Verstopfung der Helme und Kühlröhren möglich ist, folglich auch kein Abspringen des Blasenkopfes zu befürchten stehet, selbst dann nicht, wenn auch kein Sicherheits-Ventil angebracht ist.

Berlin, den 8ten Mai 1821.

No. 40.
Betreffend die von der Warschauer Messe nach Rußland versandten Waaren.

Nach einem Russisch Kaiserlichen Ukas vom 10ten Februar d. J. sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom ½ Oktober 1819 festgesetzten 10 Prozent, jetzt 20 Prozent bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Konsumtions-Zoll in die-

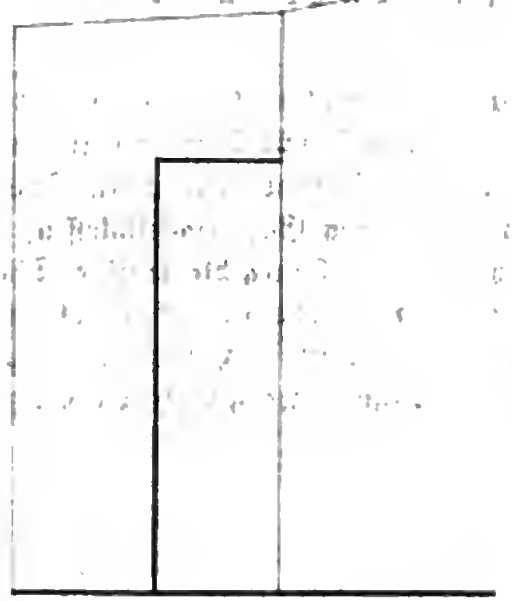

No. 41.

Von der Heyde's Repertorium der Polizei-Gesetze und Verordnungen in den Königl. Preußischen Staaten.

No. 7.

No. 40.

Betreffend die von der Warschauer Messe nach Rußland versandten Waaren.

dieſem Jahr erhöht worden, abgerechnet werden, wenn dieſe Waaren von der Warſchauer Meſſe aus nach Rußland eingeführt werden.

Obige Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1821.

No. 41. Von der Heyde's Repertorium der Polizei-Geſetze und Verordnungen in den Königl. Preußiſchen Staaten.

In der Gebauerſchen Buchhandlung zu Halle iſt ein von dem Polizei-Direktor von der Heyde zu Merſeburg verfaßtes Repertorium der Polizei-Geſetze und Verordnungen in den Königlichen Preußiſchen Staaten erſchienen.

Auf dieſes, einem bisher fühlbar geweſenen Mangel abhelfende Werk werden namentlich die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten aufmerkſam gemacht. Der Ladenpreis deſſelben iſt zu Erleichterung der Anſchaffung, neuerdings von 7 Rthlr. 12 Gr. auf 6 Rthlr. heruntergeſetzt worden.

Berlin, den 13ten April 1821.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 7.

Nachſtehendes Reſkript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 21ſten v. M.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 13ten d. M. feſtzuſetzen geruhet:

daß die in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Syſtems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen in der Heimath verbleibenden Erſatzmannſchaften, während ihres Aufenthalts daſelbſt und bis zur wirklichen Einſtellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegesreſerve gehörigen Soldaten des ſtehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben ſollen.

Es

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdiktions-Bezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 21sten April 1821.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die Untergerichte, im Departement des Kammergerichts, darnach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

No. 8. Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen, künftig allen bei der Königlichen Regierung einzureichenden Gesuchen wegen Zahlung von Kosten aus dem Malefizfond jedesmal die vollständigen Rechnungen, die Festsetzungsverfügungen und die Untersuchungsakten beizufügen.

Berlin, den 7ten Mai 1821.

No. 9. Bei der bevorstehenden Einrichtung von Kreisgerichten für die mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenen Besitzungen und mit Rücksicht auf eine künftig bleibende Vereinigung derselben mit benachbarten Stadtgerichten, darf künftig denjenigen, welche Justitiariate übernehmen, die Annahme derselben nur interimistisch, bis zur Bildung der Kreisgerichte, oder der definitiven Vereinigung der Patrimonialgerichte mit benachbarten Stadtgerichten, gestattet werden; hiernach sind in Zukunft die Gesuche der Gerichtsherren oder designirten Gerichtshalter, um Bestättigung eines Justitiariats-Kontrakts, einzurichten.

Berlin, den 14ten Mai 1821.

Auf-

Digitized by Google

Aufforderung.

Alle diejenigen hiesigen Besitzer von Häusern, Waschbanken, Brunnenröhren und andern Anlagen, wofür der Zins an unterzeichnetem Amte abgeführt wird und den bereits verflossenen Termin zur Abführung gedachten Zinses verabsäumt, auch den bevorstehenden Trinitatis-Termin zu berichtigen haben, werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis Ende dieses Monats, bei Vermeidung der nach dieser Frist ohnfehlbar eintretenden exekutivischen Zwangsmittel, den rückständigen Grund-, Waschbanken- oder Brunnenröhren-Zins an uns zu bezahlen.

Berlin, den 7ten Mai 1821.

Königliches Erstes Churmärksches Rent- und Polizei-Amt Mühlenhoff.
Brandhorst.

Bekanntmachung.

In Gefolge der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Geld-Einnahme auf der Erhebungsstelle bei Großenkreutz auf der Brandenburger Chaussee, vom 1sten September d. J. ab, bis ult. August 1824 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin am Montag als den 4ten Juni d. J. im Posthause zu Großenkreutz festgesetzt und werden Pachtlustige hiermit eingeladen, welche vorhero die Bedingungen der Verpachtung beim unterzeichneten Bau-Inspektor Priesterstraße No. 8. und auf der Hebungsstelle selbst einsehen können, sich auf diesem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Potsdam, den 18ten Mai 1821.

Kiesling.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Prorektor am Friedrich-Werderschen-Gymnasio zu Berlin, Professor Zimmermann, ist zum Direktor dieser gelehrten Schule bestellt und bestätigt worden.

Der

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Richard Maclean ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Friedrich Gerlach, Subrektor zu Rathenow, Carl Friedrich Gustav Jung zu Prißwalk und Gottlob Friedrich Roth zu Lübben sind nach bestandener Prüfung vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Der Supernumerarius, ehemalige Freiwillige, Sayo, ist zum Buchführer im Wohnungs-Meldungs-Amte bei der Königlichen Polizei-Intendantur ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 18.

Berlin, den 30. Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 42. Betreffend die Besteuerung des inländischen Brandweins.

Wenn gleich nach §. 2. des Regulativs über die Besteuerung des inländischen Brandweins vom 1sten December pr.

Amtsblatt Stück 44. de 1820,

jeder Brandweinbrenner verpflichtet ist, den von ihm dem Steueramte eingereichten Betriebsplan genau und ohne alle Abweichung zu befolgen, so ist doch der Fall vorgekommen, daß ein Brandweinbrenner eine Abänderung desselben aus dem Grunde verlangt hat,

daß ihm plötzlich ein Viehmäster abgegangen sey,

daß er deshalb mehrere zum Gebrauch deklarirte Maischgefäße nicht benutzt, und verhältnißmäßigen Erlaß der nach dem Betriebsplan zu entrichtenden Steuer, in Antrag gebracht hat.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die Brennerei-Inhaber darauf aufmerksam zu machen, daß eine Abänderung des Betriebsplans aus dem vorgedachten Grunde nicht nachgelassen werden kann, es ihnen vielmehr überlassen bleiben muß, sich durch angemessene Verabredungen mit den Abnehmern ihrer Schlempe vor etwanigen Nachtheilen zu sichern.

Berlin, den 1sten Mai 1821.

No. 43. Befolgung der Vorschriften der Steuergesetze von Seiten der Müller.

Nach einer von dem Königlichen Finanz-Ministerio unterm 24sten September v. J. erlassenen Verfügung, soll die bisher statt gefundene besondere Verpflichtung der Müller auf die Befolgung der Vorschriften der Steuergesetze nunmehr gänzlich wegfallen, da diese Verpflichtung in den neuern Steuergesetzen nicht vorgeschrieben und auch nicht nöthig ist, indem eine vorgebliche Unwissenheit gegen die Bestimmungen der Landesgesetze nicht schützt, für die Uebertretung besondere Strafen bestimmt sind, und jene Verpflichtung der Steuerbehörde

keine größere Sicherheit giebt; welches den betreffenden Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18ten Mai 1821.

No. 44. Stations-Veränderung.

Der bisher in Potsdam stationirt gewesene Major und Abtheilungs-Commandeur der Gensd'armerie, Herr von Bibow wird künftig und noch im laufe dieses Monats seinen Wohnort nach Luckau verlegen, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18ten Mai 1821.

Aufforderungen.

Die Landwehrmänner vom ehemaligen 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment:

1) Unteroffizier Gottlieb Franck,
2) Wehrmann Gottlieb Höbke,
3) — Gottlieb Trechlow,
4) — Gottfried Terner,
5) — Martin Arndt und
6) — Martin Bischoff,

deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können, fordere ich hierdurch auf:

die für sie hier bereitliegenden Erbberechtigungs-Zeugnisse zum Kaiserlichen Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, gegen Einsendung ihrer Quittungen binnen spätestens 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, bei mir abzufordern. Im Unterlassungsfalle, haben sie es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn diese Zeugnisse der Königl. General-Ordens-Kommission wieder zurückgegeben werden.

Köslin, den 10ten Mai 1821.

Königl. Oberst und Kommandeur des 9ten Landwehr-Regiments (Stettin-Kösliner.)

v. Karger.

Alle diejenigen hiesigen Besitzer von Häusern, Waschbanken, Brunnenröhren und andern Anlagen, wofür der Zins an unterzeichnetem Amte abgeführt wird, und den bereits verflossenen Termin zur Abführung gedachten Zinses versäumt, auch den bevorstehenden Trinitatis-Termin zu berichtigen haben, werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis Ende dieses Monats, bei Vermeidung der nach dieser Frist unfehlbar eintretenden exekutivischen Zwangsmittel, den rückständigen Grund-, Waschbanken- oder Brunnenröhren-Zins an uns zu bezahlen.

Berlin, den 7ten Mai 1821.

Königliches Erstes Churmärkisches Rent- und Polizei-Amt Mühlenhoff.

Brandhorst.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Verzeichniß der im Monate April 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter.	Größe.		Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung.
1	Marie Friederike Schultze, Dienstmagd.	Treptow an der Rega.	20	5	1	braun.	niedrig.	braun.	blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Treptow an der Rega.
2	Ludwig Seidler, Weißgerbergeselle.	Marienwerder.	62	5	6	schwarz.	frei und etwas runzlich.	braun.	blau.	dick.	gewöhnlich.	rund.	schwarz.	oval.	untersetzt.	Marienwerder.
3	Marie Dorothee Kotze, Dienstmagd.	Mittenwalde	49	4	10	blond.	niedrig.	schwach.	blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	schmal.	untersetzt.	Strausberg.
4	Louise Hermstädt, verehl. Schneidermeister Vorsatz.	Bartenstein.	45	4	8	braun.	niedrig u. frei.	blond.	blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	—	schmal.	klein.	Bartenstein.
5	Joh. Georg Berger, Schneidergeselle.	Cüstrin.	26	5	—	blond und gekräuselt.	niedrig	braun.	blau.	dick.	klein.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	Cüstrin.
6	Doroth. Elisab. Otto, unverehl.	Lüdersdorff bei Oderberg.	42	4	8	braun.	frei.	braun.	blau.	stumpf.	aufgeworfen.	spitz.	—	oval.	klein.	Strausberg.

Verzeichniß der im Monate April 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und über die Landes-Grenze beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter.	Größe.		Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung.
1	Albert Friedrich Theodor Rathkens, Oekonom.	Neu-Brandenburg.	31	5	8	blond.	frei.	blond.	blau.	stumpf.	klein.	spitz und gegrübt.	schwach.	rund.	schlank.	Neu-Brandenburg in Mecklenb.
2	Andreas Hintze, Arbeitsmann.	Cöthen.	38	5	—	schwarz.	frei.	braun.	grau.	gewöhnlich.	aufgeworfen.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	Cöthen.
3	Johann Gottfr. Wilhelm Mannewitz, Müllergeselle.	Jeßnitz bei Dessau.	30	5	6	braun.	niedrig	schwärzlich.	braun.	spitz.	etwas aufgeworfen.	rund.	braun.	rund.	schlank.	Krauthayn bei Leipzig.
4	Antoinette Johanne Töpfer, Wittwe Brandt.	Gotha.	39	5	2	blond.	niedrig u. runzlich.	blond	blau.	stumpf.	klein.	spitz.	—	rund.	untersetzt.	Gotha.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Einnahme auf der Hebungsstelle bei Kunersdorff auf der Wittenberger Chaussee, vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo September 1824 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Da hierzu ein Termin am Mittwoch, als den 20sten Juni d. J., im Gasthofe zu Michendorf auf obenbenannter Chaussee, festgesetzt worden, so werden Pachtlustige hiermit eingeladen, welche vorher die Bedingungen der Verpachtung auf der Hebungsstelle selbst, als in Potsdam, Priesterstraße Nr. 8, bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor einsehen können, sich an diesem Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Potsdam, den 24sten Mai 1821.

Kiesling, Bau-Inspektor.

Personal-Chronik.

Der bei dem Ober-Landesgerichte in Magdeburg bisher gestandene Referendarius Carl Friedrich Heidmann, ist durch das Ministerial-Reskript vom 24sten April c. in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Gotthilf Friedrich Drabitius ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der Stadtgerichts-Auskultator Ernst Friedrich Wilhelm Aschenborn, in Potsdam, ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Auskultator Carl Sello, zu Brandenburg, ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der seitherige Erste Kollaborator am Gymnasio zu Potsdam Ferdinand Julius Helmholz, ist bei dieser gelehrten Schule als Oberlehrer bestellt worden.

Der Invalide Uhlan Christian Kliemann ist als Hauswärter der Königlichen Blindenanstalt angestellet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 19.

Berlin, den 6. Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 45. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß die in der Königs Vorstadt zwischen der neuen Königsstraße und Prenzlauerstraße belegne Neue Schützenstraße, welche eine Verlängerung der von dem Oranienburger Thor bis zur Prenzlauerstraße führenden Linienstraße ist, künftig nicht weiter: Neue Schützenstraße, sondern: Linienstraße genannt werden soll.

Dem Publiko wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 14ten Mai 1821.

No. 46. Betreffend die Kur armer Kranken.

Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung: in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin vereinigt,

1) an solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armen-Arzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruch an die Kommune nicht berechtigt;

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Fall, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armen-Arzt nicht existiret, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft,

dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Kommunen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern, als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen:

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armen-Arzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10ten April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 10ten April 1821.

von Altenstein. von Schuckmann.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
und
Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die Königl. Regierung
zu Berlin.

Vor-

Vorstehende Verfügung wird den Aerzten und Wundärzten des hiesigen Regierungsbezirks, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Mai 1821.

No. 47. Betreffend eine zu errichtende Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Der in der besondern Beilage abgedruckte Plan des Herrn Regierungs- und Schulraths v. Türk zu Potsdam über

eine für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdammer Regierungs-Bezirk zu errichtende Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt

wird als ein besonders empfehlenswerthes und Unterstützung verdienendes Unternehmen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiesigen Orts der Herr Consistorialrath Palmié (Niederlage Wallstraße Nr. 1.) es übernommen hat, dem Fortgange dieser wohlthätigen Angelegenheit fortdauernd ein spezielles Interesse zu widmen, und die Meldungen der zur Theilnahme in einer oder der andern Art geneigten Personen hieselbst entgegen zu nehmen.

Berlin, den 30sten Mai 1821.

No. 48. Getreide- u. Fouragepreise im Monat April 1821.

Durchschnittspreise

der verschiedenen Getreidearten, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat April 1821.

1)	für den Scheffel	Weitzen	1	Thaler	22	Gr.	9	Pf.
2)	— — —	Roggen	1	—	1	—	10	—
3)	— — —	große Gerste	—	—	23	—	2	—
4)	— — —	kleine Gerste	—	—	19	—	9	—
5)	— — —	Hafer	—	—	16	—	10	—
6)	— — —	Erbsen	1	—	10	—	2	—
7)	— das Schock	Stroh	6	—	7	—	3	—
8)	— den Zentner	Heu	1	—	3	—	6	—

Der Zentner Hopfen galt im Durchschnitt 14 Thaler. 4 Gr.

Die Tonne	Weißbier	4	—	—	—	
„ „	Braunbier	3	—	12	—	
Das Quart	doppelter Kornbranntwein	—	—	5	—	2 Pf.
			auch	4	—	— —
„ „	einfacher dito	—	—	3	—	5 —
			auch	2	—	3 —

Berlin, den 5ten Mai 1821.

Be-

Bekanntmachung.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, welche nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2ten July d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Kommissarien, den Herrn Regierungs-Rath Patzig, und den Herrn Polizei-Intendanten Rück bewirkt werden. Als Kommissarien der unterzeichneten Kommission werden der Herr General-Lotterie-Direktor Bornemann und der Herr Justizrath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd die Banquiers Herren C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen seyn.

Berlin, den 26sten Mai 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Personal-Chronik.

Dem Rektor Thormeyer zu Neu-Ruppin ist wegen seiner bisherigen treuen und gewissenhaften Amtsführung von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines Direktors des dortigen Gymnasii beigelegt worden.

Der bisherige land- und Stadtgerichts-Auskultator in Brandenburg Johann Friedrich Wilhelm Claße ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Digitized by Google

Beilage

zu

No. 19. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Berlin.

Plan

einer für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk zu errichtenden Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Manche vortreffliche Anstalt ist neuerdings durch Subskription, oder auf Aktien zu Stande gekommen. Ich beabsichtige die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt auf Aktien, die weder mir selbst, noch allen dereinstigen Theilnehmern irgend einen zeitlichen Vortheil gewähren wird, dagegen aber die Freude des Bewußtseins, ein gutes — ja, ich wage es zu sagen, ein frommes Werk gestiftet, eine Saat ausgestreuet zu haben, die jetzt und zu ewigen Zeiten Frucht bringen wird. Ich meine ein Waisenhaus, oder eine Waisen-Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt, für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, in der die nachgelassenen Söhne von Staats- und Kommunal-Beamten, dieselben seien nun bei den Ministerien, bei den Regierungs- und Justizbehörden, im Finanz-, Forst-, Berg- oder Baufache, oder bei dem Postwesen, oder bei den Städtischen Behörden angestellt gewesen, ferner die Söhne von Professoren an der Universität Berlin, von Predigern, Aerzten, Apothekern, die Söhne von Lehrern an den Gymnasien, an Stadt- und Land-Schulen, endlich die Söhne ausgezeichneter Künstler, eine möglichst vollkommene Erziehung unentgeldlich erhalten sollen.

In beiden Regierungsbezirken sind zwar einige Waisenhäuser vorhanden, aber ihre Stiftungen entsprechen bei weitem nicht den Anforderungen der großen Masse verwaiseter Kinder in selbigen, so daß die Kinder obgedachter Stände bisher nur einen geringen Antheil daran haben nehmen können.

Auch ist allerdings jede Gemeine gehalten, für die Waisen ihres Orts zu sorgen; da dies aber mit möglichster Kostenersparniß geschehen muß, so ist in der Regel diese Orts-Versorgung solcher armen Waisen nicht die beste. Trifft dieses Schicksal Waisen aus den niedern Ständen, so ist es weniger hart, weil sie in der Sphäre erhalten werden, der ihre Eltern angehörten; trifft es aber die Kinder aus den vorgedachten Ständen, die, an eine sorgfältigere Erziehung gewöhnt, nun

der-

derselben schmerzlich entbehrten, die, hätte der Vater länger gelebt, der vielleicht ein Opfer seiner Anstrengung im Dienste des Staates geworden ist, von ihm geführt, unterstützt, seine Laufbahn betreten haben würden, dann ist ihr Schicksal sehr traurig. — Diese sind es, denen ich ganz vorzüglich geholfen zu sehen wünschte, denen die Anstalt den möglichsten Ersatz für den Verlust des Vaters, der ihnen Versorger und Erzieher war, gewähren soll.

Selten kann der Staatsdiener etwas erübrigen, zumal wenn er stirbt, ehe er ein einträgliches Amt hat erlangen können. In der Regel setzt er sein Vermögen bei der Vorbereitung für den Staatsdienst, oder bei dessen Verwaltung zu; das ist nun an sich wohl in der Ordnung; denn das Glück, einen größeren Würkungskreis zu haben, mehr Nutzen stiften zu können, und die mit dem Staatsdienste verbundene Auszeichnung sind allerdings größerer Aufopferungen werth; aber er wird freudiger, er wird mit größerer Zuversicht dem Staate dienen, wenn er überzeugt seyn darf, daß seiner verwaiseten Kinder, nach seinem Tode, eine so sorgfältige Erziehung wartet, als er sie selbst für sie wünschen würde.

Diese Betrachtungen sind es, die in mir den Wunsch erzeugt haben, eine Waisen-Versorgungs-Anstalt gegründet zu sehen, die ungefähr folgende Einrichtung haben würde.

§. 1. Das Vermögen der Anstalt wird vorzüglich durch Kapital-Beiträge geschaffen, d. i. die Anstalt wird nicht auf zufällige jährliche Zuschüsse berechnet, sondern soll durch die Zinsen der Kapital-Beiträge erhalten werden. Daher wird jeder noch so kleine Beitrag dankbar angenommen, erhält aber die Bestimmung, das Kapital-Vermögen der Anstalt zu vermehren.

§. 2. Derjenige, welcher wenigstens die Summe von 50 Rthlr. sogleich, oder einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr. lebenslänglich, entweder selbst steuert, oder in dem Kreise seiner Bekannten aufbringt, genießt folgende Vorrechte eines Aktionärs:

a) Diejenigen Zöglinge, welche er der Direktion der Anstalt vorschlägt, sollen vorzüglich berücksichtiget werden.

b) Er hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung der Mitglieder, er hat also die innere Einrichtung der Anstalt, das Budget der Einnahme und Ausgabe, mit zu berathen und zu bestimmen.

c) Die Söhne der Aktionärs, in sofern sie den im Eingange bezeichneten Ständen angehören, und arm sind, werden vorzugsweise in die Anstalt aufgenommen.

§. 3. Derjenige, welcher der Anstalt ein Kapital von 2500 Thlr. oder ein Grundstück von gleichem Werth, entweder bei seinen Lebzeiten schenkt, oder in seinem Testamente vermacht, kann dadurch ein Stipendium in der Art stiften, daß zu ewigen Zeiten in der Anstalt stets ein von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmender Knabe erzogen, und die Stelle eines abgehenden durch einen andern, von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmenden Zögling wieder ersetzt wird.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Sobald die Summe von 12000 Thlr. vorhanden sein wird, werde ich sämmtliche Actionärs zu einer Generalversammlung einladen, in welcher ich denselben die Grundgesetze der Anstalt vorlegen, und über deren Festsetzung mich mit ihnen berathen werde; sogleich nachher werden, wegen wirklicher Eröffnung der Anstalt, die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

§. 5. Potsdam wird der Sitz dieser Anstalt sein, weil die Zöglinge des Waisenhauses, sie mögen sich einst den Studien oder der Kunst widmen wollen, im Gymnasio, in der mit dem Seminar verbundenen höhern Bürgerschule, und im Seminar, so wie in den Kunstsammlungen Potsdams alle Hülfsmittel finden werden, deren sie zur Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe bedürfen.

§. 6. Die Zöglinge der Anstalt erhalten in derselben Wohnung, Feuerung, Licht, Beköstigung, Kleidung, ärztliche Hülfe; sie besuchen die höhere Bürgerschule oder das Gymnasium, erhalten die nöthigen Bücher, Schreib- und Zeichen-Materialien und stehen, außerhalb den Unterrichtsstunden, unter specieller Aufsicht eines von der Direktion zu bestimmenden Lehrers, der auch ihre Spaziergänge und körperlichen Uebungen leitet. — Diejenigen, welche natürliche Anlage zur Musik haben, erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlaubt, Musikunterricht.

§. 7. In der Anstalt selbst werden nur Knaben erzogen; dagegen erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlauben wird, auch verwaisete Mädchen aus den Mitteln derselben Erziehungsgelder, und werden in der Regel von ihren Müttern erzogen; sollten sie aber beide Eltern verloren haben, so werden sie vorzugsweise bei anerkannt würdigen Geistlichen und Schullehrern, hauptsächlich auf dem Lande und in kleinen Städten, gegen ein angemessenes Kostgeld, untergebracht, und in deren Familie, als ein Glied derselben, häuslich erzogen.

§. 8. In den ersten 100 Jahren des Bestehens der Anstalt, wird der 10te Theil der Zinsen immer wieder zu Kapital angelegt, damit sich die Anstalt dermaleinst erweitern, und dem Bedürfnisse der Provinz genügen könne.

Dies sind die Grundzüge; möchten recht viele meiner Mitbürger, durch ihren Beytritt die Ausführung dieses Planes möglich machen! möchten sie bei Erbschaften, die ihr Vermögen über ihr Bedürfniß steigern, bei besonders glücklichen Ereignissen in ihrer Familie, oder wenn der Himmel ihnen ein geliebtes Kind, das in Todesgefahr schwebt, erhalten hat, kurz bei allen Gelegenheiten, wo das Herz mit Dankgefühl gegen Gott, den Geber alles Guten, erfüllt, sich zu ihm erhebt, oder wo es, zur Freude gestimmt, Freude um sich her zu verbreiten wünscht; möchten Bemittelte in ihren Testamenten der armen Waisen gedenken, für die künftighin gesorgt werden soll!

Ich nehme von jetzt an Beiträge an, unter der Adresse: „Für das Zivil-Waisenhaus in Potsdam," und verspreche, sofort darüber zu quittiren, auch jährlich

lich über die sichere Anlegung der eingekommenen Gelder im Amtsblatt der Königl. Regierung Rechenschaft abzulegen.

Bereits sind mir, aus dem Kreise meiner näheren Bekannten 1710 Thlr. 6 Gr. baar zugestellt, 32 Thlr. an jährlichen Beiträgen zugesichert und noch 1860 Thlr. auf den Fall der würklichen Eröffnung der Anstalt versprochen worden, so daß das Kapitalvermögen der Anstalt, inkl. der 500 Thlr., die ich derselben selbst gewidmet und baar ausbezahlt habe, bereits 4070 Thlr beträgt.

Potsdam, den 1sten Mai 1821.

v. Türk,
Regierungs- und Schul-Rath.

Um das Vermögen der Anstalt noch zu vermehren, habe ich derselben eine Sammlung von 93 Oelgemählden gewidmet, welche mit Allerhöchster, durch eine gnädigste Kabinetsordre vom 20sten September v. J. ertheilte Genehmigung in einer Privatlotterie zum Besten derselben ausgespielt werden sollen.

Ich bemerke in dieser Hinsicht folgendes.

Die Gemählde sind zum Theil von berühmten Meistern, als: Lucas Cranach, Albrecht Dürer, Titian, Salomon Geßner u. s. w. sämmtlich wohl erhalten.

Der ohngefähre Werth der Gemählde dürfte betragen	5690 Thlr.
hiezu kommen an Druckkosten, Kollektur-Gebühren ꝛc.	560 "
Summa	6250 Thlr.

Die Anzahl der Loose à 1 Thlr. beträgt daher 6250.

Die Ziehung der Loose geschieht im Beiseyn obrigkeitlicher Personen auf dem hiesigen Rathhause durch 2 Waisenknaben; sie findet Statt, sobald wenigstens zwei Drittheile sämmtlicher Loose verkauft seyn werden, spätestens aber im Laufe des künftigen Jahres.

Die Gemählde, welche auf die 69 Gewinnste fallen, werden den Inhabern der Loose, gegen deren Einsendung, verabfolgt.

Diejenigen Gemählde, welche binnen Jahresfrist à dato der Ziehung nicht abgefordert worden, verfallen der Anstalt und werden, mit denen, die auf nicht abgesetzte Loose fallen, zum Besten derselben öffentlich versteigert.

Gedruckte Verzeichnisse der Gemählde sind bei mir unentgeldlich zu erhalten, so wie Loose zu 1 Thlr. Kourant.

v. Türk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 20. —

Berlin, den 20. Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 646. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1821, betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen;

No. 647. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit;

No. 648. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1821, womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahre 1821 publizirt wird;

und unter

No. 649. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821, das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staats-Schulden betreffend.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180⅞. inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin, bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inaktiv gewesenen Offiziers und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber

Digitized by Google

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. v. Lottum.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 49. Die den Gensd'armes bei ihren Dienstverhältnissen gebührende Folgeleistung.

Durch eine Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 25sten v. M. sind wir veranlaßt, dem Publikum zur näheren Kenntniß über die den Gensd'armes bei ihren Dienstverhältnissen und Functionen gebührende Folgeleistung und Achtung nachstehende gesetzliche Vorschriften besonders bekannt zu machen:

Nach dem §. 14. der Verordnung vom 30sten December 1820 über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie ist

Jedermann schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen, sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne, zu derselben gehörende Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militair-Personen jedes Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Im Allgemeinen verordnet der §. 166. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts

wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit

des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwei Monat bis zwei Jahr belegt werden.

Insonderheit ziehen etwanige Beleidigungen gegen im Dienste begriffene Militair-Personen (zu denen edikmäßig die Gensd'armen gehören,) nach §§. 646., 643. und 644. des vorangeführten Titels des Allgemeinen Landrechts jedesmal eine um das vierfache geschärfte Strafe der Injurie, und wenn diese eine thätliche oder schwere mündliche und symbolische wäre, statt Gefängniß stets Festungs- und Zuchthausstrafe nach sich; bei Vergehungen gegen Wachen aber, deren Verhältniß auf die Gensd'armen gleichfalls Anwendung findet, treten nach Beschaffenheit der Umstände noch schwerere Criminal-Strafen ein.

Indem wir auf diese gesetzliche Vorschriften zur Nachricht besonders aufmerksam machen, fordern wir Jedermann auf, sich darnach vorkommenden Falls sorgfältig zu achten und vor Nachtheil zu bewahren.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

No. 50. Betreffend die in den Provinzen jenseits der Elbe befindlichen Fabriken und Manufakturen.

Die sämmtlichen Königl. Preuß. Regierungen jenseits der Elbe haben sich dahin vereinigt, eine Generaltabelle der vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen in den Provinzen Niederrhein, Cleve, Jülich und Berg, Westphalen und Sachsen herauszugeben, wovon wir das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß das erwähnte Werk im vorigen Jahr in Köln, gedruckt bei Thiriart, erschienen ist.

Berlin, den 5ten Juni 1821.

No. 51. Betreffend die Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 6ten d. M. verfügt, daß die Empfänger von Civilpensionen und Wartegeldern in den darüber auszustellenden Quittungen pflichtmäßig bemerken sollen, daß sie außer den darin angegebenen Beträgen kein weiteres Einkommen aus Königl. Kassen beziehn. Ist letzteres dagegen der Fall, so muß der Betrag so wie die betreffende Kasse in der Quittung angegeben werden.

Indem

Indem wir diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die von uns ressortirenden Kassen an, künftig Civilpensionen und Wartegelder nur gegen Quittungen, welche in der erwähnten Art ausgestellt sind, zu zahlen.

Berlin, den 15ten Juny 1821.

No. 52. Betreffend ein von der lithographischen Anstalt Arnz & Comp. angekündigtes botanisches Werk.

Nachstehende Anzeige eines botanischen Werkes, das sich durch Wohlfeilheit empfiehlt, wird auf den Antrag der lithographischen Anstalt von Arnz & Comp. zu Düsseldorff, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten Mai 1821.

Schon seit einigen Jahren werden wir von allen Seiten aufgefordert, ein Herbarium pharmaceuticum in unserm Verlage herauszugeben, und in der letzten Zeit wurden diese Anforderungen so dringend, daß wir uns entschlossen haben, ein solches Werk in unserer Anstalt lithographiren zu lassen, wobei wir die Preußische Pharmacopaea zum Grunde legen, und das ganze Werk also ungefähr 400 Pflanzen enthalten wird.

Wir glauben dadurch einem allgemeinen und tiefgefühlten Bedürfniß abzuhelfen; denn die großen Werke, die uns zu Gesichte gekommen sind, kosten mehrere Hundert Thaler, finden sich des theuren Preises wegen fast nur in öffentlichen Bibliotheken, und sind deshalb wenigstens von keinem allgemeinen Nutzen. Die Lithographie kann die Forderungen, welche man in dieser Hinsicht machen dürfte, erfüllen, und obgleich die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens uns nicht entgangen sind, so ist dennoch die Ueberzeugung bei uns fest, daß wir solche überwinden werden, und wir beginnen das Werk mit freudigem Muthe. Unser Augenmerk dabei ist auf folgende Punkte gerichtet:

1) treue Kopie nach der Natur,
2) möglichste Eleganz,
3) größte Wohlfeilheit.

Der erste Punkt ist der wichtigste und schwierigste, aber doch ausführbar. Wir besitzen in unserer Stadt einen schönen botanischen Garten, und ganz in unserer Nähe sind mehrere Städte, wo sich ähnliche Anlagen befinden; außerdem haben wir uns der Unterstützung einiger Privatpersonen zu erfreuen, die bedeutende Schätze dieser Art besitzen. Durch diese Hülfsmittel sind wir in den Stand gesetzt, das feste Versprechen zu geben, daß wenigstens zwei Drittel der Abbildungen treu nach der Natur in Zeichnung und Kolorit wiedergegeben werden sollen. Unser hiesiger Hofgärtner und öffentlicher Lehrer der Botanik, Herr Weyhe, hat die Güte für uns gehabt, diesen Theil der Redaktion zu übernehmen; ihm verdanken wir die Lieferungen der natürlichen Pflanzen, und unter seiner speziellen Leitung wird die richtige Zeichnung und Illumination besorgt.

Was

Was die Eleganz betrifft, so verweisen wir die Liebhaber auf das an einen großen Theil der bedeutendsten Buchhandlungen zur Einsicht gesandte Probeheft. Wenigstens eben so gut als diese 6 Blatt in jeder Hinsicht soll das Ganze geliefert werden, und wir berufen uns auf das Zeugniß aller unserer Geschäfts-Freunde, in wie weit man einem Versprechen dieser Art von uns trauen dürfe.

In Hinsicht der Wohlfeilheit soll dieses Werk allen billigen Forderungen völlig entsprechen, denn es ist unser Wunsch, daß jeder Arzt, jeder angehende Studirende, jeder Apotheker und dessen Gehülfen sich solches anschaffen können, ohne ihre Finanzen besonders zu Rathe zu ziehen, wodurch wir die höchste Gemeinnützigkeit desselben bezwecken. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kündigen wir hiemit eine Subscription an, die bis nächsten July offen bleibt. Vierteljährig erscheint eine Lieferung von 24 Blatt auf groß Velin Royal folio und eben so viel Blatt Text. Die Redaktion desselben haben die Herren Weyhe und Dr. Med. Wolter mit Hinsicht auf die besten und neuesten Schriftsteller in diesem Fache gütigst übernommen.

Der Inhalt desselben ist:

1) der Charakter des Geschlechts nach Linné's neuester Ausgabe von Schreiber;
2) der Charakter der Art nach Linné und andern berühmten Gelehrten, mit Angabe der vorzüglichsten Autoren: beides in lateinischer Sprache.
3) die Benennung der Pflanze in fast allen Europäischen Sprachen.
4) in deutscher Sprache eine vollständige, detaillirte Beschreibung jedes Gegenstandes, wodurch für den Liebhaber und Sammler alle weitern Hülfsmittel entbehrlich werden; für das tiefere Studium giebt die angeführte Litteratur nähere Anleitung.
5) eine Angabe der besten Werke, in welchen sich Abbildungen der betreffenden Pflanze befinden.
6) die Erklärung der Platte.

Uebrigens erscheint dieser Text ebenfalls zu jeder Pflanze auf einem einzelnen Blatt in Folio, um solche nach Beendigung des Werks entweder nach Alphabetischer Ordnung oder nach Klassen zusammenbinden zu können; denn da wir, wie gesagt, nach der Natur kopieren lassen, so können wir keine systematische Ordnung bei der Herausgabe befolgen, sondern müssen bei jedem Gegenstand die Zeit der Blüthe wahrnehmen. Der Subscriptionspreis ist für jede Lieferung 4 Rthlr. Sächsisch, oder Preußisch Courant, welche bei jedesmaliger Ablieferung bezahlt werden, und wofür man sich in jeder soliden Buchhandlung unterschreiben kann. Wer außerdem die Mühe des Sammelns übernimmt, erhält bei portofreier Einsendung des Betrags auf 9 Exemplare das 10te gratis, auch steht einem jeden gegen Einsendung von 1 Rthlr. ein Probeheft zu Diensten.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dieses für uns kostspielige Unternehmen viele Theilnehmer finden möge, und versichern, daß die erste Lieferung ohne Fehl zu Ende Januars erscheinen wird. Düsseldorf im November 1820.

Lithographische Anstalt
Arnz & Comp.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen von Unterschriebenem die Chaussee-Geldeinnahmen bei Wartenberg, Blumberg, Steinbeck und Freienwalde in den dazu angesetzten Lizitationsterminen und zwar

am 25sten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr

die Hebungsstellen bei Wartenberg und Blumberg, im Gasthofe in Blumberg, auf den Zeitraum vom 1sten Oktober 1821 bis den letzten September 1824 und

am 28sten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr

die Hebungsstellen bei Steinbeck und Freienwalde, im Gasthofe in Steinbeck, auf den Zeitraum vom 1sten November 1821 bis ult. Oktober 1824 den Meistbietenden verpachtet werden.

Dies, und daß die Bedingungen in Berlin Mittelstraße Nr. 36 beim Herrn Regiments-Chirurgus Jenisch täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; auf den Hebungsstellen bei Wartenberg und bei Freienwalde, so wie bei Unterzeichnetem jederzeit eingesehen werden können, wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Meistbietende, für jede Hebungsstelle Einhundert Thaler zur Sicherstellung seines Gebots im Termin zu deponiren hat.

Tiefensee bei Werneuchen, den 28sten May 1821.

Fischer, Conducteur.

Personal-Chronik.

Der Dom-Kandidat Pauli ist zum Frühprediger und Adjunctus Ministerii der Friedrichs-Werderschen und Dorotheenstädtschen Kirche hier ernannt und bestallt worden.

Der bisherige Auskultator beim hiesigen Stadtgericht Albert von Haza ist an das Königl. Ober-Landes-Gericht in Naumburg versetzt worden.

Der Stadtgerichts-Auskultator Wilhelm Adolph Ballhorn ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der Auskultator August Albert Robert Franz Schulz ist durch das Ministerial-Reskript vom 22sten Mai d. J. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Ferdinand Martini ist durch das Ministerial-Reskript vom 23sten Mai d. J. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Carl Julius Ferdinand Hecker ist durch das Ministerial-Reskript vom 25ten Mai d. J. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Carl Ludwig Büttner ist durch das Ministerial-Reskript vom 23. Mai d. J. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der Friedrich Wilhelm Riemann ist als Protokollführer der Oekonomie und Separations-Kommissarien bei dem General-Kommissariat der Provinz Brandenburg angestellt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 21. —

Berlin, den 27. Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 650. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7ten Juni 1821.

No. 651. Die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht, besessen werden. Vom 7ten Juni 1821.

und unter

No. 652. Das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen. Vom 7ten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 53. Die zu adhibirenden Stempel betreffend.

Durch die Kabinetsorder vom 7ten d. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß vom 1sten July d. J. ab:

1) der Stempel von Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Kommunal-Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht, ob dasselbe groß, oder gering ist, 2 Gr. 6 Pf.;

2) der Stempel von Kauf- und Tausch-Kontrakten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpachts-Kontrakte und Adjudikations-Bescheide Eins von hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes;

3) der Stempel von Pacht- und Miethe-Kontrakten und von Kauf- und Lieferungs-Kontrakten über bewegliche Sachen Ein Drittel Prozent der jährlichen Pacht und Miethe, oder des Kaufwerths betragen soll.

In Bezug auf diese Bestimmungen und Behufs ihrer Anwendung wird dem Publiko, nach der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 9ten d. M. Folgendes eröffnet:

ad 1. fällt die bisherige Stempelfreiheit bei Bittschriften über Gegenstände unter 50 Rthlr. weg, wogegen es jedoch dabei bleibt, daß Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 Gr. 6 Pf. nicht unterworfen sind;

ad 2. beträgt der Stempel
von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.
über 100 „ „ 200 „ „ . . . . . 2 „
u. s. w.;

ad 3. desgleichen
von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 8 Gr.
über 100 „ „ 200 „ „ . . . . . 16 „
u. s. w.;
wobei noch bemerkt wird, daß das angefangene folgende Hundert für voll gerechnet und der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz er-

erhoben wird und daß es bei Gegenständen ad 2. und 3. bei einer Summe unter 50 Rthlr. keines Stempels bedarf.

Berlin, den 19ten Juny 1821.

No. 54. Betreffend die Verhältnisse der, unter der Benennung: Monte di Milano bekannten Mayländer Bank.

Nachstehender Auszug einer neuerlich in Mailand erschienenen, die Verhältnisse der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mailänder Bank betreffenden Kundmachung, wird hierdurch in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige den genannten Fonds betreffende Liquidationen aus unserem Verwaltungsbezirke bei uns zur weitern Beförderung eingereicht werden können.

A u s z u g.

7) Die hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds des Monte di Milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königsreichs Italien und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion, — verdienter französischer Militairpersonen, — französisches domaine extraordinaire, oder unter sonst etwa für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegangen, auf den monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß in Folge der Auflösung des Königreichs alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf dem Monte hafteten, aufhören.

8) Die Privatdonatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohl befugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar die französischen Dotatarien, die bis zum 30sten Mai 1814., die der eisernen Kro-

Krone dagegen, die bis zum 20sten April nämlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9) Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verifiziren sind; der zu Gunsten eines jeden Individui festgestellte Betrag wird nach den nämlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen konsolidirten Schuld Anwendung finden werden.

10) Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Kommission zu Mailand die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben, zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung statt haben könne.

Berlin, den 14. Juni 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 9. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, die Verstattung der Unterrichter zur Prozeß-Praxis betreffende Ministerial-Reskript vom 18ten May v. J. nachstehendermaßen:

Die mehrfach bei dem Justizminister eingegangenen Gesuche der Unterrichter des K. Kammergerichts, um Verstattung zur Praxis als Justiz-Commissarien, zeigen, daß der Sinn der Verfügung vom 9ten October v. J. völlig mißverstanden wird. Die Richter scheinen zu glauben, daß ihnen die Praxis als Justiz-Commissarius, als ein Nebenerwerb beigelegt sei, und suchen dadurch ihre Einkünfte zu vermehren.

Durch diese Ansicht würde der Grundsatz: daß das Amt eines Richters und Justiz-Commissarius nicht vereinigt werden soll, ganz aufgehoben werden. Es ist aber des Justizministers Absicht, die nothwendige Trennung der Aemter eines Richters und Consulenten der Partheien, unter allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten. Die Verfügung vom 9ten Oktober v. J.

hat

hat nur die Absicht gehabt, es in den Gegenden, wo es an Justiz-Commissarien ermangelt, den Partheien, denen das persönliche Erscheinen beim Richter, worauf bei allen Untergerichten besonders gedrungen werden muß, unmöglich ist, Gelegenheit zu geben, einen Stellvertreter zu finden, und dessen Renumeration von der succumbirenden Parthei ersetzt, zu fordern.

Die Bestimmung des Anhangs zur Prozeßordnung §. 138. hat solche Modificationen getroffen, welche das letztere unmöglich gemacht haben. Nur um diesen Uebelstand in dem erstgedachten Falle zu verhüten, ist die Einrichtung getroffen, ein für allemal solche richterliche Personen zu bezeichnen, welchen es nachgelassen wird, abwesende, oder am Erscheinen vor Gericht verhinderte Partheien, gleich den Justiz-Commissarien zu vertreten, wenn es an solchen fehlet. Es folgt aber hieraus, daß die dazu erwählten richterlichen Personen

a) nie, wie auch das Publicatum vom 4ten Januar d. J. besagt, bei den Gerichten, bei denen sie angestellt sind, wenn das Gericht auch aus mehreren Personen bestehet, als Vertreter der Partheien auftreten können;

b) nie Mandata von ihren Gerichts-Eingesessenen, noch gegen dieselben annehmen dürfen, und

c) daß die Ertheilung der Befugniß zur Uebernahme solcher Geschäfte, zu jeder Zeit revocabel ist, und kein Recht auf eine Entschädigung oder Beibehaltung begründen kann,

bekannt gemacht, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, am 7ten Juny 1821.

Poll.

Digitized by Google

Polizeiliche Verzeichniß der im Monat Mai 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Friedrich Druchs, Arbeitsmann.	Stettin.	54	5	—	grau.	frei.	braun.
2	Johann Gottfried Strecker, Webergeselle.	Gr. Schönebeck bei Liebenwalde.	19	4	—	blond.	bedeckt.	blond.
3	Carl Gottlieb Maliß, Invalide.	Bergenhorst bei Landsberg a. W.	30	5	4	braun.	hoch und runzlicht.	braun.
4	Dorothee Friederike Apel, Wittwe Salbach.	Halberstadt.	42	5	—	schwarzbraun.	frei.	braun.
5	Johann Friedrich Schultze, Arbeitsmann.	Spandow.	29	5	2½	blond.	hoch und rund.	schwach.
6	Gottl. Lorenz Wolff, Dienstknecht.	Zachersberg i. Gr. Herzogth. Posen.	17	4	10	blond.	niedrig.	blond.
7	Rosine Krüger, Dienstmagd.	Peisen b. Posen.	21	5	2	blond.	niedrig.	schwach.
8	Friederike Domcke, Dienstmagd.	N. Hartensdorf b. Fürstenwalde.	26	4	8	braun.	frei.	braun.
9	Johann Friedrich Langbecker, Tuchmachergeselle.	Falkenburg in Pommern.	19½	5	2	blond.	bedeckt.	blond.
10	Samuel Ludwig Penske, Tuchmachergeselle.	Görlitz.	19½	5	3	blond.	hoch.	blond.
11	Caroline Susanne Kasten, verehel. Deeg.	N. Brandenburg.	38	5	—	braun.	niedrig.	schwach.
12	Johann Erdmann Döblin, Privatschreiber.	Sandow in der Altmark.	33	5	3	braun.	frei.	braun.
13	Dorothee Caroline Wirthschafter, Dienstmagd.	Cöpnick.	22	5	—	braun.	rund.	braun.

Verzeichniß der im Monat Mai 1821 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Abraham Peretz, jüdischer Handelsmann.	Salonichi in der Türkei.	33	5	3	braun.	niedrig und runzlicht.	braun.
2	Johann Müller, Maurergeselle.	Kretschenreuth bei Baireuth.	30	5	6	braun.	halb bedeckt.	braun.
3	Carl Ludwig Lutze, Arbeitsmann.	Priepert b. Fürstenberg in Mecklenburg.	31	5	3	schwarzbraun.	niedrig und runzlicht.	braun und stark.
4	Heinrich Arendt Güchter.	Dortrecht.	21	5	3	blond.	niedrig.	blond.
5	August Seidel, Schreiber.	Jeßnitz b. Plauen.	38	5	3	schwarzbraun.	hoch.	schwarz.

Digitized by Google

Nachrichten.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	spitz und lang.	klein.	gegrübt.	braun.	oval.	untersetzt.	Uckermünde.
blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	rund.	klein.	Gr. Schönebeck bei Liebenwalde.
braun.	spitz.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	schmal.	untersetzt.	Landsberg a. d. Warthe.
braun.	klein.	klein.	rund.	—	oval.	klein.	Cöpnick.
grau.	etwas dick.	aufgeworfen.	rund und gegrübt.	blond.	rund.	untersetzt.	Strausberg.
blau.	stumpf.	aufgeworfen.	rund.	—	oval.	klein.	Strelitz bei Chodziesen im Gr. Herzogth. Posen.
blau.	klein.	klein.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Birnbaum im Gr. Herzogthum Posen.
braun.	klein.	klein.	spitz.	—	oval.	klein.	Strausberg.
blau.	breit und dick.	gewöhnlich.	rund.	schwach.	länglich.	mittler.	Falkenburg in Pommern.
grau.	groß.	breit.	länglich.	schwach.	oval.	mittler.	Görlitz.
graublau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Potsdam.
braun.	spitz.	klein.	rund.	braun.	oval.	mittler.	Sandow.
grau.	lang und spitz.	klein.	rund.	—	länglich.	klein.	Cöpnick.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braungrau.	groß.	klein.	behaart.	schwarzbraun und lang.	oval.	untersetzt.	Hamburg.
graublau.	länglich.	klein.	gegrübt.	braun.	oval.	schlank.	Kretschenreuth bei Baireuth.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	untersetzt.	Priepert bei Fürstenberg.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	blond.	schmal.	mittler.	Hamburg.
graublau.	stumpf.	aufgeworfen.	gegrübt.	braun.	rund.	untersetzt.	Jeßnitz bei Plauen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungsassessor Herr Heinrich Friedrich Ludwig Piper ist von den Stadtverordneten hieselbst zum gelehrten Stadtrath gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Predigtamtskandidaten Valentin Anton Noodt, Oberlehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin, Karl Ludwig Eduard Baldenius, zu Wusterhausen an der Dosse, Johann Gottlieb Zimmermann, zu Peitz und Gustav Adolph Heinrich Karl Werkenthin zu Putlitz, sind nach bestandener Prüfung vor dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Der Schulamtskandidat Gericke ist zum Parochialschullehrer auf der Friedrichsstadt ernannt und bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 22. —

Berlin, den 4. Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 653. Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni 1821;

No. 654. Das Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staats-Papieren. Vom 7ten Juni 1821;

No. 655. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1821, über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate;

No. 656. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1821, betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler;

No. 657. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821, betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805, 1806 und 1812 geleisteten Lieferungen; und unter

No. 658. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821, betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 55. Warnung vor dem Ankauf und Debit des Ammonium carbonicum.

Das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum, ist bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden worden.

Auf Veranlassung einer deshalb ergangenen Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, warnen wir die hiesigen Apotheker vor dem Ankauf und Debit dieses gefährlichen Mittels, und werden diejenigen, bei welchen dasselbe zum Debit noch ferner vorräthig gehalten wird, nach den Gesetzen bestrafen lassen.

Berlin, den 18ten Juni 1821.

No. 56 Die Allgemeine Pr. Staats-Zeitung betreffend.

Die seit dem 1sten Januar 1819 erscheinende Allgemeine Preußische Staatszeitung, enthält fortgesetzt die zuverlässigsten Nachrichten aus den verschiedenen Provinzen des Staats, und Belehrungen durch allgemein interessirende Aufsätze über mancherlei Gegenstände der Staatsverwaltung. Ihre möglichst verbreitete Benutzung ist daher eben so wünschens- als empfehlungswerth, daher das Publikum auf den Gebrauch dieses offiziellen Blattes wiederholentlich aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 19ten Juni 1821.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnittspreise

verschiedener Getreidearten, Konsumtibilien, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat Mai 1821.

No. 57. Preise des Getreides, der Fourage und verschiedener Consumtibilien im Monat Mai 1821.

Der Scheffel Weitzen galt im Durchschnitt	1 Thl.	21	gr.	5	pf.	In Courant.
„ Scheffel Roggen	1 „	—	„	4	„	
„ Scheffel große Gerste	— „	21	„	2	„	
„ Scheffel kleine Gerste	— „	17	„	5	„	
„ Scheffel Hafer	— „	15	„	7	„	
„ Scheffel Erbsen	1 „	7	„	—	„	
Das Schock Stroh	6 „	1	„	0	„	
Der Zentner Heu	1 „	2	„	—	„	
„ Zentner Hopfen	16 „	—	„	—	„	
Die Tonne Weisbier	4 „	—	„	—	„	
„ Tonne Braunbier	3 „	12	„	—	„	
Das Quart doppelter Kornbranntwein	5 gr. 2 pf.	auch 4	gr.	—	pf.	
„ Quart einfacher dito	3 „ 5½	„	2	„	3¾	„
„ Pfund Rindfleisch	6 „ —	„	3	„	—	„ In Nominal- od. sogenannter schlechter Münze.
„ Pfund Schweinefleisch	5 „ —	„	3	„	—	„
„ Pfund Hammelfleisch	6 „ —	„	4	„	—	„
„ Pfund Kalbfleisch	7 „ —	„	3	„	—	„
„ Pfund Butter	15 „ —	„	6	„	—	„
Die Metze feines Weitzenmehl	10 „ —	„	8	„	—	„
„ Metze grobes Weitzenmehl	6 „ —	„	4	„	—	„
„ Metze feines Roggenmehl	6 „ —	„	4	„	—	„
„ Metze grobes Roggenmehl	4 „ —	„	3	„	—	„
„ Metze Linsen	8 „ —	„	6	„	—	„
„ Metze Bohnen	12 „ —	„	8	„	—	„
„ Metze feine Graupe	1 Thl. 12 „ —	„	20	„	—	„
„ Metze ordinaire Graupe	16 „ —	„	10	„	—	„
„ Metze Hirse-Grütze	12 „ —	„	8	„	—	„
„ Metze Buchweitzen-Grütze	12 „ —	„	8	„	—	„
„ Metze Hafer-Grütze	10 „ —	„	8	„	—	„
„ Metze Ertoffeln	1 „ 6	„	1	„	—	„

Berlin, den 1sten Juni 1821.

Per.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Polizei-Assessor **Bretzing** hieselbst mittelst unterm 7ten d. M. allerhöchstselbst vollzogenen Patents zum Polizei-Rath zu ernennen geruht.

Nach der Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12ten Juni 1821 ist dem Justizrath **Falk** das Stempel-Fiskalat von Berlin provisorisch übertragen worden.

Die Doktoren und Oberlehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio, **Wilhelm Ludwig Abeken** und **Ernst Ferdinand August**, sind als ordentliche Oberlehrer bei dem Joachimsthalschen Gymnasio berufen und als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 23.

Berlin, den 7. Juli 1821.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfandbriefe für die darauf vom 1sten September 1821 ab fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfandbriefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfandbrief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere im hiesigen Seehandlungsgebäude einzureichen und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1sten September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins-Coupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfandbriefe in duplo, jedoch abgesondert für die, welche 4, und abgesondert für die, welche 5 Prozent Zinsen tragen — einzureichen, in welcher die Nummern, das Gut, der Kreis,

das Departement, der Kapitalsbetrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere nach dem 1sten Julius d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1sten September 1821 und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, die Extradition der neuen Coupons, und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1sten September 1821 fälligen Zinsen dergestalt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfandbriefe vom 1sten September 1821 abgerechnet laufen und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres gegen Aushändigung der Coupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1sten September 1821 fälligen Zinsen und die Extradition der Coupons-Series I. wird den 1sten Oktober 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zinzahlungs-Termine, nämlich den 1sten März 1822, warten.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 58. Betreffend das Reglement für die Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten zu Berlin vom 28. Mai 1812.

Damit durch zu große Vermehrung der Schulen, sey es im Umfange der ganzen Stadt oder in einzelnen Revieren, nicht der Bestand der bereits vorhandenen zu unsicher gemacht und die Subsistenz ihrer geprüften Vorsteher den durch unbeschränkte Concurrenz nothwendig herbeigeführten Schwankungen allzusehr unterworfen werde, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten für erforderlich erachtet, das Reglement für die Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu Berlin vom 28sten Mai 1812 theils näher zu bestimmen, theils auch abzuändern;

Es

Es sollen nämlich ins künftige

1) die Bestimmungen der §§. 3. und 6. inklusive des erwähnten Reglements nicht ferner so ausgelegt werden, als wenn bei hinlänglich bewährter Tüchtigkeit derjenigen Subjekte, welche eine Privatschule anzulegen wünschen, ihnen die Erlaubniß dazu nicht verweigert werden dürfe, sondern die Aufsicht führende Behörde soll bei Ertheilung der Konzession zugleich das Bedürfniß der Stadt oder der einzelnen Reviere jederzeit gehörig berücksichtigen, und nach Maaßgabe dieser Rücksicht, die erbetene Concession zu gewähren oder zu verweigern befugt seyn; und

2) der §. 12. dahin abgeändert werden, daß in der den Vorstehern oder Vorsteherinnen von Privat-Lehranstalten zu ertheilenden Konzession zugleich derjenige Theil der Stadt ausdrücklich bestimmt werde, worin sie ihre Schule eröffnen und aus welchem sie dieselbe nicht ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde in einen andern Theil der Stadt verlegen dürfen.

In allen übrigen von den hier ertheilten Bestimmungen nicht betroffenen Punkten bleibt es jedoch lediglich bei den Festsetzungen des Eingangs gedachten Reglements, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 20sten Juni 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 10.

Da durch die Bekanntmachung vom 14ten Mai d. J., betreffend die Abfassung der von den Jurisdiktionarien mit den gewählten Gerichtshaltern abzuschließenden Justitiariats-Kontrakten die Vermuthung erregt worden, daß mit der Einrichtung von Kreis-Gerichten oder Zusammenziehung mehrerer Patrimonial-Gerichte zu einem besonderen Gerichte gegen den Willen der Jurisdiktionarien verfahren werden könnte: so wird hiemit in Folge des Ministerial-Reskripts vom 8ten Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für mehrere Güter, welche sich im Besitze der Patrimonial-Jurisdiktion befinden, der freien Vereinigung der Gutsherrschaften überlassen bleibt, indem ihr Vortheil es erheischt, sich einen von andern Geschäften ganz freien Richter zu wählen, und die Ansicht ihres Nutzens sie hierbei leiten wird. Berlin, den 14ten Juni 1821.

Per-

Personal-Chronik.

Der von Bredow auf Schwanebeck ist von den Ständen der Kurmark zum Direktor der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gewählt, und in dieser Eigenschaft der Allerhöchsten Königlichen Bestimmung gemäß von dem Königlichen Ministerio des Innern bestätigt worden.

Der bisher bei dem Stadtgerichte zu Potsdam als Auskultator gestandene Friedrich von Rönne ist durch das Ministerial-Reskript vom 13ten Juni d. J. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 24.

Berlin, den 18. Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 659. Die Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen. Vom 7ten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 59 Paß-Angelegenheit.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur zu einem diesseitigen Grenzorte nehmen und an demselben zur weitern Reise ins Ausland die vorschriftsmäßigen Ausgangspässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden, Legitimationen nachsuchen.

Da die Ortsbehörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Grenze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß; so wird hierdurch im Allgemeinen verordnet, daß dergleichen Individuen und überhaupt ein Jeder,

welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Lokalbehörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei oder an die Regierung zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizeibehörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

Die Königliche Regierung hat demgemäß sämmtliche Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks näher zu instruiren.

Berlin, den 12ten Juni 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei. VIte Abtheilung.

Kamptz.

An
die Königliche Regierung hier.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten Juni 1821.

No. 60.
Paß-Angelegenheit.

Die Königliche Regierung zu Posen hat, um dem der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2ten Februar 1820 durch ihr Amtsblatt den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden ihres Verwaltungsbezirks folgende Vorschriften gegeben:

1) sollen dergleichen Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu seyn;

2) sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken;

3) muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paß-Inhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll;

4) die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund

zur

zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extraheuten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörden nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck verabredet worden;

5) Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Auf Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 20sten Juni c. werden die betreffenden Polizei-Behörden aufgefordert, ihrerseits gleichfalls auf genaue Beobachtung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gegen die reisenden Juden aus dem Großherzogthum und den benachbarten Ländern zu halten.

Berlin, den 6ten Juli 1821

Die verstorbene Wittwe des Geheimen und Ober-Konsistorial-Raths Silberschlag hat der Dreifaltigkeitskirche zwei Legate, nämlich eins von 500 Rthlr. für dürftige Schulkinder in den Parochialschulen, und eins von 600 Rthlr. zur Unterstützung sechs armer Wittwen aus der Dreifaltigkeitsgemeine ausgesetzt. No. 61. Milde Stiftung.

Berlin, den 27sten Juni 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 20sten November v. J. ist bestimmt worden: No. 11.

daß die Ablieferung der, nach dem 1sten Januar 1820 bei den Untergerichten eingehenden Strafgelder herrenloser Erbschaften und anderer den Magistraten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, vorläufig zu inhibiren sey.

Sämmtlichen Untergerichten wird nunmehr in Folge des anderweiten Ministerial-Reseripts vom 18ten d. M. bekannt gemacht: daß jene Beschlagnahme der fructuum jurisdictionis aufgehoben worden, und diese den Magistraten salvo jure zu verabfolgen sind.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Per,

Personal-Chronik.

Der Professor und Conrector am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio Dr. Köpke ist zum Gehülfen des Directors dieser gelehrten Schule, Consistorialraths Dr. Bellermann, bestellt und als solcher bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 25.

Berlin, den 1. August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 660. Die Erklärung vom 3ten Juni 1821, wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel;

No. 661. Das Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1sten Juli 1821;

No. 662. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7ten Juli 1821, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend; und unter

No. 663. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9ten Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 62. Zahnarzneien betreffend.

Die unterm 10ten November 1820 durch das 41ste Stück unseres vorjährigen Amtsblattes sub No. 113. bekannt gemachte Bestimmung des Königlichen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten, wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzeneien außerhalb Berlin zu halten, ist von dem genannten Königlichen Ministerio auch auf alle aus der Fremde eingehenden Zahnarzeneien ausgedehnt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 10ten Juli 1821.

No. 63. Licitation einer Lieferung von Lichten.

Es soll die Lieferung der vom 1sten Oktober d. J. bis dahin 1822 für die hiesigen Kasernen und Lazarethe erforderlichen Lichte, dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Forderungen ist ein Termin auf den 3ten August d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Garnison-Verwaltungs-Büreau angesetzt, zu welchem Lieferungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Lieferung in dem gedachten Büreau eingesehen werden können. Berlin, den 7ten Juli 1821.

Digitized by Google

Durchschnittspreise

No. 64. Preise des Getreides der Fourage und verschiedener Consumtibilien im Monat Juni 1821

verschiedener Getreidearten, Konsumtibilien, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat Juni 1821.

Der Scheffel Weitzen galt im Durchschnitt	1	Thl.	21	gr.	1	pf.
" Scheffel Roggen	1	"	—	"	3	"
" Scheffel große Gerste	—	"	21	"	2	"
" Scheffel kleine Gerste	—	"	17	"	10	"
" Scheffel Hafer	—	"	16	"	8	"
Das Schock Stroh	5	"	18	"	1	"
Der Zentner Heu	1	"	—	"	3	"
Die Tonne Weisbier	4	"	—	"	—	"
" Tonne Braunbier	3	"	12	"	—	"
Das Quart doppelter Kornbranntwein	5 gr.	2 pf.	auch 4	gr.	—	pf.
" Quart einfacher dito	3 "	5 "	2	"	3	"

In Courant.

" Pfund Rindfleisch	5	"	—	"	3	" — "
" Pfund Schweinefleisch	5	"	—	"	3	" 6 "
" Pfund Hammelfleisch	5	"	—	"	3	" — "
" Pfund Kalbfleisch	6	"	—	"	3	" 6 "
" Pfund Butter	12	"	—	"	5	" — "
Die Metze feines Weitzenmehl	10	"	—	"	8	" — "
" Metze grobes Weitzenmehl	6	"	—	"	4	" — "
" Metze feines Roggenmehl	6	"	—	"	4	" — "
" Metze grobes Roggenmehl	3	"	—	"		
" Metze Erbsen	7	"	—	"	auch 4	gr. — "
" Metze Linsen	8	"	—	"	6	" — "
" Metze Bohnen	12	"	—	"	10	" — "
" Metze feine Graupe	1 Thl. 12	"	—	"	20	" — "
" Metze ordinaire Graupe	16	"	—	"	10	" — "
" Metze Hirse-Grütze	12	"	—	"	8	" — "
" Metze Buchweitzen-Grütze	10	"	—	"	6	" — "
" Metze Hafer-Grütze	10	"	—	"	8	" — "
" Metze Ertoffeln	4	"	—	"	1	" — "

In Nominal- od. sogenannter schlechter Münze.

Berlin, den 1sten Juli 1821.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 12.

Da auf Befehl des Königs Majestät eine neue Ausgabe der Ordens-Liste veranstaltet, vor dem Druck derselben aber das in der Liste vom Jahre 1817 enthaltene Verzeichniß der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art durchgängig berichtigt werden soll: so wird in Folge des Ministerial-Befehls vom 29sten vorigen Monats sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts aufgegeben, von den bei denselben angestellten oder nur den Dienst erlernenden, verabschiedeten und inactiven Besitzern genannter Ehrenzeichen, vollständige Verzeichnisse nach untenstehendem Schema binnen 14 Tagen an das Kammergericht einzusenden.

Berlin, am 5ten Juli 1821

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Klasse Art, in dem

Nr.	Vor- und Zunamen.	Character.	Alter Jahr.	Vaterland.	Erwerb des Ehrenzeichens im Jahr.	Regiment.	Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitz-Zeugniß von dem Ober Kriegs-Collegio oder dem Kriegs-Departement.	der General-Ordens-Commission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen sein. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen.
2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band.
3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., welche an einem schwarzen weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille
4) ein silbernes Kreuz an gleichem Bande wie Nr. 3. verliehen.
5) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Po-

Verzeichniß der im Monate Juni 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung.
1	Johann Christian König, Handlungsdiener.	Wahlhausen bei Heiligenstadt.	19	5	7½	braun.	frei u. niedrig	schwach.	braun.	gebogen und spitz.	klein u. aufgeworfen.	gegrübt	—	schmal.	schlank.	Wahlhausen bei Heiligenstadt.
2	Ernestine Hedwig Elisabeth Hummel, Dienstmagd.	Grüneberg.	21	5	—	blond.	rund.	blond.	blau.	klein.	klein.	klein u gegrübt	—	länglich-rund.	klein.	Grüneberg.
3	Friedr. Christian Griese, Arbeitsmann	Lauenstein b. Hameln im Hannöversch.	41	5	4	braun u. dünn.	frei und hoch.	braun.	grau-braun.	etwas stark.	aufgeworfen	rund.	braun.	ziemlich stark.	gewöhnlich	Cbynick.
4	Johann Christian Kremer, angeblich verwittw. Kern, eigentlich sep. Lachmann.	Sommerfeld bei Crossen.	40	5	1	schwarz-braun.	frei.	braun.	braun.	dick.	klein.	klein.	—	oval.	mittler.	Landsberg a. W.
5	Charl. Caroline Bochtel, Dienstmagd.	Brandenburg.	28	5	—	braun.	niedrig	schwarz.	blond.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	unterseht.	Brandenburg.

Verzeichniß der im Monate Juni 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und über die Landes-Grenze beförderten Vagabonden.

No.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht	Statur.	Ort der Bestimmung
1	Dettloff Nicolaus Schirring, Böttchergeselle.	Lübeck.	21	5	3	blond.	niedrig.	braunlich.	blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	schwach.	oval.	schlank.	Lübeck.
2	Johann Gotthelff Jurisch, Sattlermeister.	Wicknitz bei Senftleben.	33	5	4	schwarz-braun.	hoch u halb bedeckt.	schwarz.	braun.	gebogen.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	mittler.	Neschwitz bei Bautzen,

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 26.

Berlin, den 15. August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 664. Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5ten Juli 1821; und unter

No. 665. Das Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21sten Juli 1821.

Bekanntmachung.

Das General-Post-Amt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärter-Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung Abschn. III. §. 28. und 29. auf's genaueste befolgt werden.

II. Wegen

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.

III. Alle übrigen Briefe auf's Land müssen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühen, soweit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspektoren und bei den Postwärter-Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Post-Aemter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin, den 25sten Juli 1821.

Königlich Preußisches General-Postamt.

Nagler.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 65. Den Stempel-Debit betreffend.

Der Stempel-Debit der Unter-Distributeurs soll in Gemäßheit höherer Verfügung, bis auf den Karten-Absatz und den Verkauf von gewöhnlichem Stempel-Papier beschränkt, die Stempel über 50 Rthlr. hinaus aber, bei den Haupt-Steuer-Aemtern gelöst werden.

Dies wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiesigen Orts die Stempelbogen über 50 Rthlr. nur bei der hiesigen Königlichen Stempel-Rendantur im alten Postgebäude, von jetzt an werden ausgegeben werden.

Berlin, den 31sten Juli 1821.

Personal-Chronik.

Der Rentier Johann Friedrich Beck ist von den hiesigen Stadt-Verordneten aufs neue zum unbesoldeten Stadtrath gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator August Ferdinand Barrenß ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Protokollführer Heinrich Wernicke ist zum Geschäfts-Gehülfen der Regulirungs- und Separations-Commissarien bei dem Königl. Brandenburgschen General-Commissariate zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältisse, angestellt und verpflichtet worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Jacob Ebert ist zum zweiten Collaborator an dem Gymnasio zu Brandenburg ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der

Der ehemalige Unteroffizier Auguſt Martin von der Churmärkſchen Gensd'armerie-Brigade, iſt zum Polizei-Sergeanten hier ernannt worden.

Die verehlichte Mertens, geborne Kinkel, und die verwittwete Jung, geborne Buchholz, ſind als ausübende Hebammen hieſelbſt approbirt und vereidet worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 27. —

Berlin, den 22. August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 66. Das Königl. Brasilische Paß-Reglement betreffend.

Nachstehender Inhalt des Königlichen Brasilischen Paß-Reglements d. d. Rio-Janeiro, den 2ten Dezember 1820, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Durch oben gesagtes Paß-Reglement wird bestimmt, daß:

1) Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist; jeder Fremde muß bei sich führen:
   a) einen Ausgangspaß von seiner Polizei-Behörde, und
   b) einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königlichen Portugisischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugisisch-Brasilischen General-Consul oder Consul.

2) Alle Kauffarthelschiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Kapitain oder Führer des Schiffs darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Kapitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäftes jedes Einzelnen, einzuliefern;

die Päſſe werden von dieſem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwiderhandelt, bezahlt für jeden Reiſenden, der in der Liſte gar nicht oder unrichtig aufgeführt iſt, eine Geldſtrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß), und wird außerdem verhaftet, um bei erſchwerenden Umſtänden noch ſchärfer beſtraft zu werden.

3) Jeder Reiſende iſt gehalten, ſogleich nach der Landung in Rio-Janeiro, bei dem General-Intendanten der Polizei perſönlich ſeinen Paß zu übergeben; in den übrigen Häfen aber dem Kommandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Viſitation können nur ausgeſchifft werden:

a) Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b) Perſonen, die einen von einem Königl. Portugiſiſch-Braſiliſchen Miniſter oder Staats-Sekretair unterzeichneten Kabinetspaß haben, der ſie zu unverzüglicher Ausſchiffung berechtigt.

Dieſe Päſſe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff viſitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß verſehen iſt, darf ohne beſondere Erlaubniß eines Königlichen Miniſters-Staatsſekretairs nicht an das Land gelaſſen werden. Der Contravenient zahlt 100,000 Reis Geldſtrafe, und bleibt bis zu ſeiner Abreiſe im Verhaft.

5) Zur Abreiſe nach dem Auslande oder einer anderen Provinz iſt in der Hauptſtadt ein von einem Königlichen Miniſter und Staatsſekretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieſer Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet ſeyn. Ein ſolcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder ſeines Delegirten gegeben.

Der Reiſende, welcher, gegen dieſe Verordnung, ohne den gehörigen Paß abzureiſen verſucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erſchwerenden Umſtänden noch ſtrenger beſtraft.

6) Dieſe Verordnung tritt mit dem 1ſten Juni 1821 in Gültigkeit und Kraft.

Berlin, den 6ten Auguſt 1821.

Durch

Digitized by Google

No. 67. Diätensätze für die Mitglieder der Land-Gensd'armerie.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Juli d. J. haben des Königs Majestät, auf die Vorschläge der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen nachstehende Diätensätze für die Mitglieder der Land-Gensd'armerie, in den §. 15. der Instruktion vom 30sten Dezember vorigen Jahres angegebenen besonderen Fällen zu genehmigen geruht; nämlich:

1)	für einen Brigadier	4 Rthlr.	
2)	für einen Abtheilungs-Kommandeur . .	3 Rthlr.	
3)	für einen Offizier	2 Rthlr.	
4)	für einen Wachtmeister	1 Rthlr.	
5)	für einen berittenen Gensd'armes . .	—	16 Gr.
6)	für einen Fuß-Gensd'armes	—	12 Gr.

Berlin, den 7ten August 1821.

No. 68. Die Kunstarbeiten einheimischer akademischer Künstler betreffend.

Es kommen häufig Fälle vor, daß ausländische Hausirer Kunstarbeiten einheimischer akademischer Künstler nachformen, auf diese Weise das Gewerbe derselben beeinträchtigen, und ihnen Schaden zufügen. Es ist dieses den bestehenden Gesetzen entgegen, und wir sehen uns dadurch veranlaßt, den §. 405. Theil 2. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welchem derjenige, welcher einem solchen akademischen Künstler ein selbst erfundenes, von der Akademie anerkanntes Kunstwerk ohne seine Genehmigung nachmacht, und zu seinem Nachtheile verkauft, mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

Berlin, den 9ten August 1821.

Personal-Chronik.

Der Stadtgerichts-Auskultator Johann Heinrich Bossart in Potsdam ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der Schulamts-Kandidat Adolph Almus ist zum Alumnen-Inspektor des Joachimsthalschen Gymnasii ernannt worden.

Der

Der invalide Wachtmeister von der Gensd'armerie Bernhard Friedrich Zieche ist als Polizei-Sergeant angestellt.

Der invalide Gensd'armerie-Unteroffizier Friedrich Donda ist zum Polizei-Sergeanten ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 28. —

Berlin, den 5. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 666. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 23sten August 1821, betreffend die Königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16ten Juli c. a.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Instruktion, nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811. gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten

ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel Zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andre Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtsbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder, im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualificirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sey, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a) Getreidemahlmühlen,
   b) Holzschneidemühlen,
   c) Graupenmühlen,
   d) Lohmühlen mit Mühlensteinen und
   e) Papiermühlen,

2) oder:

2) oder:

a) Oelmühlen,
b) Walkmühlen,
c) Schnupftabacksmühlen,
d) Lohmühlen mit Stampfen, und
e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit drei Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle, anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders, nach einem größern Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit den üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, circuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgenden und mehrern ähnlichen bestehen:

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen:

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Deehlinge, Kammräder, Stirnräder und conische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?

2) In welchen Fällen sind conische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht, bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich, die größte werde?

14) Wie viele Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaum oder auf der Trittscheibe, arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viel Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A. bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann.

B. einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C. einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D. einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E. einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Fall:

A. Zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B. zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C. zu einer Schnupftabaksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Zentner Taback sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D. zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E. zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A. die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein beardeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b) wie

b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?
c) wie viele Umläufe macht der Mühlenstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B. die Holzschneidemühlen betreffend:
a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?
b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C. die Graupenmühlen betreffend:
a) wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlenstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?
b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?
c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D. die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:
a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche seyn?
b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E. die Papiermühlen betreffend:
a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?
b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?
c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?
d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F. die Oelmühlen betreffend:
a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?
b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?
c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?
d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?
e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?
f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute statt finden?
g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G. die

G. die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen seyn, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt finden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H. die Schnupftabaksmühlen betreffend:

a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetschsteine oder Laufersteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I. die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?

b) nach welchen Regeln wird die Aushölung des Lohstocks gebildet?

Hiezu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K. die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabaks- und Lohmühlen unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachte Fragen noch Folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 7.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern, oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810, der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm, nach dem §. 20. der Städteordnung, das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Direktoren zu beurtheilen haben, ob, nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den obengenannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbau-Gegenständen er sich besonders, und in welchen? weniger geschickt bewiesen hat.

§. 9.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolg-

ter

ter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter, als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 10.

Jeder, der sich zur Prüfung melder, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat unterm 10ten d. Mts. bestimmt: Censur-Ressort-Bestimmung.

1) daß dem Ober-Consistorial-Rath Nolte als Censor der pädagogischen Schriften nicht blos alle, die Theorie der Erziehung und des Unterrichtes betreffende Schriften, alle zum Gebrauche der Jugend erscheinende Lesebücher, und alle Lehrbücher ohne Rücksicht auf deren sonstigen Inhalt, sondern auch alle für akademische Vorlesungen bestimmte Schriften, die Ausgaben der Klassiker, welche zunächst für die Jugend bestimmt sind, die Musterzeichnungen und Anleitungen zur Kalligraphie, alle philologische Schriften und die hier erscheinenden Schulprogramme zur Censur vorgelegt werden müssen;
2) daß der Geschäftskreis des Censors der politischen Schriften, Geheimen Raths Jouffron, von der Bestimmung des Begriffs Politik abhängig sei; daher darunter nicht blos alles, auf das völkerrechtliche und überhaupt gegenseitige Verhältniß der Staaten Bezügliche, sondern auch der ganze Inbegriff der sogenannten Staatswissenschaften, also Staatsrechts-, Staatswissenschafts-, und Staatsklugheitslehre, verstanden werden müsse, und daß die mit der Zeitgeschichte sich beschäftigenden Schriften in so fern zu dem Ressort des politischen Censors gehören, als die Geschichte darin in Bezug auf Politik (im angegebenen Sinne) behandelt wird.

Berlin, den 17ten August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 69.
Brand-Entschädigungsgelder der Prediger.

Nach der Bekanntmachung vom 26sten Oktober v. J. im 40sten Stücke unseres vorjährigen Amtsblattes pag. 201. blieb aus der letzten Brand-Entschädigungsgelder-Rechnung der Prediger ein Bestand von . . . 10 Rtl. 1 Gr. 11 Pf.

Hierzu sind zufolge des mit derselben Bekanntmachung erlassenen Ausschreibens für den Prediger Laue zu Grabau von 743 gegenwärtigen Mitgliedern à 3 Gr. . . . . 92 Rtl. 21 Gr. — „

und außerdem . . . . . 1 Rtl. 10 Gr. 4 Pf.

in Rest gewesene Beiträge einiger Interessenten zu früheren Ausschreiben eingekommen, so daß die ganze Einnahme betragen hat . . . . . 104 Rtl. 9 Gr. 3 Pf.

Davon sind an den Prediger Laue gezahlt . . . . . 100 Rtl.

und dem Prediger Löwe zu Neuwerbig die zu den Entschädigungen des Predigers Pape ꝛc. im Jahr 1818 irrthümlich zuviel beigetragenen . . . . . 1 Rtl. 11 Gr. 2 Pf.

erstattet.

Summa der Ausgabe . . . . . 101 Rtl. 11 Gr. 2 Pf.

Es ist mithin ein Bestand verblieben von . . . . 2 Rtl. 22 Gr. 1 Pf.

Als Mitglied der Societät hat jetzt der Prediger Müller zu Dobberzin in der Superintendentur Angermünde für den durch den Brand am 10ten Oktober v. J. daselbst gehabten Verlust, der über den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens ausmacht, reglementsmäßig eine Entschädigung von 200 Rtl. — „ — „

zu fordern, wozu nach Abrechnung des obigen Bestandes von 2 Rtl. 22 Gr. 1 Pf.

noch . . . . . 197 Rtl. 1 Gr. 11 Pf.

aufzubringen bleiben.

Hierzu muß jedes der jetzt vorhandenen 743 Mitglieder

// Sechs Groschen Sechs Pfennige //

beitragen.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herrn Superintendenten und Prediger hiesiger Residenz werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der vorgeschriebenen Art binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse zur Beförderung abzuliefern.

Berlin, den 17ten August 1821.

Durch-

Durchschnittspreise

verschiedener Getreidearten, Konsumtibilien, des Rauhfutters, Biers und Branntweins in Berlin im Monat Juli 1821.

No. 70. Preise des Getreides, der Fourage und verschiedener Konsumtibilien im Monat Juli 1821.

Der Scheffel Weitzen galt im Durchschnitt	1 Thl.	23 gr.	4 pf.	In Courant.
„ Scheffel Roggen	1 „	— „	11 „	
„ Scheffel große Gerste	1 „	— „	3 „	
„ Scheffel kleine Gerste	— „	19 „	10 „	
„ Scheffel Hafer	— „	18 „	1 „	
Das Schock Stroh	5 „	8 „	11 „	
Der Zentner Heu	1 „	— „	— „	
„ Zentner Hopfen	17 „	12 „	— „	
Die Tonne Weisbier	4 „	— „	— „	
„ Tonne Braunbier	3 „	12 „	— „	
Das Quart doppelter Kornbranntwein	5 gr.	2 pf.	auch 4 gr. — pf.	
„ Quart einfacher dito	3 „	$5\frac{1}{7}$ „	„ 2 „	$3\frac{1}{7}$ „
„ Pfund Rindfleisch	5 „	— „	„ 3 „	— „
„ Pfund Schweinefleisch	5 „	— „	„ 3 „	6 „
„ Pfund Hammelfleisch	5 „	— „	„ 3 „	— „
„ Pfund Kalbfleisch	6 „	— „	„ 3 „	6 „
„ Pfund Butter	12 „	— „	„ 4 „	— „
Die Metze feines Weitzenmehl	10 „	— „	„ 8 „	— „
„ Metze grobes Weitzenmehl	6 „	— „	„ 4 „	— „
„ Metze feines Roggenmehl	6 „	— „	„ 4 „	— „
„ Metze grobes Roggenmehl	3 „	— „		
„ Metze Erbsen	6 „	— „	auch 4 gr.	— „
„ Metze Linsen	8 „	— „	„ 6 „	— „
„ Metze Bohnen	12 „	— „	„ 10 „	— „
„ Metze feine Graupe	1 Thl.	12 „	— „ 20 „	— „
„ Metze ordinaire Graupe	16 „	— „	„ 10 „	— „
„ Metze Hirse-Grütze	12 „	— „	„ 8 „	— „
„ Metze Buchweitzen-Grütze	10 „	— „	„ 6 „	— „
„ Metze Hafer-Grütze	10 „	— „	„ 8 „	— „
„ Metze Ertoffeln	4 „	— „	„ 1 „	— „

In Nominal- od. sogenannter schlechter Münze.

Berlin, den 1sten August 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 13. Das Gericht des ehemaligen Domkapitels in Havelberg ist mit dem dortigen Stadtgerichte zu einem Land- und Stadtgerichte vereinigt, und die Einführung des Personals des neuen Gerichtes erfolgt, weshalb diejenigen, welche bei dem ehemaligen Stadt- oder dem Domgerichte in Havelberg etwas zu suchen haben, sich nunmehr an das dortige Land- und Stadtgericht wenden müssen.

Berlin, den 20sten August 1821.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Oberlehrer am Gymnasio zu Stargard, Dr. Wilde, ist als Oberlehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio berufen und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige Subrektor am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio, J. F. Schabe, ist zum Konrektor bei dieser gelehrten Schule befördert worden.

Der Kandidat der Chirurgie, Johann Wilhelm Graßhoff, ist als ausübender Wundarzt vereidet worden.

Der in der Kurstraße an der Ecke der alten Leipziger Straße wohnhafte Kaufmann Carl Friedrich Mindt ist zum Stempelmaterialien-Distributeur bestellt worden.

Der in der Krausenstraße No. 43. wohnhafte Kaufmann Stavenow ist, an die Stelle des Kaufmanns Neuburger, zum Stempelmaterialien-Distributeur bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 29. —

Berlin, den 12. September 1821.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Instruktion, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden; weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811. gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probe-

Arbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungs-Mittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geselle zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt sie unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welche Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;

b) wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;

c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;

d) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechte Bogen, Stichkappen ꝛc. ꝛc. bestehen;

e) wie Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen;

f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;

g) wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;

h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Lehren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;

i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden; wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;

k) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;

1) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie: bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungs-Anlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sey. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken, und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle; und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 8.

§. 8.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders und in welchen weniger geschickt und zuverlässig bewiesen habe?

§. 10.

Jeder welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12.

Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7ten September 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Mauerflick-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht; und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nach-

nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 71. Betreffend den Servis der als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebel.

Durch Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 10ten d. M. ist festgesetzt worden, daß bei denjenigen Truppentheilen, wo die Stelle des rechnungsführenden Offiziers nicht besetzt ist, dem als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebel der Offizier-Servis zusteht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 17ten August 1821.

No. 72. Trauungen geschiedener Eheleute betreffend.

Den sämmtlichen Herrn Pfarrern unseres Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht: daß, nach einer Festsetzung des Königl. Justiz-Ministerii, Einwohner derjenigen Provinzen des Staats, wo noch jetzt das französische Recht zur Anwendung kommt, wenn ihre Ehe daselbst zufolge richterlichen Ausspruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden dürfen, wenn sie eine von dem betreffenden Civilstands-Beamten ertheilte Ausfertigung über die stattgefundene Eintragung der schließlichen Scheidung in das dafür bestimmte Register vorgelegt haben, und, falls die wieder heirathende Person ihr Domicil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann mit der Trauung verfahren werden dürfe, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch den Civilstands-Beamten nachgewiesen wird.

Berlin, den 24sten August 1821.

Es

No. 73
Die nicht mehr in Militairdienſten ſtehenden Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1ſter u. 2ter Klaſſe betreffend.

Es ſoll auf Allerhöchſten Befehl durch die Königliche General-Ordens-Kommiſſion eine neue Ausgabe der Ordensliſte für das Jahr 1822 beſorgt, und darin auch eine Verzeichnung der nicht mehr in Militairdienſten ſich befindenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erſter und zweiter Klaſſe bewirkt werden.

Die in unſerm Departement ſich aufhaltenden, nicht mehr in Militairdienſten ſtehenden Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1ſter und 2ter Klaſſe werden daher hiermit aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei der hieſigen Königl. Polizei-Intendantur zu melden, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden, wenn ſie nicht in die Liſten aufgenommen, und künftig vorkommenden Falls zum beſondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden ſollten.

Berlin, den 24ſten Auguſt 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 14.

Zur allgemeinen Kenntniß wird hiedurch gebracht, daß nach der Vereinigung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Jurisdiction über die Steuer-Beamten niedern Ranges, als Grenz- und Steuer-Aufſeher, Neben-Zöllner und Orts-Steuer-Erheber, Diener, Plombeur und Gewichts-Setzer bei den Zoll- und Steuer-Aemtern, ſofern dieſe Beamten ſich an einem Orte aufhalten, in welchem ſich ein Königl. Gericht befindet, dieſem, ſonſt aber denjenigen Königl. Stadtgerichten übertragen worden iſt, welche dem Wohnort gedachter Beamten am nächſten ſind.

Berlin, am 30 Auguſt 1821.

Po-

Polizeiliche Verzeichniß der im Monat Juli 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Wilhelmine Tittel, Dienstmagd.	Deutsch Crone.	23	5	1	braun.	frei.	braun.
2	Joh. Eduard Nagel, Schuhmachergeselle.	Magdeburg.	31	5	6½	braun.	hoch.	schwarz.
3	Anne Marie Walter, verehel. Gazegorz.	Ober-Kaufungen bei Cassel.	30	5	"	braun.	frei.	schwach.
4	Daniel Peter Kuhlmann, verabschiedeter Bombardier.	Berlin.	66	5	3	grau.	niedrig.	braun und schwach.
5	Johann Gottfried Strecker, Webergeselle.	Berlin.	18	4	8	blond.	bedeckt.	blond.
6	Friedrich Wilhelm Goteschalk, Seminarist.	Bennungen im Thüringischen.	24	5	5½	röthlich.	niedrig.	blond.
7	Anne Marie Pietzigkin.	Bloschwitz bei Vetschau i. Herzogthum Sachsen.	41	5	2	schwarz.	hoch.	schwarz.

Verzeichniß der im Monat Juli 1821 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Christian Theodor Bunge, Arbeitsmann.	Strasen in Mecklenb. Strelitz.	25	5	4	blondbraun.	frei.	braun.
2	Joseph Meyer, Baierscher Deserteur.	Berlin.	25	5	7	blond.	hoch und frei.	blond und schwach.
3	Samuel Cohn, Schüler.	Czenstochau im Königr. Polen.	17	5	"	braun und kraus.	niedrig.	braun.

Digitized by Google

Nachrichten.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	breit.	aufgeworfen.	rund.	—	oval.	schlank.	Märkisch Friedland.
grau-blau.	spitz.	klein.	rund.	braun.	oval.	schlank.	Magdeburg.
blau.	stumpf.	aufgeworfen.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Pleschen in Schlesien.
grau-blau.	etwas lang u. spitz.	klein.	breit.	braun.	schmal.	schlank.	Deutsch Eylau.
blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	rund.	klein.	Groß Schönebeck bei Liebenwalde.
braun.	klein.	aufgeworfen.	rund.	roth.	oval.	schlank.	Sangerhausen.
grau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Ogrose bei Lübben.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	regelmäßig.	regelmäßig.	spitz.	braun.	oval.	schlank.	Strasen in Mecklenb. Strelitz.
blau.	gebogen.	klein.	spitz.	schwach.	oval.	schlank.	Würzburg.
braun.	klein.	klein.	rund.	—	rund.	klein.	Czenstochau im Königreich Polen.

Personal-Chronik.

Der Oekonomie-Kommissarius 2ter Klasse Kochanny zu Oranienburg, ist zum Oekonomie-Kommissarius 1ster Klasse, in dem Departement des Königlichen General-Kommissariats zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg und das Herzogthum Sachsen, ernannt worden.

Der Candidat der Theologie, Paul Gottlieb Anton, ist zum Lehrer am Kornmesserschen Waisenhause hieselbst bestellt worden.

Die Friederike geborne Meinecke verehelichte Zimmermann ist als Hebamme für das Stralauer Revier hiesiger Stadt approbirt.

Anzeige

für meine Gönner und Freunde, so wie für die Abonnenten des Allgemeinen Anzeigers der Sicherheits-Fürsorge.

Verschiedene, den hohen Behörden und meinen Gönnern und Freunden, so wie den Abonnenten auf das vorbenannte Wochenblatt, hinlänglich bekannte Vorgänge, haben die Besorgniß veranlaßt, daß:

1) die Redaction den Mittheilungen der Sicherheitspflege, eines erst seit 1819 bestehenden Wochenblattes, welches im wesentlichen nach Zweck und Inhalt, dem Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge gleich, und nur durch Form — Reihefolge der Aufsätze — und einzelne willkührliche Benennungen verschieden ist, ausschließlich die Unterstützung der höchsten Behörden gewürdigt werde;
2) daß die 1817 bei Eröffnung der Redaction meines Wochenblattes erfolgte öffentliche und amtliche Empfehlung durch irgend ein Versehen derselben verwürkt sey;
3) daß alle Polizei-Behörden gezwungen wären, die Mittheilungen zu halten, und daß mithin die Abonnenten des Anzeigers denselben abbestellen müßten, wodurch
4) ein durch den Feldzug 1815, an der Sehkraft beschädigter freiwilliger Jäger, sein Brod verlieren und
5) ich selbst, aller der Unkosten verlustig gehen würde, die ich auf die Einrichtung dieses Wochenblattes seit 1817 verwendete, als mir die bestimmtesten Aussichten eröffnet wurden, daß dasselbe unterstützt werden solle.

Diese mir selbst vorschwebenden Besorgnisse, hat der huldvolle Erlaß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten Staats-Canzler vom 3ten Aug. d. J. gehoben; und mir die „völlig freie uneingeschränkte Conkurrenz beider Wochenblätter" gnädigst zugesichert. Um die vorangegangenen mannigfaltigen Störungen dieser freien Conkurrenz unwirksam zu machen, haben Se. Durchlaucht, nachstehendes in No. 93. der Staatszeitung unterm 4ten August d. J. aufnehmen lassen:

„Der Königl. Regierungs-Rath v. Reiswitz zu Marienwerder, welcher „schon seit mehreren Jahren, den Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-„Fürsorge herausgiebt, hat sich um die Sicherheits-Polizei ein neues Ver-„dienst dadurch erworben, daß dieses Blatt seit einigen Monaten unter

„dem

„dem Titel: Dziennik Policyiny auch in Polnischer Sprache besonders er„scheint, und daher für ein noch größeres Publikum gemeinnützig gewor„den ist. Der Nutzen, welchen die teutsche, so wie die polnische Ausgabe „des Anzeigers allen mit der Sicherheits-Polizei und der Kriminal-Justiz „beauftragten Behörden und Beamten, und in mehreren Beziehungen auch „den Militairbehörden gewährt, ist zu einleuchtend und zu anerkannt, um „erst einer näheren Andeutung zu bedürfen. Die Fortdauer dieses nütz„lichen Unternehmens ist eben so sehr zu wünschen als zu hoffen, zumal die „Polnische Ausgabe nur 1 Rthlr. 8 gr. kostet, und für die Behörden und „Beamten der Gegenden, in welchen die Polnische Sprache vorherrscht, „einen so einleuchtenden Nutzen gewährt."

Nach der mir gewordenen Bekanntmachung, ist dieses günstige Urtheil von der Hand eines allgemein geachteten sachkundigen hohen Staatsbeamten redigirt, den sich durch mehrere den Polizeibeamten höchstwichtige Schriften allgemeinen Ruhm und Dank erworben hat, und dessen Competenz zu einer solchen Entscheidung im In- und Auslande gleichmäßig anerkannt werden wird.

Hierdurch hat sich zugleich für mich die beruhigende Gewißheit ergeben, daß die angenehmen und ehrenvollen Verhältnisse nicht gestört sind, welche die gleichzeitig übernommene Vertheidigung der Rechte der brodlosen Beamten am Rhein und an der Weichsel zwischen dem Hochverehrten Verfasser jener Anzeige und mir zuerst begründeten.

Indem ich nun mit dem Eigenthümer der Mittheilungen in eine freie und uneingeschränkte Conkurrenz trete, kann ich doch nicht umhin, das Talent und den Fleiß der Redaction derselben anzuerkennen, und habe eben deswegen, da die Mittheilungen für Drei Thaler abgelassen werden, den Allgemeinen Anzeiger bei dem Preise von Einem Thaler und Acht guten Groschen fortbestehen zu lassen beschlossen, um den etwanigen Minder-Werth — durch den Minder-Preis von 1 Rthlr. 16 gr. für den Jahrgang zu decken.

Die Redaction des Anzeigers wird sich dabei, so wie bisher, bestreben, ihre Pflichten gegen die höchsten und hohen Behörden und sämmtlichen Abonnenten zu erfüllen, da über dieselbe seit ihrer Entstehung und durch 5 Jahre keine Klage bei mir eingegangen ist.

Sie steht bereits mit dem Auslande in gleicher Verbindung, wie die Redaction der Mittheilungen, darf aber hoffen, daß die in dem 25sten Protokoll der deutschen Bundesversammlung unterm 28. Juny d. J. §. 181. aufgenommene günstige Aeußerung über meine Polizei-Schriften, die nach der Bekanntmachung vom 5ten July c. der Bibliothek dieser hohen und höchstverehrten Versammlung einverleibt worden, dem Allgemeinen Anzeiger in Deutschland noch immer mehrere Abonnenten zuführen wird. Wenn der Erfolg der herausgegebenen Polnischen Probe-Blätter günstig ausfällt, so wird der längst von mir ausgesprochene Zweck immer mehr erreicht werden, und die Polizeibehörden sämmtlicher Staaten der hohen verbündeten Mächte unter sich in genauere Verbindung treten, als es bisher der Fall war.

Beson-

Besonders wird auf brauchbare Register gesehen werden, um bei der großen Zahl der steckbrieflich verfolgten Personen, die Verwechselung zu vermeiden, und den Gebrauch älterer Anzeigen zu erleichtern.

Ja es sollen, wenn die Zahl der Abonnenten es gestattet, außer der Zentral-Redaction in Berlin, noch mehrere Neben-Redactionen auf schicklichen Punkten des Reichs angelegt werden, um die Bekanntmachung der öffentlichen Verfolgung zu beschleunigen.

Da ich bezweifle, ob beide Redactionen das Recht haben, Insertionsgebühren zu erheben, so habe ich angeordnet, daß fernerweit sämmtliche Steckbriefe von abonnirten Behörden, kostenfrei aufgenommen, und für die von anderen Behörden eingehenden Steckbriefe, oder andern zur Aufnahme eingeschickte Aufsätze nur die Erstattung der Auslagen und Druckkosten erhoben werden sollen.

Da jedoch zur völlig freien Conkurrenz beider Redactionen auch noch dies gehört, daß die Steckbriefe der meinigen eben so gut zugesandt werden, als dieselben früherer Veranlassung zu Folge, der Redaction der Mittheilungen zugehen, indem dadurch die Beschleunigung ihrer Bekanntmachung so sehr gewinnt; so bitte ich meine Abonnenten ganz gehorsamst und ganz ergebenst, die vorkommenden Steckbriefe schleunigst und gleich nach erfolgter Entweichung der nächsten Redaction des Anzeigers und für jetzt nach Berlin, ohne Kosten zu übersenden, wo sie sogleich aufgenommen werden sollen.

Unter den vorstehenden Bedingungen, und unter dem Schutze Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Staats-Canzlers eröffne ich daher hiermit eine Unterzeichnung auf beide Blätter,

den deutschen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge und
den polnischen Dziennik Policyiny

zu 1 Rthlr. 8 gr. jährlich für das Einland und 1 Rthlr. 12 gr. jährlich für das Ausland, und mache hiermit bekannt, daß die von den Königl. Post-Aemtern incl. der Grenz-Post-Aemter, oder von den höchsten und hohen Behörden selbst zu machenden Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger für 1822, an den Herrn Hof-Post-Secretair Schütze in Berlin (nicht an mich) zu richten sind; und daß die Redaction im November d. J. bekannt machen wird, ob die Zahl der Abonnenten es gestattet, noch eine, oder mehrere Neben-Redactionen anzulegen.

Ohnerachtet ich die huldvolle Erlaubniß erhalten habe, durch die sämmtlichen Zeitungen der Monarchie vorstehende Anzeige bekannt zu machen; so darf ich doch von der Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit sämmtlicher hochlöblichen Regierungen hoffen, daß dieselben die Gnade haben werden, auch in den Amtsblättern der vorstehenden Erklärung einen Platz zu gönnen, und der Absicht Sr. Durchlaucht des Fürsten Staats-Canzlers gemäß, eine völlig freie Concurrenz beider Wochenblätter herzustellen, ohne das eine mehr zu begünstigen als das andere, und bitte hierdurch öffentlich und ganz gehorsamst um die Gewährung dieser gerechten Bitte. Marienwerder, den 8ten August 1821.

G. L. Baron v. Reiswitz,
Königl. Regierungs-Rath und Ritter des St. Johanniter Ordens.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 30.

Berlin, den 19. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 667. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 27sten Oktober 1820, betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz;

No. 668. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5ten September 1821, die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend; und unter

No. 669. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5ten September 1821, betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Instruktion, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811. gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche, vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmer-Gesellen allein, und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder sonst einem dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches, im Fall eines ungünstigen Ausfalls, an demselben Tage geschlossen, im entgegen-

gegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2.

Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmer-Gesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;

b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.;

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude ꝛc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen;

m) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten kollidiren.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Kommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen: allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaus, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung

an

an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission, zugeordnet.

§. 12.

Jeder der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Publicandum.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben.

2) daß vom ersten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß

Digitized by Google

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehilfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter beläßtiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit zwei oder drei Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabacksrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 75. Verbot der Verbreitung und Annahme der Aktien oder Loose zur sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine.

Es ist zur Kenntniß der höhern Behörden gekommen, daß die Absetzung von Aktien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospektus von einigen Privat-Personen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter als ein verstecktes Lotteriespiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien. Es wird daher die Verbreitung und Annahme der Aktien oder Loose zu dieser Tontine hierdurch noch ausdrücklich verboten, und das Publikum auf die nachstehenden Paragraphen der wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privatausspielungen unterm 7ten Dezember 1816 erlassenen in der Gesetzsammlung pro 1817. sub No. 387. pag. 4. enthaltenen Allerhöchsten Königl. Verordnung zur Beachtung und mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß die darin festgesetzten Strafen im Uebertretungsfalle unnachsichtlich erfolgen werden.

§. 1.

„Wer in auswärtigen vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterieen gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als

Mittels-Person befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3.

Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfall aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4.

Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 5.

Von allen vorstehend §. 1. bis 4. bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunziant die Hälfte."

Berlin, den 11ten September 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichtes.

No. 15. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts wird aufgegeben: in Fällen, wo bei denselben auf Akten, welche bei dem Reichskammergerichte in Wetzlar verhandelt worden, Bezug genommen wird, wegen deren Avokation bei dem Königlichen Kammergerichte Vorbescheidung nachzusuchen.

Berlin den 3. September 1821.

Aver-

Avertissement.

Die unverehlichte Anna Catharina Tesch, gebürtig aus Ebertshofen im Allgau, welche bei dem Herrn Regierungsrathe Dudli zu St. Gallen als Wirthschafterin im Dienste gestanden, ist am 15ten August 1820 in St. Gallen ohne Testament verstorben, und hat ein Vermögen von einigen Tausend Gulden hinterlassen. Zu den Intestat-Erben derselben gehören auch die Kinder des verstorbenen Joseph Anton Köchl, welcher Chirurgus allhier in Berlin gewesen seyn soll, und zwar namentlich außer dem Posamentiergesellen Friedrich Köchl zu Wien auch noch

a) der Schuhmacher Franz Köchl,
b) der Böttcher Anton Köchl,

welcher letztere im Jahr 1806 bei einem Preußischen Regimente als Tambour gestanden, nachher als Invalide verabschiedet, und im Jahr 1811 verstorben seyn soll;

c) Margarethe Köchl,

deren Aufenthaltsort jedoch nicht auszumitteln ist.

Auf Requisition der Justiz- und Polizei-Kommission des Cantons St. Gallen werden daher

der Schuhmacher Franz Köchl,
der Böttcher Anton Köchl,
die Margarethe Köchl,

oder im Fall sie bereits verstorben, deren ehelliche Nachkommen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vom heutigen Tage angerechnet, bei der Justiz- und Polizei-Kommission des Cantons St. Gallen, entweder persönlich oder schriftlich, oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu melden, von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Auskunft zu geben, und sich daselbst als Erben der Anna Catharina Tesch gehörig zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß der gedachten Erblasserin, nach Ablauf dieser Frist, den übrigen bekannten Erben gesetzlich ausgeantwortet werden wird.

Berlin, den 24sten Juli 1821.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Adolph Hauschteck ist durch das Ministerial-Reskript vom 30sten Juli c. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 31.

Berlin, den 26. September 1821.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Instruktion, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen.

§. 1.

Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet seyn müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen

der Oerter, wo Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt.

3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächstdem zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:

a) Die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;

b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;

c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.

2) Ueber

2) Ueber die Brunnen insbesondere:

a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß;

b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;

c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;

d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;

e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;

f) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:

a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;

b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4) Ueber Druckwerke:

a) über ihre verschiedene Bestimmung;

b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;

c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:

a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;

b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;

c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:

a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern;

b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgetauet werden ꝛc.

§. 5.

Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter spezieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Ansinnen dabei statt fände.

§. 8.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade beschollen, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810, der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder

will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm, nach dem §. 20. der Städteordnung, das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzial-Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Bau-Direktion sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacherhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungs-Artikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmacher-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter, als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 10.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Publi-

Publicandum.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben.

2) daß vom ersten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehilfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit zwei oder drei Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabacksrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß

Digitized by Google

9) daß jeder Extrapoſtreiſende zu verlangen berechtigt iſt, daß in ſeiner Gegenwart von der Poſt-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapoſt-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, ſeine etwanigen Beſchwerden ſelbſt darin niederzuſchreiben.

Die Extrapoſtreiſenden werden dringend aufgefordert, die Beſchwerden, zu welchen ſie auf ihren Reiſen in irgend einer Beziehung Veranlaſſung gefunden haben, dem General-Poſtamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Poſtamt in den Stand geſetzt, dieſen Beſchwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachſicht der Reiſenden in dieſer Rückſicht bringt dem Publikum und den Poſtanſtalten Nachtheil.

Berlin, den 31ſten Auguſt 1821.

Generał-Poſtamt.
Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 76. Betreffend die unter dem Titel: „Die Schul-Conferenzen des Kirchſpiels Ulmenhayn" erſchienene Schrift.

Die unlängſt in Neuſtadt an der Orla bei Wagner unter dem Titel: „Die Schul-Conferenzen des Kirchſpiels Ulmenhayn" erſchienene Schrift enthält neben mancherlei beherzigungswerthen Winken eine ſo lehrreiche und umfaſſende Anleitung zu einer zweckmäßigen Verwaltung der Schulämter, daß wir uns veranlaßt finden, die Prediger und Schullehrer unſers Bezirks hierdurch auf dieſelbe aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 10ten September 1821.

Die

No. 77. Ausreichung der Anweisungen auf das Brenn-Material für die zum Empfange berechtigten Militair-Personen der hiesigen Garnison.

Die Anweisungen auf das Brenn-Materiale für sämmtliche zum Empfang berechtigte Militair-Personen der hiesigen Garnison werden, und zwar für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. vom 1sten bis 15ten Oktober c., für die Monate Januar, Februar und März k. J. aber vom 1sten bis 15ten Januar k., außerdem aber jeden Dienstag in den Vormittagsstunden, in unserm Garnison-Verwaltungs-Büreau gegen Quittung ausgereicht werden.

Es ist Allerhöchsten Orts bestimmt, daß die Hälfte des etatsmäßigen Holz-Quanti in Torf nach Verhältniß der Heitzungskraft angenommen werden soll. Den sich hier aufhaltenden und nicht zum Königlichen Garde- und Grenadier-Corps gehörigen Offizieren bleibt jedoch überlassen, den Geldwerth des Feuerungs-Materials dem Natural-Empfange vorzuziehen, worüber sie sich bei Vorlegung ihrer Liquidationen zu erklären, und für diesen Fall sofortige Zahlung zu gewärtigen haben. Der Tarif, nach welchem die Verabreichung des Feuerungs-Materials erfolgt, ist zwar den betreffenden Königlichen General-Commando's mitgetheilt worden; zur Bequemlichkeit der Interessenten ist derselbe indeß auch täglich in den Vormittagsstunden in unserm Garnison-Verwaltungs-Büreau einzusehen.

Berlin, den 18ten September 1821.

No. 78. Censur-Angelegenheit.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat unterm 3ten v. Monats der Schrift:

Der Europäische Bund, von Dr. C. F. v. Schmidt Phiseldeck, Kopenhagen, bei Friedr. Brümmer, 1821.

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Berlin, den 18ten September 1821.

Bekanntmachung.

Zum Bau der neuen Schiffsschleuse ohnweit Plaue werden eine bedeutende Quantität Ziegelsteine erforderlich, welche auf dem Wege der Sousmission in Quantitäten zu 25000 Stück in Entreprise gegeben werden sollen.

Die Ziegeleibesitzer können bei dem Baubeamten Herrn Kaufmann zu Genthin die Formen und Vorschriften erhalten, wonach die Steine zu liefern sind, und haben alsdann bis zum 1sten November dieses Jahres, 2 Stück mit ihrem Petschaft besiegelte Probesteine an unsern Commissarius Herrn Regierungsrath Munnich portofrei einzusenden, und eine versiegelte Erklärung beizufügen, für welchen Preis das 1000 Stück frei auf die Baustelle zu Plaue von ihnen geliefert werden soll.

Am 1sten November d. J. wird auf der Königlichen Regierung Morgens 10 Uhr die Eröffnung der Erbietungen geschehen, und die Untersuchung der Probesteine in Gegenwart der Unternehmer bewirkt werden, weshalb sich selbige an gedachtem Tage einzufinden und die näheren Bedingungen zu erfahren haben.

Magdeburg den 9ten September 1821.

Königl. Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Polizeiliche

Verzeichniß der im Monat August 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augen-braunen.
1	Juliane Henriette Friedrich, Dienstmagd.	Frankfurt a. d. O.	34	5	—	blond.	frei.	blond.
2	Catharine Müller, verehel. Schuhmacher Bähr.	Miesenheim i. Rg. Bez. Coblenz.	27	5	—	schwarz-braun.	niedrig.	schwarz braun.
3	Itzig Wolff Cohn, Schuhmacher, nebst Frau und 3 Kindern.	Schönlanke.	40	5	1	röthlich.	frei.	rothblond.
4	August George Schmeichel, Schuhmachergeselle.	Bromberg.	35	5	9	blond.	hoch.	bräunlich.
5	Heineich Wolter, Arbeitsmann.	Beelitz.	21	5	1	blond.	hoch.	schwach.
6	Joh. Christ. Jul. Wilhelm. Fried. Elis. Amal. Grauer, Dienstmagd.	Schmiedeberg im Herz. Sachsen.	19	5	2	braun.	niedrig.	braun.
7	Joh. Christ. Wunderlich, Arbeitsmann.	Reipzig bei Frankfurt a. d. O.	30	5	5	braun.	halb bedeckt.	schwach.
8	Charlotte Haeke, Dienstmagd.	Wriezen a. d. O.	20	4	8	braun.	frei.	schwach.
9	Friedrich Wilhelm Weichert, Schuhmacher.	Berlin.	28	5	2	blond.	halb bedeckt.	blond.
10	Carl Gottl. Zöllner, Schiffsknecht.	Peenzlau.	44	5	3	braun.	bedeckt.	hellbraun.
11	Carl Friedrich Henkel, Arbeitsmann.	Berlin.	37	5	—	bräunlich.	halb bedeckt.	schwach.
12	Friedr. Wilh. v. Langendorff, ehemal. Prem. Lieutnant.	Pancke bei Neisse.	35	5	4½	braun.	frei.	braun.
13	Mar. Soph. Fiedler, verwittw. Hoffmann.	Potsdam.	38	5	—	schwarz.	rund.	blond.
14	Michael Krettinger, Invalide.	Pest.	29	5	3	braun.	frei.	braun.
15	Carol. Florinde Doroth. Fischer, sep. Nolte.	Wachramm bei Manheim.	26	5	1	schwarz-braun.	niedrig.	braun.

Verzeichniß der im Monat August 1821 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augen-braunen.
1	Johann Gottlieb Hirsch, Webergeselle.	Soland bei Bautzen.	38	5	2	braun.	halb bedeckt.	braun.
2	Friedrich Conrad Gertz, Glasergeselle.	Gadebusch in Mecklenburg.	21	5	5	blond.	frei.	blond.

Digitized by Google

Nachrichten.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
graublau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gegrübt.	—	oval.	unterſetzt.	Frankfurth a. d. Oder.
braun.	gebogen.	gewöhnlich.	rund und gegrübt.	—	oval.	unterſetzt.	Maven, Reg. Bezirk Coblenz.
braun.	dick.	aufgeworfen.	rund.	röthlich.	oval.	unterſetzt.	Schönlanke in Weſtpreußen.
hellblau.	gebogen.	klein.	rund.	bräunlich.	oval.	ſchlank.	Bromberg.
grau.	fehlt.	breit.	fehlt.	ſchwach.	oval.	unterſetzt.	Beelitz.
braun.	klein.	klein.	klein und gegrübt.	—	rund.	ſchlank.	Schmiedeberg im Herzogthum Sachſen.
grau.	breit.	aufgeworfen.	ſpitz.	braun.	oval.	unterſetzt.	Reipzig bei Frankfurth a. d. Oder.
braun.	klein.	klein.	rund.	—	ſchmal.	klein.	Wrietzen a. d. Oder.
graublau.	ſpitz.	klein.	rund und gegrübt.	blond.	oval.	unterſetzt.	Alt Landsberg.
blaugrau.	etwas groß.	gewöhnlich.	rund.	braun.	länglich.	unterſetzt.	Prenzlau.
blaßbraun.	lang.	klein.	ſpitz.	röthlich.	oval.	unterſetzt.	Cöpnick.
grau.	breit.	klein.	breit.	braun.	rund.	mittler.	Potsdam.
blau.	lang und etwas ſtark.	klein.	rund.	—	rund.	klein.	Potsdam.
braun.	klein.	klein.	rund u. gegr.	braun.	oval.	klein.	Falkenberg bei Neiſſe.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	unterſetzt.	Potsdam.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	unterſetzt.	Soland bei Bautzen.
blau.	etwas dick.	klein.	rund.	blond.	oval.	ſchlank.	Gadebuſch i. Mecklenburg.

Digitized by Google

durch eine günstige Kabinetsordre die Bauhülfsgelder zu bewilligen. Dieselbe lautet wörtlich, wie folget:

> Ich habe auf Ihren Antrag vom 18ten d. M. die Regierung zu Potsdam angewiesen, die zur Reparatur des zum Waisenhause von Ihnen angekauften Rederschen Hauses am Kanal Nr. 63., veranschlagten Kosten von 5500 Rthlr. auf den Bauetat der Stadt Potsdam für das Jahr 1822 zur Auszahlung bringen zu lassen.
>
> Berlin, den 23sten Mai 1821.
>
> Friedrich Wilhelm.

Durch diese Königl. Gnade wird sich nun die Stiftung gegen Ende dieses Jahres eines wohleingerichteten Hauses erfreuen, das der Anstalt ein kostenfreies Lokal für die in demselben aufzunehmenden Waisen, und außerdem einen jährlichen reinen Ertrag von 500 Rthlr. gewährt.

Unter diesen Umständen darf ich zuversichtlich hoffen, die Anstalt schon am Weihnachtefeste dieses Jahres eröffnen zu können, und fordere alle diejenigen, die mir, auf den Fall der wirklichen Eröffnung der Anstalt, ihre Hülfe durch Leistung eines Kapital-Beitrags zugesichert haben, hiermit auf, nunmehr, da diese nicht mehr zweifelhaft ist, ihre Zusicherung recht bald in Erfüllung zu bringen. Gegen Ende des Monats Oktober d. J. hoffe ich den Termin zur ersten General-Versammlung aller derjenigen Aktionairs, welche nach §. 2. meiner Bekanntmachung hieran Theil nehmen werden, bestimmen zu können, um mich mit denselben, wegen Festsetzung der Grundgesetze der Waisen-Versorgungsanstalt, und wegen des Tages der Eröffnung derselben berathen zu können.

Potsdam, den 20sten August 1821.

W. von Türk,
Regierungs- und Schulrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 32. —

Berlin, den 3. Oktober 1821.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 13. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinetsordres vom 20sten May und 24sten July v. J.

wegen der bey der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten

mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wieder-Aufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 80. Portugiesische Verordnung in Betreff des Eingangs-Zolles von englischen Tüchern und Wollenmanufaktur Gegenständen ꝛc.

Nachstehende portugiesische Verordnung, in Betreff des Eingangs-Zolles von englischen Tüchern und Wollen-Manufaktur-Gegenständen, wird zufolge einer uns zugegangenen Ministerial-Bestimmung vom 13ten September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten September 1821.

Don Joan etc. etc.

Les Cortés générales etc. etc. considérant les pertes immenses, qui ont résulté pour le trésor public et pour l'industrie nationale de la résolution donnée le 5. de Mai 1814.; qui réduisit à 15 % les droits d'importation des draps et autres objects manufacturés de l'aine Britanniques, contre l'avis du Conseil des finances daté du 28. Septembre 1813 et contre les dispositions expresses de l'art. 26. du Traité de commerce du 19. Février 1810. entre le Portugal et la Grande Bretagne, qui détermine une exception de l'article 15. du même traité, relative à l'importation des dites laines Britanniques et qui a laissé en pleine vigueur, quant à ces deurées, les stipulations renfermées dans nos anciens traités, décrètent ce, qui suit:

1°. La résolution du 25. Mai 1814. est révoquée et l'art. 26. du traité de commerce du 19. Février 1810. sera litéralement et dûment observé, les draps et autres objects manufacturés de laine Britanniques, qui seront importés dans ce Royaume, continuant en conséquence à payer les droits d'entrée de 30 %, qu'ils payaient autrefois et durant quelques années après la conclusion du même traité.

2°. L'exécution du présent décret sera applicable seulement aux laines, qui viendront de la Grande Bretagne depuis le 1. Août prochain.

Palais des Cortés le 14. Juillet 1821.

Palais de Quelen le 16. Juillet 1821.

(Signature de S. M.)

Ueber-

Ueberſetzung.

Wir Johann ꝛc.

Die allgemeinen Cortes ꝛc., in Erwägung der großen Verluſte, die für den öffentlichen Schatz und für die National-Induſtrie durch den Beſchluß vom 5ten Mai 1814 herbeigeführt ſind, welcher die Eingangsgefälle der Tücher und anderer Manufaktur-Gegenſtände in Wolle aus Großbritannien auf 15 Prozent herabſetzte, und zwar gegen das Gutachten des Finanz-Conſeils vom 28ſten September 1813, und gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen des 26ſten Artikels des Handelsvertrages vom 19ten Februar 1810, zwiſchen Portugall und Großbritannien, wodurch eine Ausnahme von dem 15ten Artikel des nämlichen Vertrages in Hinſicht der Einfuhr der erwähnten engliſchen Woll-Manufaktur-Gegenſtände beſtimmt, und wodurch die Beſtimmungen unſerer älteren Verträge, hinſichtlich jenes Gegenſtandes, in voller Wirkſamkeit belaſſen wurden; haben beſchloſſen, was folgt:

1) Der Beſchluß vom 25ſten Mai 1814 iſt aufgehoben, und der 26ſte Artikel des Handels-Traktats vom 19ten Februar 1810 ſoll buchſtäblich und genau beobachtet werden; hiernach ſoll fortwährend von den engliſchen Tüchern und Manufaktur-Gegenſtänden der Eingangs-Zoll mit 30 Prozent erhoben werden, welcher davon vormals, und einige Jahre nach dem Abſchluß des erwähnten Vertrages bezahlt werden mußte.

2) Die Ausführung dieſer Verordnung ſoll ſich blos auf die aus Großbritannien vom 1ſten Auguſt d. J. an eingeführten wollenen Waaren erſtrecken.

Im Pallaſt der Cortes den 14ten Juli 1821.

Im Pallaſt von Quelen den 16ten Juli 1821.

(Unterſchrift Sr. Majeſtät.)

Das

No. 81. Betreffend die Lösung der Stempelbogen.

Das Publikum ist zwar durch die, im 26sten Stück unsers Amtsblatts sub No. 65. enthaltene Bekanntmachung vom 31sten Juli d. J. davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der Debit der Stempelmaterialien-Distributeurs bis auf den Kartenabsatz und den Verkauf von gewöhnlichem Stempelpapier, bis zur Höhe von 50 Rthlr., beschränkt sei, und daß die Stempelbogen über 50 Rthlr. künftig nur bei der Stempel-Rendantur gelöst werden sollen; es sind jedoch Fälle vorgekommen, wo Stempel, bei einem Stempelsteuer-Betrage über 50 Rthlr. hinaus, dennoch bei den Distributeurs gelöst worden, dergestalt, daß um die Summe des höhern Werthstempels zu erreichen, einzelne Stempelbogen von geringerem Betrage genommen sind.

Da dies aber unserer, in Gemäßheit höherer Bestimmung getroffenen diesfälligen Anordnung entgegenläuft, so wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, und dasselbe aufgefordert, die Stempelbogen bei Gegenständen, wo der Werthstempel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, nur allein bei der Stempel-Rendantur, im alten Postgebäude, zu lösen.

Berlin, den 4ten Oktober 1821.

No. 82. In Betreff der Verbreitung einer contagiösen Augenentzündung.

Sämmtliche Herren Aerzte, vorzüglich aber diejenigen derselben, welche sich besonders der Heilung von Augenkrankheiten widmen, werden veranlaßt, im Fall sie Verdacht von Verbreitung einer contagiösen Augenentzündung wahrnehmen, solches sofort uns ausführlich anzuzeigen.

Berlin, den 30sten September 1821.

Personal-Chronik.

Die Oekonomen Karl August Kencke, Johann Carl Fuchs, Detlof Friedrich Mühlpfort und Albert Bohnstedt, sind als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 35. —

Berlin, den 24. Oktober 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 670. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten August 1821., daß die Kassen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen;

No. 671. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1821., daß kein in Königlichem Offizio sich befindender Forst-Bediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf;

No. 672. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten September 1821., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann;

No. 673. Das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30sten September 1821.; und unter

No. 674. Die Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10ten Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 83. Betreffend die Aufnahme der Schwangern in d. Charité.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sollen während des Zeitraums vom 1sten k. M. bis zum 1sten April k. J. Schwangere ohne Unterschied, ob sie der Stadt Berlin angehören oder nicht, unentgeldlich im achten Monat der Schwangerschaft in die hiesige Charité auf-

aufgenommen, verpflegt und entbunden werden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß gedachte Schwangere ohne vorherige Anfrage sich sofort zur Charité begeben können, und daß sie unweigerlich werden aufgenommen werden. Berlin, den 15ten Oktober 1821.

No. 84. Nachweisung gestellten Vorspanns.

Nachweisung

des vom 1. Januar 1820 bis 30. Juni 1821 ausgeschriebenen und gestellten Vorspanns.

	Teltowscher Kreis.				Niederbarnimscher Kreis.				Stadt Berlin.			
	Wagen		Vorlege- und Reit-Pferde.	Summa der Pferde.	Wagen		Vorlege- und Reit-Pferde.	Summa der Pferde.	Wagen		Vorlege- und Reit-Pferde.	Summa der Pferde.
	1spännige.	2spännige.			1spännige.	2spännige.			1spännige.	2spännige.		
1) Vom 1sten Januar bis ult. December 1820. sind ausgeschrieben und gestellt worden	74	70	61	497	77	90	22	510	26	71	90	336
nehmlich vom Teltowschen Kreis . . . . 497 Pferde. vom Niederbarnimschen Kreis . . 510 „ von der Stadt Berlin . . . . . 336 „ also im Jahre 1820 überhaupt . . 1343 Pferde.												
2) Vom 1sten Januar bis ult. Juny 1821.	„	27	31	85	„	82	9	173	„	23	76	122
nehmlich vom Teltowschen Kreis . . . . 85 Pferde. vom Niederbarnimschen Kreis . . 173 „ von der Stadt Berlin . . . . . 122 „ mithin vom 1sten Januar bis ult. Juny 1821 . . . . 380 Pferde.												
Vom 1sten Januar 1820. bis ult. Juny 1821. überhaupt .	74	97	92	582	77	172	31	683	26	94	166	458

Berlin, den 3ten October 1821.

Be-

Bekanntmachung.

Auf dem Königlichen Hüttenwerke zu Pleiske in der Neumark ist eine Eisendrahtfabrik errichtet, welche jetzt im Stande ist, mit den 35 Sorten Eisendraht, welche sie fertigt, alle Anforderungen zu befriedigen. Der Verkauf geschieht auf dem Werke in Ringen von 10 vollen Preuß. Pfunden gegen gleich baare Bezahlung zu folgenden Preisen:

Für den Ring von

No. 1	bis	8	zu	1	Rthlr.	8	Gr.	No. 25	zu	1 Rthlr.	22 Gr.
„ 9	„	12	„	1	„	9	„	„ 26	„	2 „	— „
„ 13	und	14	„	1	„	10	„	„ 27	„	2 „	3 „
„ 15	„	26	„	1	„	11	„	„ 28	„	2 „	6 „
„ 17			„	1	„	12	„	„ 29	„	2 „	9 „
„ 18			„	1	„	13	„	„ 30	„	2 „	12 „
„ 19			„	1	„	14	„	„ 31	„	2 „	15 „
„ 20			„	1	„	15	„	„ 32	„	2 „	19 „
„ 21			„	1	„	16	„	„ 33	„	3 „	— „
„ 22			„	1	„	17	„	„ 34	„	3 „	8 „
„ 23			„	1	„	18	„	„ 35	„	3 „	18 „
„ 24			„	1	„	20	„				

bei 30 Ctr. oder 330 Ringen erhalten die Käufer 5 Prozent und bei 50 Ctr. oder 550 Ringen 10 Prozent Rabatt, wenn sie diese Quantitäten mit einemmale zu Pleiske ankaufen.

Käufer wenden sich an das Königliche Hütten-Amt zu Pleiske bei Crossen, welches auch alle sonst noch in dieser Hinsicht zu verlangende Auskunft geben wird.

Berlin, am 25sten September 1821.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg. Preußischen Provinzen.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Ludwig Ehrenfried Carl Maurer ist bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg als Stadt-Justizrath angestellt worden.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Ernst Christoph Hesse ist zum unbesoldeten Stadtrath von den Stadtverordneten erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Protokollführer Adolph Friedrich Müller hieselbst, ist bei dem Königl. General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen zum Geschäfts-Gehülfen der Oekonomie-Regulirungs- und Separations-Kommissarien angestellt und verpflichtet worden.

Der ehemalige Gensd'armes Unteroffizier Johann Gottfried Bahr ist als Polizei-Sergeant hieselbst angestellt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Johann Gottlieb Schahl ist als Polizei-Sergeant hieselbst angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 36. —

Berlin, den 31. Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 85. Bestimmung desjenigen, was als Zeug zu betrachten ist, mit welchem nicht hausirt werden darf.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen ist alles dasjenige als Zeug zu betrachten, mit welchem nach §. 38. des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai v. J. **nicht hausirt werden soll**, was vom Stuhl des Webers oder Wirkers, schon als Fabrikat — wenn gleich noch unappretirt — herunter kommt, gleichviel ob es schon zum Gebrauche abgemessen ist, wie Mützen, Strümpfe, Tücher, Decken, oft auch Westen, oder ob es in beliebiger Ellenzahl dem Käufer zugemessen wird. Dagegen sind Garn, Nähseide ꝛc. keine Zeuge, sondern Materialien; so wie auch Hosenträger, Geldbörsen ꝛc. nicht dahin, sondern zu den kurzen Waaren zu rechnen sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Oktober 1821.

No. 86. Betreffend die Annahme der zum einjährigen Kriegsdienst sich meldenden Freiwilligen.

Die Annahme solcher zum einjährigen Kriegsdienst sich meldenden Freiwilligen, welchen in Folge Allerhöchster Bestimmungen als Ausnahme von der Regel Anspruch auf Verpflegung und Bekleidung zugestanden worden, kann nicht wie bei den andern Truppentheilen auch bei dem Garde-Schützen-Bataillon erfolgen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16ten Oktober 1821.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die Befahrung der Landstraße zwischen Berlin und Oranienburg, welche durch eine sehr sandige Gegend führt, geschahe zeither, besonders in den Sommerszeiten, nur mit der größten Beschwerlichkeit. Wegen dieser sandigen Beschaffenheit des Bodens war aber abzusehen, daß eine regelmäßige Abgrenzung und Einebenung dieses Weges, der sich fast durchgehends in eine Menge von Nebenwegen zertheilt hatte, nicht zureichen würde, einen wesentlichen verbesserten Zustand desselben, sowohl auf die Dauer, als in Rücksicht auf eine weniger schwierige Befahrung herbeizuführen, und daß es zu diesem daher erforderlich seyn würde, dem Wege zugleich einen der leichtern Fortbewegung der Fuhrwerke entsprechenden Grad von Festigkeit zu geben. Größere Bedürfnisse an andern Orten ließen es jedoch nicht zu, auf dieser Straße zur Erlangung des genannten Zweckes eine Chaussee in der gewöhnlichen Art anzulegen. Wir waren daher genöthigt, auf eine andere Ausführung Bedacht zu nehmen, welche mit den wenigen zu Gebote stehenden Geldmitteln die Absicht, wenn auch nicht in der Vollkommenheit als durch die Anlage einer Chaussee, doch annähernd und dem Bedürfniß dieses Weges entsprechend, der in der Regel nur vom leichtern, und weniger von schwerem Frachtfuhrwerk befahren wird, zu erlangen Hoffnung gab. Ein solcher Zweck schien erreicht werden zu können, wenn der Weg, nachdem er regelmäßig geleitet und eingeebnet worden, mit Lehm zur Befestigung befahren würde, einem Material, welches in den hiesigen Gegenden ziemlich allgemein unter der sandigen Erdrinde angetroffen wird. Mit dieser Ansicht der Sache haben wir die Grundbesitzer am Wege bekannt machen lassen, und nachdem sie sich bereit erklärt hatten, die Ausführung unseres Vorhabens durch die unentgeldliche Anfuhr des erforderlichen Lehms zu unterstützen, hierauf damit verschreiten lassen.

Die Verbesserung des genannten Weges ist dergestalt jetzt zu Stande gekommen, und hat den Erfolg herbeigeführt, daß man nunmehr in den trockenen Jahreszeiten, wo der Weg sonst am beschwerlichsten zu befahren war, mit Schnelligkeit und ohne die frühere Ermüdung des Zugviehes, darüber fahren kann. Die natürliche Eigenschaft des Lehmbodens bringt es jedoch mit sich, daß durch seine Schlüpfrigkeit und Aufweichung bei anhaltendem Regenwetter, derselbe alsdann eben so beschwerlich zu passiren ist, wie der lose Sandboden in trocknen Zeiten. Da nun umgekehrt dieser letztere beim Regenwetter zu einem Grade von Festigkeit gelangt, so ist der angelegte neue Weg in seiner Breite getheilt, und nur die eine Hälfte davon mit Lehm befahren worden, damit, wenn dieser schlüpfrig und unwegsam geworden, auf der andern Hälfte, wo der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit gelassen ist, gefahren werden kann. Es ist dabei zu erwarten, daß in der Folge, wenn durch die fortgesetzte Befahrung der Lehm auf der einen Hälfte mit dem darunter liegenden Sandboden in eine engere Vermischung gekommen, und der Sandboden auf der andern Hälfte mit einem mäßigen Antheil des Lehms überzogen seyn wird, dieser wechselnde Zustand sich möglichst ausgleichen, und man nur bei sehr großer Nässe die Lehmbahn wird verlassen dürfen, alsdann aber eine sehr feste Bahn auf dem Sandwege antreffen wird.

Durch

Durch die geregelte Straße, und durch die von den Grundbesitzern ausgeführten Bepflanzungen derselben hat die Gegend auch sehr gewonnen und ihr früheres wüstes und ermüdendes Ansehn verloren, welches, wo sandige Gegenden sind, selbst in den von der Natur mehr begünstigtern Gegenden, aus Veranlassung der entstehenden Nebenwege, und der daher nicht in Kultur zu erhaltenden Ländereien neben der Straße, selten auszubleiben pflegt.

Die Erhaltung eines dauerhaften Zustandes dieser Straße macht jedoch nothwendig, daß solche fernerhin regelmäßig und ununterbrochen unterhalten wird. Des Königs Majestät haben daher wegen Beschaffung der zu dieser Unterhaltung erforderlichen Kosten, die Erhebung eines damit in Verhältniß stehenden Wegegeldes mittelst der nachstehenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juny d. J. und nach dem vollzogenen ebenfalls nachstehenden Wegegeld-Tarif zu genehmigen geruhet.

Ich finde gegen den mit Ihrem Bericht vom 3ten v. M. vorgelegten Wegegeldtarif für die in eine sogenannte Lehm-Chaussee verwandelte Straße von Berlin bis Oranienburg nichts zu erinnern, und gebe Ihnen solchen von Mir vollzogen zur weitern Veranlassung zurück.

Dabei bestimme Ich:

1) daß die Erhebung des Wegegeldes während der Sperrungs-Zeit der Lehm-Chaussee ausgesetzt werde;

2) daß die Gutsherren und Gemeinen, deren Feldmark von der Straße berührt wird, eine völlige Befreiung von diesem Wegegelde so lange genießen, als sie die bezeichneten Leistungen zur Unterhaltung, Bepflanzung und Sicherung der Straße übernehmen; ferner

3) daß die Unterhaltung der Brücken ꝛc. auf dieser Straße den bisher dazu Verpflichteten verbleibe; endlich

4) daß die Straße selbst unter die Aufsicht einiger dazu zu bevollmächtigenden Grundeigenthümer, wo möglich aus der Zahl der Betheiligten, unter Leitung des Landraths und der Baubedienten gestellt werde.

Uebrigens haben Sie dem Landrath von Pannewitz, so wie den benachbarten Gemeinen und Grundbesitzern, welche durch unentgeldliche Verabfolgung und Anfuhr des erforderlichen Lehms und durch Hülfsleistung bei den Erdarbeiten zur Herstellung der in Rede stehenden Chaussee, so wesentlich beigetragen haben, über dies lobenswerthe Benehmen Meinen Beifall zu erkennen zu geben, auch solches durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

Wegegeld-Tarif
für die vier Meilen lange Straße von Berlin bis Oranienburg
(und zwar für die ganze Straße)

1)	von einem Frachtwagen pro Pferd beladen	1 gGr.	6 Pf.
	leer	— „	9 „
2)	von einem Personen-Fuhrwerk pro Pferd beladen oder leer	1 „	— „
3)	von einem Fuhrwerk zur Fortschaffung von ländlichen Erzeugnissen bestimmt, wenn ländliche Erzeugnisse darauf transportirt werden, pro Pferd	— „	8 „
	und ledig	— „	4 „
4)	von einem Reiter	— „	4 „
5)	von geführten oder getriebenen Pferden, Ochsen und Kühen, pro Stück	— „	2 „
6)	von Schweinen, Kälbern, Schaafen und Ziegen in Heerden, für zehn Stück	— „	4 „

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a. von Königlichen und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b. von Fuhrwerken und Reitpferden von Regimentern und Kommando's auf dem Marsche;

c. von Feuerlöschungs-Fuhren;

d. von den Fuhren mit Wege-Materialien;

e. von den Fuhrwerken und Pferden der Aufsichtsbeamten des Weges;

f. von den Fuhren, Pferden und Vieh der Grundbesitzer längs der Straße;

g. von den Düngerfuhren.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Kabinetsordre bringen wir hiermit zu Jedermanns Kenntniß, daß folgende Gemeinen diejenigen sind, die unter der Leitung des Herrn Landraths von Pannewitz durch ihr gemeinnütziges Benehmen und ihre thätige Hülfe dazu beigetragen haben, daß die Ausführung des Weges zu Stande gekommen ist.

Erstens

Erstens von den Gemeinen und ihren Vorstehern längs des Weges sind es

die Gemeine zu Reinickendorf und darin der Lehnschulze Plötz,
" " " Dahldorf " " " Schulze Rosenreter, und Kruggutsbesitzer Plötz,
" " " Hermsdorf " " " Schulze Grothe,
" " " Lübars " " " " Müller,
" " " Glienicke " " " " Dietloff,
" " " Stolpe " " " " Bergemann,
" " " Hohenneuendorf " " " " Bergemann,
" " " Birkenwerder " " " Iden,
" " " Borgsdorf " " " Genzow,

die Bürgerschaft zu Oranienburg und unter ihren Vorstehern der Bürgermeister Becker und Kämmerer Pape.

Zweitens von den Gemeinen und ihren Vorstehern außerhalb des Weges, die auf fremden Feldfluren geholfen haben, sind es

die Gemeine zu Rosenthal und darin der Schulze Wustmacher,
" Bauer-Gemeine " Heiligensee " " " " Bartel,
" " " Mühlenbeck " " " " Meisner,
" " " Bergfelde " " " " Genzschow,
" " " Schmachtenhagen " " " Lehnschulze Schröder,
und " " " Germendorf " " " " Lüdicke.

Ferner bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Wegegeld-Erhebung nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarif am 15ten November d. J. angefangen werden, und solche im Dorfe Hermsdorf bei der dort errichteten Barriere durch den Unterförster Sorge geschehen wird.

Die Wegegeld-Erhebung wird jedoch an den Tagen, an welchen die Lehmbahn wegen entstandener Schlüpfrigkeit bei nasser Witterung nicht befahren, und statt dessen auf dem daneben liegenden Sandwege gefahren werden muß, ausgesetzt werden. Die Reisenden werden jederzeit davon durch an der Straße und bei der Hebungsstelle ausgehängte Tafeln unterrichtet werden.

Potsdam, den 16ten Oktober 1821.

Poli-

Polizeiliche Verzeichniß der im Monat September 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Charlotte Caroline Bochtel, Dienstmagd.	Brandenburg.	28	5	—	braun.	niedrig.	schwach.
2	Sam. Ludw. Carl Kakuschky, Schuhmacherlehrling.	Potsdam.	17	5	4	blond.	halb bedeckt.	blond.
3	Auguste Wilhelm. Schoch, Dienstmagd.	Aschersleben.	24	5	—	braun.	niedrig.	bräunlich.
4	Johann Gottfried Große, Schlossergeselle.	Großburg bei Breslau.	31	5	4	schwarzbraun.	hoch.	schwarzbraun.
5	Gottlieb Schulze, Arbeitsmann.	Erkner bei Rüdersdorf.	42	5	1	braun.	bedeckt.	braun.
6	Joh. Christ. Maria Flacke, auch Flate, Dienstmagd.	Magdeburg.	19	5	—	braunröthlich.	rund u. frei.	röthlich.
7	Johann Gottfried Strecker, Webergeselle.	Berlin.	18	4	8	blond.	bedeckt.	blond.
8	Ernst Ludwig August Wilhelm Taureck, Oekonom.	Scheidelwiz bei Brieg.	35	5	5	braun.	frei u. hoch.	schwach.
9	Caroline Friedrike Charlotte Luft, Dienstmagd.	Neustadt Eberswalde.	25	5	—	blond.	frei.	blond.
10	Joh. Heinr. August. Amalia Car. Grönike, Dienstmagd.	Danzig.	33	5	1	blond.	frei.	blond.
11	Franz Louis Blaising, Arbeitsmann.	Berlin.	21	5	3	schwarzbraun.	halb bedeckt.	braun.
12	Doroth. Carol. Wirthschafter.	Cöpnick.	20	5	—	braun.	rund.	braun.

Verzeichniß der im Monat September 1821 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Hoffmann, Schmiedegeselle.	Aldershausen bei Königsberg in Franken.	32	5	5	blond.	hoch.	blond.
2	Carl Gottlob Döbritz, Arbeitsmann.	Mutzschen im Königreich Sachsen.	60	5	5	braun.	niedrig.	braun.
3	Wilhelm Ludwig August Nägelein, Schneiderlehrling.	Güstrow in Mecklenburg Schwerin.	14	4	—	blond.	frei.	schwach.
4	Joseph Liefman, Handelsmann.	Vendamm in Holland.	46	5	5	braun.	frei.	schwach.
5	Friedrich Schulz, Invalide.	Dambeck in Mecklenburg Schwerin.	46	5	5	blond.	hoch.	blond.

Digitized by Google

Nachrichten.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Brandenburg.
blau.	klein u. dick.	aufgeworfen.	klein und rund.	—	oval.	schlank.	Potsdam.
dunkelblau.	fehlt zur Hälfte.	klein.	klein.	—	oval.	untersetzt.	Aschersleben.
dunkelbraun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gegrübt.	braun.	oval.	untersetzt.	Großburg bei Breslau.
bräunlich.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	oval.	untersetzt.	Rüdersdorf.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gerundet.	—	voll.	etwas stark.	Magdeburg.
blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	rund.	klein.	Gr. Schönebeck bei Liebenwalde.
dunkelblau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	schlank.	Brieg.
braun.	klein.	klein.	rund.	—	schmal.	klein.	Sieversdorf bei Frankfurth a. d. Oder.
blau.	etwas lang.	klein.	rund.	—	oval.	schlank.	Danzig.
blau.	etwas gebogen.	klein.	spitz.	schwach.	oval.	untersetzt.	Parey bei Genthin.
grau.	lang u. spitz.	klein.	rund.	—	länglich.	klein.	Cöpnick.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	klein.	klein.	rund.	blond.	oval.	untersetzt.	Königsberg in Franken.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	braun.	oval.	untersetzt.	Mutzschen.
dunkelblau.	spitz.	klein.	rund.	—	oval.	klein.	Schwerin in Mecklenburg.
blau.	gebogen und spitz.	klein.	rund.	braun.	oval.	schlank.	Wendamm.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	lang.	blond.	oval.	mittel.	Tyrnau in Ungarn.

Personal-Chronik.

Auf den Ausfall der vor dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung pro Ministerio sind die Predigtamts-Kandidaten:

Wilhelm Adolph Schickedanz, Königl. Domkandidat, mit dem Zeugnisse: sehr gut bestanden,
Carl Adolph Voigt, Königl. Domkandidat,
August Ferdinand Crüger, zu Crossen, mit dem Zeugnisse: vorzüglich gut bestanden,
Johann Gottlieb Schmidt, Rektor in Christianstadt,
Carl Ludwig Blume, allhier,
Carl Ludwig Butzin, zu Landsberg a. W., und
Ludwig Ewald, allhier,

für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Benachrichtigung.

Im §. 4. des Plans wegen Gründung eines Civil-Waisenhauses für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, habe ich versprochen, daß, sobald die Summe von 12000 Rthlr. vorhanden sei, ich die Herrn Aktionairs zu einer General-Versammlung einladen, und in derselben ihnen die von mir entworfenen Grundgesetze der Anstalt zur gemeinschaftlichen Berathung und Festsetzung vorlegen würde.

Da nun dieser Zeitpunkt wirklich eingetreten ist, so habe ich zu dieser Versammlung Donnerstag den 22sten November d. J. bestimmt, und ersuche sämmtliche zur Beiwohnung derselben nach §. 2b. meines bekannt gemachten Plans berechtigten Herrn Aktionairs, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in dem für diese Stiftung angekauften Hause am Kanal Nr. 63. einzufinden.

In dieser General-Versammlung werden zugleich aus der Mitte der Theilnehmer für diese Anstalt 5 Direktoren zur Leitung und Besorgung der Geschäfte der Anstalt gewählt werden.

Sollte einer der zur Beiwohnung dieser Versammlung berechtigten Herrn Aktionairs nicht selbst erscheinen können, und derselbe, so wie einer der andern nicht zur Beiwohnung der Versammlung berechtigten Herrn Theilnehmer für diese Anstalt, Wünsche, hinsichtlich der Grundsätze, die bei dieser Stiftung beobachtet werden sollen, haben, so bitte ich, mir solche vor dem Tage der Versammlung schriftlich mitzutheilen, um selbige den anwesenden Herrn Aktionairs gleichfalls zur Berathung vorlegen zu können.

Die in der General-Versammlung festgesetzten Grundsätze und Verwaltungsformen für diese Anstalt werden durch die Berlinschen und Potsdamschen Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß der Herrn Theilnehmer für diese Anstalt gebracht werden.

Da die sichere Einnahme der Stiftung es übrigens gestattet, daß zu Weihnachten bereits mehrere Waisen aufgenommen werden können, so wird die General-Versammlung zugleich über die Wahl der aufzunehmenden Waisen entscheiden.

Potsdam, den 21sten Oktober 1821.

Der Regierungs- und Schulrath von Türk.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 37.

Berlin, den 7. November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 675. Die Erhebungs Rolle der Abgaben für die Jahre 1822 — 1824. Vom 25sten Oktober 1821;

No. 676. Die Allerhöchste Kabinetsorder v. 2ten Septbr. 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls;

No. 677. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1821., wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster; und unter

No. 678. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1821., wegen Annahme fremder Münzen in den Königlichen Kassen.

Bekanntmachung.

Die Pohlnischen Postgesetze bestimmen:

1) daß Pakete nur bis zur Schwere von 80 bis höchstens 100 Pfund zur Post angenommen werden dürfen,
2) daß Cours habende Geldpapiere im Post-Comtoir bei der Absendung vorgezeigt und in Gegenwart eines Postbeamten versiegelt werden müssen,
3) daß Kleinodien, kostbare Steine, Gold und Silber, (geprägt, verarbeitet und in Barren), Stoffe, Spitzen, Sammet und Seidenwaaren nach dem wahren Werth declarirt werden müssen.

Die Entgegenhandlung der Vorschriften zu 2. und 3., hat die Folge, daß bei Verlust und Beschädigungen kein Ersatz geleistet, und von dem verschwiegenen Werthe 10 Prozent Strafe eingezogen wird.

Das Publikum wird auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19ten Oktober 1821.

General-Post-Amt. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 87.

Herabsetzung der Verpflegungskostensätze in dem Charité-Krankenhause.

Zur Erleichterung für die minder wohlhabenden Kranken und mit Rücksicht auf die dermaligen niedrigen Preise der Lebensmittel sind die Verpflegungs-Kostensätze in dem Charité-Krankenhause hieselbst herabgesetzt worden und es werden daher bis auf Weiteres für den Tag liquidirt werden:

1) für jeden Dienstboten, wenn derselbe während seines Dienstes in Berlin erkrankt ist, 4 gGr:
2) für jeden Handwerksgesellen ohne Rücksicht, ob das Gewerk für ihn Zahlung leistet oder nicht, 4 gGr:
3) für jede Schwangere, 4 gGr:
4) für jeden Kranken, welcher eine bessere als die gewöhnliche Speisung verlangt und bezahlen kann, 9 gGr., jedoch mit Ausschluß der Arznei, welche nach den Recepten besonders liquidirt wird:
5) für Personen, welche vom sogenannten Offiziantentisch beköstigt werden, 14 gGr:
6) für jeden Kranken, in dessen Hinsicht kein anderer Kostensatz angeordnet ist und der nicht unentgeldlich kurirt und unterhalten wird (welches nur bei den armen Kranken aus Berlin und Potsdam geschieht), 5 gGr. Was endlich
7) die Militairpersonen anlangt, so bleibt es bei der bisherigen Observanz, daß im Fall der Zulässigkeit ihrer Aufnahme, das Traktament zur Charité-Kasse eingezogen wird.

Berlin, den 15ten Oktober 1821.

No. 88.

Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$.

Die von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzten Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$ sind den hiesigen Apothekern und Physikern mittelst Einhändigung eines gedruckten Exemplars zur Befolgung bekannt gemacht worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Arznei-Taxe vom Tage der Bekanntmachung an bis zu deren ausdrücklichen Abänderung Gültigkeit hat.

Berlin, den 22sten Oktober 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichtes.

No. 17.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 5ten d. M.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 10ten August c. zu befehlen geruhet:

daß in den Fällen, in welchen von Beurlaubten, Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten mehrere Vergehen begangen werden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militair-Dienstvergehen von dem Militairgericht, die andern aber von dem Civilgericht untersucht werden müssen, die Untersuchung sowohl der Militair- als auch der Civilvergehen vor die Militairgerichte gehören soll.

Hier-

Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5ten Oktober 1821.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

wird den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Oktober 1821.

Bekanntmachung

über die Verhältnisse des Messing- und Kupfer-Verkaufs auf den Königlichen Hüttenwerken zu Hegermühle und Neustadt-Eberswalde.

Verschiedene Anfragen und Beschwerden, welche bei uns eingegangen sind, überzeugen uns, daß das Publikum von den Verhältnissen, welche bei dem Verkauf des Messings bei dem Königlichen Messingwerke zu Hegermühle und des Kupfers bei dem Königlichen Kupferhammerwerke bei Neustadt-Eberswalde statt finden, nicht genau unterrichtet ist. Wir finden uns dadurch veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Verkauf des Messings ist dem Königlichen Hüttenamte zu Hegermühle bei Neustadt-Eberswalde, und der Verkauf des Geschirrkupfers und fertigen Guts dem Königlichen Hüttenamte zu Kupferhammer Neustadt-Eberswalde übertragen, an welche Hüttenämter sich Käufer und Besteller in frankirten Briefen zu wenden haben. Der Verkauf geschieht

1) nicht anders als gegen baare Bezahlung,
2) nicht anders als vom Werke ab.

Die Zahlung muß geleistet werden, bevor die Waare vom Werke in Empfang genommen oder abgesandt wird; die genannten Hüttenämter sind nicht befugt, vielmehr ist es ihnen untersagt, die Bezahlung zu stunden, oder die Waare früher zu verabfolgen, als die Zahlung dafür an sie geleistet ist, und wir dürfen erwarten, daß ihnen nach dieser Bekanntmachung von Niemanden eine Abweichung von diesem Verbote zugemuthet werden wird. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei denen Käufern statt, welchen ein Kredit auf eine bestimmte Summe und eine bestimmte Zeit von uns bewilligt und bei dem betreffenden Hüttenamte eröffnet ist. Einen solchen Kredit bewilligen wir nur in dem Falle, wenn dafür eine angemessene Kaution in Staatspapieren, von welchen die Zinsen dem Deponenten verbleiben, bei uns deponirt wird.

Die Empfangnahme der Waare auf dem Werke liegt dem Käufer ob; indessen sind die Königlichen Hüttenämter autorisirt, auf Ansuchen des Käufers die Versendung nach dessen Vorschrift durch Landfracht oder zu Wasser zu besorgen. In diesem Falle geschieht der Transport lediglich für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Es ist aber Niemand verpflichtet, sich zu der Versendung der Waare der Hülfe der Hüttenämter zu bedienen, sondern es steht Jedermann und insbesondere

auch

auch allen in Berlin wohnenden Käufern frei, den Transport der Waare, welche durch die Bezahlung ihr Eigenthum geworden, oder wofür ihnen die Bezahlung gegen bei uns bestellte Sicherheit kreditirt ist, auf eine beliebige Weise selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Da denen Berliner Käufern, welche nicht eine ganze Fuhre Messing oder Kupfer mit einemmale beziehen wollen, die Fracht für kleinere Quantitäten, wenn sie dafür die Fuhre allein bezahlen müßten, sehr hoch zu stehen kommen würde, so haben die Beamte der Königlichen Hüttenämter, in Folge unserer Nachlassung, mit einem Fuhrmanne, für dessen Sicherheit sie dem Käufer einstehen, einen Akkord getroffen, der sie in den Stand setzt, dem Käufer die Waare in jeder Quantität für den Preis von 18 Groschen pro Zentner in Berlin bis vor seine Wohnung zu liefern; außer diesem Preise darf weiter nichts erlegt werden, als 1 Groschen pro Zentner, welchen die Arbeiter für das Ausstechen, Verpacken und Aufladen erhalten; es sei denn, daß zur Verpackung Fässer erforderlich sind, wofür dem Käufer, wenn er sie nicht selbst liefert, der Betrag in Rechnung gestellt wird. Die Besorgung dieses Transports ist ein Privatgeschäft, welches wir den Beamten lediglich in der Absicht nachgelassen haben, den Käufern die Beziehung der Waare dadurch zu erleichtern. So wenig die Käufer daran gebunden sind, eben so wenig dürfen sie auch erwarten, daß die Königliche Kasse ihnen, wenn sie davon Gebrauch machen, für Gefahr oder Nachtheil, so ihnen daraus erwächst, Gewähr leisten wird; vielmehr steht ihnen in solchem Falle nur der Regreß an die Beamte, welche den Transport für sie besorgt haben, zu, im Fall diese, wie es bei dem Landtransport nach Berlin der Fall ist, das Risiko dafür übernommen haben. Berlin, den 12ten Oktober 1821.

Königlich Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Hebammen-Lehrer Dr. Hauck hieselbst zum Hofrath zu ernennen geruhet.

Der Hoffiskal Nobiling ist durch das Ministerial-Reskript vom 8ten Oktober d. J. zum Justiz-Kommissionsrath ernannt worden.

Der Justiz-Kommissionsrath Krause ist zum Regierungs-Fiskal bestellt worden.

Der Lieutenant und Oekonom Friedrich Wilhelm Schlichting ist als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Registratur-Assistent Friedrich Wilhelm Zimmer ist zum zweiten Registrator bei dem Stadtgericht zu Potsdam ernannt worden.

Der bisherige Marktmeister, Lieutenant Colberg ist zum Kriminal-Polizei-Kommissarius, der bisherige Polizei-Sergeant, Lieutenant Kothe zum Marktmeister, und der Gensd'armes Marks zum Polizei-Sergeanten ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 38.

Berlin, den 14. November 1821.

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten September d. J. zur Belehrung des Publikums.

	Benennung der Münzen.	In Friedrichsd'or à 5 Rthlr. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rtl.	Sgr.	Pf	In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet, Rtl.	Sgr.	Pf
	I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)						
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome-, oder Carls'or	10	—	—			
2	„ einfacher „ „ „ „	5	—	—			
3	„ halber „ „ „ „	2	15	—			
4	„ Französisches 40 Franks-Stück	9	16	3			
5	„ dergleichen 20 „	4	23	1			
6	„ Russisches 10 Rubelstück	9	22	6			
7	„ dergleichen 5 „ von 1798 und 1799	4	26	3			
8	„ doppelter Souverain d'or	8	7	6			
9	„ einfacher (halber)	4	3	9			
10	„ Holländischer doppelter Ruyder	6	25	7			
11	„ dergleichen einfacher	3	12	9			
12	„ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6			
13	„ Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück				1	15	—
2	„ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück				—	22	6
3	„ Braunschweig-Lüneburgscher ⅓ Thaler oder 12 Mariengroschen				—	11	3
4	„ Sechs Mariengroschen-Stück				—	5	7

Ferner:

Silber-Münzen.

		In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rtr.	Sgr.	Pf.
5	Ein Konventions- oder Species-Thaler	1	11	3
6	" halber Species-Thaler oder Konventions-Gulden	—	20	7
7	" viertel " " 8 Gr. Stück	—	10	2
8	" Zwanzig Kreuzer-Stück	—	6	9
9	" Konventions 4 Gr. Stück	—	5	—
10	" Zehn-Kreuzer-Stück	—	3	4
11	" Konventions 2 Gr. Stück	—	2	6
12	" Brabanter Thaler	1	15	2
13	" halber Brabanter Thaler	—	22	6
14	" viertel "	—	11	3
15	" 48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld	1	15	—
16	" dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Species oder 40 Schill. Lübecker Courantgeld	1	—	—
17	" " $\frac{1}{3}$ à 16 " " " 20 " "	—	15	—
18	" " $\frac{1}{6}$ à 8 " " " 10 " "	—	7	6
19	" " $\frac{1}{12}$ à 4 " " " 5 " "	—	3	9
20	" Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld	—	23	9
21	" " 1 " "	—	11	10
22	" " 8 Schilling-Stück	—	5	10
23	" " 4 " "	—	2	11
	Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.			
24	" Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler	1	15	—
25	" dergleichen Reichs-Banco-Thaler von Friedrich VI.	—	22	2
26	" Schwedisches 10 Oerstück	—	5	—
27	" dergleichen 5 "	—	2	6
28	" vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	5	—
29	" " " " 2	—	2	6
30	" Holländisches 3 Fl. Stück	1	20	—
31	" " $2\frac{1}{2}$ "	1	11	10
32	" " Daler zu 30 Stüber	—	14	4
33	" " Gulden zu 20 "	—	16	3
34	" Seeländer Thaler	1	11	10
35	" Polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
36	" " $\frac{1}{2}$ dergleichen	—	20	3
37	" " $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück	—	10	—
38	" " $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786	—	4	9
39	" " Species-Thaler von 1787 bis 1795	1	9	4

Ein

Ferner:

	Silber-Münzen.	Je Louisd'or den Thaler zu 10 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rtl.	Sgr.	Pf.
40	Ein Polnischer ½ Species-Thaler	—	19	8
41	" " ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) von 1796 bis 1821	—	9	5
42	" " ⅛ " " ⅙ " (1 Fl.) " desgleichen	—	4	8
43	" Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an	—	23	6
44	" Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	" 2 Frankenstück	—	15	10
46	" 1 "	—	7	11
47	" ½ "	—	3	11
48	" Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	" " ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
50	" " " ½ Rubel	—	15	—
51	" " " ¼ Rubel	—	7	6
52	" " 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	" " 15 "	—	4	2
54	" " 10 "	—	2	8

Berlin, den 15ten Oktober 1821.

Das Staats-Ministerium.

(sign.) v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. Hake.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 18.

Sämmtliche zum Kammergerichte ressortirende Untergerichte, werden hierdurch erinnert, die zum 1sten Dezember d. J. einzureichenden Civil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen, bei Vermeidung der bestimmten und unerlaßbaren Strafe von 5 Rtl. mit dem 1sten Postrage nach dem 1sten Dezember d. J., und zwar von jedem Gerichte mittelst besondern Berichts, so wie die Civil-Prozeß-Tabellen und die Kriminal-Prozeß-Tabellen mittelst besonderer Berichte einzureichen.

Berlin, den 8ten November 1821.

Bekanntmachung

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Tennert gehörigen Grundstücke, bestehend aus:

Einem Wohnhause,
Zweien Wiesenkaveln,
Einer Wiese, und
Dreien Gärten,

theilungshalber an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 589 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. abgeschätzt. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 23sten Januar 1822, Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Dies wird den besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termin die Grundstücke dem Meistbiethenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Oderberg, den 5ten November 1821.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Professor des Friedrich-Werderschen Gymnasii, C. G. Zumpt, ist als Professor und Bibliothekar am Joachimsthalschen Gymnasio berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Salarien-Kassen-Assistent Puttlitz ist zum jüngsten Kanzellisten bei dem Stadtgericht zu Potsdam ernannt worden.

Die bei dem Gymnasio zu Königsberg in der Neumark neu errichtete Collaboratorstelle ist dem Schulamts-Kandidaten Conrad August König übertragen, und derselbe als Collaborator bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Anton Wigand ist als Unterlehrer bei dem hiesigen Friedrich Wilhelms-Gymnasio bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann David Weidehase ist als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer vereidet worden.

Der vormalige Apotheker zu Neu-Ruppin, Heinrich Sigismund Augustin, ist als jetziger Besitzer der ehemaligen Friedrichschen Apotheke zu Charlottenburg approbirt.

Vermischte Nachrichten.

Dem Publicando vom 12ten Oktober 1815 gemäß, mache ich hierdurch bekannt, daß mir von Einem Königlichen hohen Ministerium des Innern, unterm 11ten Oktober d. J., ein Patent über das ausschließliche Recht zur Einrichtung der sogenannten tragbaren und geruchlosen Latrinen in den Königlichen Schlössern, Lazarethen und andern dem Staate gehörigen Gebäuden, wie auch zur Verfertigung und zum Verkauf gedachter Latrinen und der unter dem Namen Poudrette und Urate aus den Excrementen zuzubereitenden künstlichen Düngmittel, für alle Provinzen der Monarchie, auf Zwanzig auf einander folgende Jahre, ertheilt worden ist.

Berlin, den 1sten November 1821.

Der Königl. Legations-Rath und General-Consul v. Fauche Borel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 39.

Berlin, den 21. November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 89. Deklaration des §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ꝛc.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten August d. J. den §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai v. J. dahin zu deklariren geruhet:

daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Miethe-Termin, und bei Versetzung einzelner Offiziere diesen auf Vierzehn Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den nehmlichen Sätzen aus dem Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt worden.

Vorstehende Anordnung wegen der aus dem Militair-Fonds zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier findet in Gemäßheit eines desfallsigen Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe für das Natural-Quartier der kommandirten Offiziere und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21sten August dieses Jahres ab, Anwendung, wo den Offizieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Commune oder die Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten November 1821.

No. 90. Unterstützung der Wittwe des durch Schleichhändler ermordeten Grenz-Aufsehers Noa.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten v. M. zu bestimmen geruht, daß der Wittwe des durch Schleichhändler im Merseburger Regierungsbezirk ermordeten Grenz-Aufsehers Noa für sich und zur Unterstützung ihrer Kinder das Gehalt ihres Mannes lebenslänglich belassen bleibe, und im Fall sie vor vollendeter Erziehung der Kinder sterben sollte, wegen Unterstützung der letztern besonders an Allerhöchstdieselben berichtet werde.

Dieser wiederholte Beweis der Fürsorge Seiner Majestät wird den betreffenden Grenz-Beamten eine Aufforderung seyn, ihre Amtspflichten nur um so eifriger und unerschrockener wahrzunehmen, weshalb derselbe hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 9ten November 1821.

Be-

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 19. Da nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Schatzes an die hiesige Regierung vom 21sten vorigen Monats die von des Königs Majestät bewilligten Retablissements-Gelder von Gläubigern nicht mit Arrest belegt werden dürfen, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, am 25sten Oktober 1821.

No. 20. Dem Publikum wird bekannt gemacht: daß statt des mit Tode abgegangenen Kammergerichts-Salarien-Kassen-Controlleur Koeppen interimistisch dem Buchhalter Peicke die Führung der Controlle der Salarien-Kasse und die Mitvollziehung der Kassen-Quitungen aufgetragen worden ist, wonach sämmtliche an die Kasse Zahlung leistende sich zu achten haben.

Berlin, den 12ten November 1821.

Aufforderung.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgschen), Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden

der Unteroffizier Carl Frölich,
der Gefreite Heinrich Richard,
die Husaren Heinrich Becker,
Christian Wittenborn,
Johann Binotsch,
Gottfried Doering,
Heinrich Kloß,
Carl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz,

und die Wittwen des Wachtmeister Wolff, und der Husaren Massow, Boehm und Herhold,

hier-

hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Orts-Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Stadträthe Dracke und Oeding und der Syndicus Mehing, sind von den hiesigen Stadtverordneten aufs neue gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Doctor der Rechte Carl Wilhelm Ferdinand Amelang aus Berlin, ist als Geschäfts-Gehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem Königlichen General-Commissariat zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Registratur-Assistent Christian Juncker ist zum zweiten Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 40.

Berlin, den 28. November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 679. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere;

No. 680. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen;

No. 681. Die Allerhöchste Deklaration vom 6ten Oktober 1821, betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen;

No. 682 Die Allerhöchste Deklaration vom 14ten Oktober 1821, betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen; und

No. 683. Die Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1821, betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 91. Betreffend den Ersatz der entwichenen und ausgebliebenen Rekruten und Soldaten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten v. M. zu bestimmen geruht, daß der §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817, welcher verordnet, daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten sogleich aus der nemlichen Commune, aus welcher er herstammt, zu ersetzen sei, noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden solle, und in sofern die Commune nicht mehr im Stande seyn möchte, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken müsse. Berlin, den 13ten November 1821.

No. 92. Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 20sten November 1821.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung v. 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser und
Rechnungsrath Wolny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Conrant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu dem im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3 Drei-

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr.
Preuß. Courant.
No. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jenem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertigt und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-

Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 21sten August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath,
Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
und Chef der Seehandlung.

Pr.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Fl.	mit Fl.	
Anfang der 1ten Ziehung am 1. July 1821.			
1	100,000	100,000	Rtl. baar.
1	60,000	60,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
17,000	20	340,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.			
1	100,000	100,000	Rtl. baar.
1	50,000	50,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
22,000	20	440,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.			
1	90,000	90,000	Rtl. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823			
1	90,000	90,000	Rtl. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.			
1	80,000	80,000	Rtl. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.			
1	80,000	80,000	Rtl. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien	zu	mit
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.		
1	90,000	90,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien	zu	mit
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.		
1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste Ziehung	20,000	Nummern mit	991,200 Rthlr. Prämien baar.
2te =	25,000	= =	1,081,200 = = =
3te =	30,000	= =	1,093 050 = = =
4te =	35,000	= =	1,183,050 = = =
5te =	40,000	= =	1,233,900 = = =
6te =	40,000	= =	1,233,900 = = =
7te =	35,000	= =	1,183,050 = = =
8te =	30,000	= =	1,093,050 = = =
9te =	25,000	= =	1,081,200 = = =
10te =	20,000	= =	991,200 = = =
Zusammen	300,000	Nummern mit	11,464,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den	27,000,000	=	Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.			

Digitized by Google

Bekanntmachung
der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegsleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen

   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Da-

Digitized by Google

3) Damit aber die Requisirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Kommissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Kommissarii, soll der Recurs an die Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14ten November 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Aufforderung.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgschen), Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden

der Unteroffizier Carl Frölich,
der Gefreite Heinrich Richard,
die Husaren Heinrich Becker,
Christian Wittenborn,
Johann Binorsch,
Gottfried Doering,
Heinrich Kloß,
Carl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz,

und die Wittwen des Wachtmeister Wolff, und der Husaren Massow, Boehm und Herhold,

hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Orts-Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Personal-Chronik.

Der bisherige besoldete Stadtrath und Stadt-Baurath Herr Friedrich Wilhelm Langerhans ist von den hiesigen Stadtverordneten von neuem erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Auf den Anefall der vor dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg bestandenen theologischen Prüfung sind die Predigtamts-Kandidaten Carl Eduard Nissing in Zielenzig, Wilhelm Gottlieb Woltersdorf in Meyenburg in der Priegnitz, und August Siemsen allhier, und zwar die beiden letzteren mit dem Zeugnisse: sehr gut bestanden, für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Bekanntmachung.

Die Friedens-Gesellschaft, welche für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk im Jahre 1818 errichtet wurde, deren Zweck ist, unvermögende junge Leute von ausgezeichneten Talenten, die sich den Studien oder der Kunst widmen wollen, zu unterstützen, und ihre Studien zu leiten, feierte den 31sten Oktober d. J. den Gedächtnißtag der Reformation, durch ihre zweite Haupt-Versammlung.

In derselben wurde von dem Schreiber der Gesellschaft Rechenschaft abgelegt über ihre Wirksamkeit im Laufe des zweiten Jahres ihres Bestehens und von dem Seckelmeister über den Zustand ihres Vermögens.

Wir bringen das Wesentliche dieser Berichte hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es erhielten überhaupt 12 junge Leute größere oder geringere Unterstützungen, nämlich:

1)	ein Stipendiat der Gesellschaft, aus Spandow gebürtig, Sohn einer dürftigen Wittwe, auf dem Joachimsthaler Gymnasio	60 Rthlr.	
2)	ein anderer, aus Berlin gebürtig, Sohn eines dortigen Handwerkers, theils an Büchern, theils baar . . . . :	68 „	
3)	der Sohn eines Schullehrers aus einer Provinzialstadt, eben da, an Büchern	20 „	
4)	der Sohn einer Predigerwittwe aus der Provinz, zu Büchern	10 „	
	Ferner 4 junge Leute auf dem Gymnasio zu Potsdam zu Büchern zusammen	63 „	4 Gr.
	Ferner erhielten 2 junge Männer, die sich dem Studio der Theologie in Berlin widmen, der eine der Sohn einer Predigerwittwe, der andere der Sohn eines Handwerkers aus der Provinz, jeder ein Stipendium von 50 Rthlr., mithin zusammen	100 „	
	Endlich 2 junge Männer, die sich auf dem hiesigen Seminar zum Schulstande vorbereiten, jeder eine Unterstützung von 12 Rthlr, mithin beide	24 „	
	Ueberhaupt sind also im verflossenen Jahre . .	345 Rthlr.	4 Gr.

für den Zweck der Gesellschaft verwandt worden.

Bei diesen Bewilligungen ist mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren, sie sind nur solchen jungen Leuten ertheilt worden, die mit vorzüglich glücklichen Anlagen ausdauernden Fleiß und ein gesittetes Betragen verbinden.

Wo die ersteren nicht nachgewiesen werden konnten, sah sich die Gesellschaft in der unangenehmen Nothwendigkeit, die nachgesuchte Hülfe verweigern zu müssen.

In-

Digitized by Google

Indessen freut es uns, sämmtlichen Stipendiaten das Zeugniß geben zu können, daß sie von dem Augenblicke an, da die Gesellschaft ihnen ihre Hülfe zusicherte, bis heute, stets im Guten fortgeschritten sind, und nie, weder durch ihr sittliches Verhalten, noch durch minderen Fleiß, Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben haben.

Die Gesellschaft besteht aus 156 Mitgliedern.

Bei dem wohlthätigen Zwecke der Gesellschaft, und bei der Größe des Bedürfnisses der Unterstützung wünschen wir lebhaft, es mögten noch mehrere wohlwollende Menschen sich an uns anschließen.

Das Kapital der Gesellschaft bestand heute aus 1246 Rthlr 9 Gr. 9 Pf., die Soll-Einnahme für 1821 beträgt 584 Rthlr. 20 Gr.

Potsdam, den 31sten Oktober 1821.

Die Direktion der hiesigen Friedens-Gesellschaft.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 41. —

Berlin, den 5. Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 684. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten November 1821, wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen;

No. 685. Die Bekanntmachung vom 27sten November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15ten Oktober d. J.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28sten May 1818. enthaltene Verordnung vom 26sten desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Controlle der Staats-Papiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staats-Schuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungsscheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präklusiv-Termin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10ten November 1821.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Publikandum.

Den mit Extrapost Reisenden dient folgendes zur Nachricht:

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Poststation zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letztern Falle wird der Postillon dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden; indeß wird der Postillon, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Postkomtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser bleibt die dort bis jetzt bestehende Einrichtung unverändert.

2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über 1 Meile hinter oder seitwärts einer Poststation liegt, so hat der Reisende im ganzen Preußischen Staate nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes erhalten.

Berlin, den 1sten Oktober 1821.

General-Post-Amt.

(gez.) Nagler.

Be-

Bekanntmachung.

Der Geheime Medicinalrath Herr von Könen ist auf seinen Antrag von dem Censur-Geschäft der medicinischen Schriften entbunden worden und zufolge einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3ten d. M. ist das gedachte Censur-Geschäft dem Herrn Professor Dr. Klug übertragen worden.

Berlin, den 29sten November 1821.

Königl. wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 93 Empfehlung einer Schrift.

In dem Verlage des hiesigen Buchhändlers Amelang ist das von dem Herrn Geheimen Medicinal-Rath Hermbstädt herausgegebene Werk:

Gründliche Anleitung zur Cultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks,

erschienen, auf welche sehr empfehlenswerthe Schrift wir das Publikum hierdurch aufmerksam machen.

Berlin, den 13ten November 1821.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Brandenburg.

No. 3.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2ten August d. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß im Herzogthume Sachsen künftig der Charfreitag allgemein als eins der höchsten kirchlichen Feste, so wie bisher schon in den übrigen Provinzen des Staates begangen, und

2) die durch das Generale des Kirchenraths in Dresden vom 23sten November 1811 ausser der Konfirmation der Katechumenen zur Osterzeit, zu Michaelis

angeordnete zweite Feierlichkeit dieser Art, als entbehrlich forthin nicht mehr statt finden soll.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden den Superintenden und Pfarrern des zu hiesiger Provinz gehörigen Antheils des Herzogthums Sachsen zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten November 1821.

Bekanntmachungen.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine wird nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und, wie die erste, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Kommissarien unter Zuziehung von sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen.

Berlin, den 24sten November 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wolfny.

Der durch das am 13ten April d. J. gegen ihn ergangene und unterm 8ten August d. J. von des Königs Majestät bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß kassirte ehemalige Kreisoffizier und Rechnungsführer der kurmärkschen Gensd'armerie-Brigade, Hauptmann Friedrich Wilhelm von Hacke ist auch des Adels für verlustig erklärt worden, welches hiermit, den bestehenden Vorschriften gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Berlin, den 20sten November 1821.

Königl. Preuß. General-Kommando des 3ten Armee-Korps.

Auf-

Aufforderung.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgschen), Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden

der Unteroffizier Carl Frölich,
der Gefreite Heinrich Richard,
die Husaren Heinrich Becker,
Christian Wittenborn,
Johann Binotsch,
Gottfried Doering,
Heinrich Klotz,
Carl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz,

und die Wittwen des Wachtmeister Wolff, und der Husaren Massow, Boehm und Herhold,

hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Orts-Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Polizeiliche

Verzeichniß der im Monat October 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Friedrich Wilhelm Hane, Arbeitsmann.	Spandau.	31	5	5	braun.	hoch.	braun.
2	Gottfried Müller, alias Gumbrich Hehle, Schlächtergeselle.	angeblich Berlin.	39	5	6	schwarzbraun.	frei.	schwarzbraun.
3	Johann Rudolph Schulze, Schifferknecht.	Burg.	21	5	4	braun.	niedrig.	braun.
4	Johann Carl Häckel, Schneidergeselle.	Memel.	24	5	5½	braun.	frei.	braun.
5	verehel. Büdner Henze, Marie Louise geb. Pusemann.	Sageritz b. Luceau.	47	4	10	bräunlich.	niedrig und rund.	braun.
6	separ. Däne, Friedrike Wilhelmine geb. Schneider.	Spandau.	24	5	1	braun.	frei.	blond.
7	George Zeugler, Schiffsknecht.	Merzdorf bei Gr. Glogau.	40	5	—	blond.	halb bedeckt.	blond.
8	Carl Sodscheck, Webergeselle.	Nowawest bei Potsdam.	42	5	—	hellbraun.	rund.	hellbraun.
9	Joh. Guthschmidt, Schiffsknecht.	Spandau.	46	5	2	blond.	flach.	bräunlich.
10	Friedrich Liefeldt, Arbeitsmann.	Kumersdorff bei Zossen.	38	5	7	braun.	bedeckt.	schwach.
11	Christ. Palm, Schiffer.	Parey a. d. Elbe.	47	5	4	braun.	faltig.	braun.
12	Johann Gottfried Sohns, ehemal. Douanier	Fahlhorst Amts Saarmund.	36	5	2	blond.	bedeckt.	blond.
13	Gottlieb Kersten, Arbeitsmann.	Carow b. Berlin.	41	5	—	braun.	hoch u. frei.	braun.

Verzeichniß der im Monat October 1821 im Berliner Polizei-Bezirk

Nr.	Stand und Name.	Geburtsort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Moses Isaac, Schullehrer.	Sezuczin im Königreich Polen.	30	5	4	schwarz.	frei.	schwarz.
2	Wolff Leibusch, Schneider.	Sezuczin im Königreich Polen.	40	5	—	schwarzbraun.	niedrig und runzlich.	schwarzbraun.

Digitized by Google

Nachrichten.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	stumpf.	klein.	rund u. gegrübt.	braun.	rund.	untersetzt.	Spandau.
graublau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz u. gegrübt.	schwarzbraun.	oval.	schlank.	Strausberg.
blau.	stumpf.	etwas aufgeworfen.	spitz.	braun.	rund.	untersetzt.	Magdeburg.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	Memel.
bräunlich.	spitz.	klein.	klein.	—	oval.	klein.	Klummeritz bei Luccau.
grau.	klein.	klein.	rund.	—	oval.	mittel.	Neustadt Eberswalde.
blau.	gebogen.	gewöhnlich.	gegrübt.	blond.	oval.	untersetzt.	Merzdorf bei Gr. Glogau.
blau.	spitz.	gewöhnlich.	oval.	hellbraun.	oval.	untersetzt.	Nowawest bei Potsdam.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	blond.	oval.	untersetzt.	Spandau.
blau.	lang.	klein.	rund.	braun.	rund.	groß.	Kumersdorf b. Zossen.
blaugrau.	spitz, länglich u. etw. n. d. linken Seite gebogen.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	mittel.	Parey an der Elbe.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	blond.	rund.	kl. u. stark.	Potsdam.
dunkelblau.	kl. u. stumpf.	klein.	rund.	braun.	oval.	untersetzt.	Strausberg.

ergriffenen und über die Grenze beförderten Vagabonden

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
krank.	länglich.	gewöhnlich.	rund.	—	schmal.	schlank.	Sczuczin im Königreich Polen.
blaugrau.	spitz.	klein und aufgeworfen.	rund.	schwarzbraun.	schmal.	klein.	Sczuczin im Königreich Polen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Tennert gehörigen Grundstücke, bestehend aus:

Einem Wohnhause,
Zweien Wiesenkavels,
Einer Wiese, und
Dreien Gärten,

theilungshalber an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 589 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. abgeschätzt. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 23sten Januar 1822, Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Dies wird den besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termin die Grundstücke dem Meistbiethenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Oderberg, den 5ten November 1821.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Ludwig Christoph von Heydebreck ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Dem Organisten Bach hieselbst ist mittelst Patents des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19ten d. Mts. das Prädikat als Musik-Direktor beigelegt worden.

Der Second-Lieutenant außer Diensten (vormals in der vierten Artillerie-Brigade) Johann Bogedain ist als Erster Registratur-Assistent bei dem Stadtgericht zu Potsdam angestellt worden.

Der bisherige Wachtmeister der Gensd'armerie Johann Friedrich Zimmermann, ist zum Polizei-Sergeanten in Charlottenburg ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 42.

Berlin, den 12. Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 686. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten November 1821, betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern;

No. 687. Das Statut für die Kaufmannschaft von Stettin, de dato den 15ten November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 94. Betreffend die mit Königlich Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen.

Es besteht im Königreiche Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende Königliche Verordnung vom 12ten Juli 1808, in welcher es unter andern heißt:

§. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königlich Preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königlich Baierschen Verordnung vom 12ten Juli 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1821.

No. 95.

Betreffend die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen ꝛc.

Das Königl. Staatsministerium hat in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30sten September d. J. beschlossen, daß die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige mit dem 1sten Januar 1822 eintreten soll.

Indem wir diesen Beschluß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich alle von uns ressortirenden Hebe-Behörden und Kassen an, ihre für die Verwaltung des künftigen Jahres bestimmten Bücher sämmtlich nach dieser Münz-Eintheilung einzurichten, die letztere auch bei allen das Jahr 1822 und die Zukunft betreffenden Kassen-Extrakten und Rechnungen zum Grunde zu legen.

Dasselbe muß in Ansehung aller von Beamten oder Privatpersonen bei uns oder unseren Unterbehörden für das Jahr 1822 einzureichenden Anschläge, Rechnungen, Liquidationen, und überhaupt bei allen den Geldverkehr bei uns und unseren Unterbehörden betreffenden Nachweisungen geschehen.

Die für das gedachte Jahr bestimmten Etats, Hebe-Register und Tarifs, werden, so weit es nicht geschehen, sämmtlich nach der neuen Münz-Eintheilung eingerichtet und den betreffenden Behörden und Kassen zugefertigt werden, und werden das Publikum und die letzteren hier- und noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 7. des Gesetzes vom 30sten September d. J. Niemand verpflichtet ist, Zahlungen über ⅙ Thaler in neuer Scheidemünze anzunehmen, daß dagegen die Annahme derselben so wenig von öffentlichen Kassen, als im Privatverkehr verweigert werden darf, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ⅙ Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechsstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist. Die Verhältnisse der alten Scheidemünze bleiben dagegen bis auf Weiteres unverändert, und alle öffentliche Kassen müssen jede Zahlung, welche in Courant an sie zu machen ist, auch in der gedachten Scheidemünze nach dem Verhältnisse von Zwei und Vierzig Groschenstücken und Vier und Achtzig Sechspfennigstücken für den Preußischen Thaler unweigerlich annehmen.

In Ansehung des Verhältnisses der alten hier kursirenden Scheidemünze zu der neuen dient nachstehende Vergleichungstabelle zur Richtschnur.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Berlin, den 6ten Dezember 1821.

Ver-

Vergleichungs-Tabelle.

1) Neue Scheidemünze beträgt in									2) Courant beträgt in									3) Alte Münze beträgt in								
neue Scheidemünze à 30 gr.			Courant à 24 gr.			alte Münze à 42 gr.			Courant à 24 gr.			neue Scheidemünze à 30 gr.			alte Münze à 42 gr.			alte Münze à 42 gr.			Courant à 24 gr.			neue Scheidemünze à 30 Gr		
Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
—	—	1	—	—	$\frac{4}{5}$	—	—	$1\frac{2}{5}$	—	—	1	—	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	1	—	—	$\frac{4}{7}$	—	—	$\frac{5}{7}$
—	—	2	—	—	$1\frac{3}{5}$	—	—	$2\frac{4}{5}$	—	—	2	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	2	—	—	$1\frac{1}{7}$	—	—	$1\frac{3}{7}$
—	—	3	—	—	$2\frac{2}{5}$	—	—	$4\frac{1}{5}$	—	—	3	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—	$5\frac{1}{4}$	—	—	3	—	—	$1\frac{5}{7}$	—	—	$2\frac{1}{7}$
—	—	4	—	—	$3\frac{1}{5}$	—	—	$5\frac{3}{5}$	—	—	4	—	—	5	—	—	7	—	—	4	—	—	$2\frac{2}{7}$	—	—	$2\frac{6}{7}$
—	—	5	—	—	4	—	—	7	—	—	5	—	—	$6\frac{1}{4}$	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	—	5	—	—	$2\frac{6}{7}$	—	—	$3\frac{4}{7}$
—	—	6	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	$8\frac{2}{5}$	—	—	6	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	—	6	—	—	$3\frac{3}{7}$	—	—	$4\frac{2}{7}$
—	—	7	—	—	$5\frac{3}{5}$	—	—	$9\frac{1}{5}$	—	—	7	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	1	$\frac{1}{4}$	—	—	7	—	—	4	—	—	5
—	—	8	—	—	$6\frac{2}{5}$	—	—	$11\frac{1}{5}$	—	—	8	—	—	10	—	1	2	—	—	8	—	—	$4\frac{4}{7}$	—	—	$5\frac{5}{7}$
—	—	9	—	—	$7\frac{1}{5}$	—	1	$\frac{3}{5}$	—	—	9	—	—	$11\frac{1}{4}$	—	1	$3\frac{3}{4}$	—	—	9	—	—	$5\frac{1}{7}$	—	—	$6\frac{4}{7}$
—	—	10	—	—	8	—	1	2	—	—	10	—	1	$\frac{1}{2}$	—	1	$5\frac{1}{2}$	—	—	10	—	—	$5\frac{5}{7}$	—	—	$7\frac{1}{7}$
—	—	11	—	—	$8\frac{4}{5}$	—	1	$3\frac{2}{5}$	—	—	11	—	1	$1\frac{3}{4}$	—	1	$7\frac{1}{4}$	—	—	11	—	—	$6\frac{2}{7}$	—	—	$7\frac{6}{7}$
—	1	—	—	—	$9\frac{3}{5}$	—	1	$4\frac{3}{5}$	—	1	—	—	1	3	—	1	9	—	1	—	—	—	$6\frac{6}{7}$	—	—	$8\frac{1}{7}$
—	2	—	—	1	$7\frac{1}{5}$	—	2	$9\frac{3}{5}$	—	2	—	—	2	6	—	3	6	—	2	—	—	1	$1\frac{3}{7}$	—	1	$5\frac{1}{7}$
—	3	—	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	4	$2\frac{2}{5}$	—	3	—	—	3	9	—	5	3	—	3	—	—	1	$8\frac{1}{7}$	—	2	$1\frac{5}{7}$
—	4	—	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	5	$7\frac{1}{5}$	—	4	—	—	5	—	—	7	—	—	4	—	—	2	$3\frac{3}{7}$	—	2	$10\frac{2}{7}$
—	5	—	—	4	—	—	7	—	—	5	—	—	6	3	—	8	9	—	5	—	—	2	$10\frac{2}{7}$	—	3	$6\frac{6}{7}$
—	6	—	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	8	$4\frac{4}{5}$	—	6	—	—	7	6	—	10	6	—	6	—	—	3	$5\frac{1}{7}$	—	4	$3\frac{3}{7}$
—	7	—	—	5	$7\frac{1}{5}$	—	9	$9\frac{3}{5}$	—	7	—	—	8	9	—	12	3	—	7	—	—	4	—	—	5	—
—	8	—	—	6	$4\frac{4}{5}$	—	11	$2\frac{2}{5}$	—	8	—	—	10	—	—	14	—	—	8	—	—	4	$6\frac{6}{7}$	—	5	$8\frac{1}{7}$
—	9	—	—	7	$2\frac{2}{5}$	—	12	$7\frac{1}{5}$	—	9	—	—	11	3	—	15	9	—	9	—	—	5	$1\frac{3}{7}$	—	6	$5\frac{1}{7}$
—	10	—	—	8	—	—	14	—	—	10	—	—	12	6	—	17	6	—	10	—	—	5	$8\frac{1}{7}$	—	7	$1\frac{5}{7}$
—	11	—	—	8	$9\frac{3}{5}$	—	15	$4\frac{4}{5}$	—	11	—	—	13	9	—	19	3	—	11	—	—	6	$3\frac{3}{7}$	—	7	$10\frac{2}{7}$
—	12	—	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	16	$9\frac{3}{5}$	—	12	—	—	15	—	—	21	—	—	12	—	—	6	$10\frac{2}{7}$	—	8	$6\frac{6}{7}$
—	13	—	—	10	$4\frac{4}{5}$	—	18	$2\frac{2}{5}$	—	13	—	—	16	3	—	22	9	—	13	—	—	7	$5\frac{1}{7}$	—	9	$3\frac{3}{7}$
—	14	—	—	11	$2\frac{2}{5}$	—	19	$7\frac{1}{5}$	—	14	—	—	17	6	—	24	6	—	14	—	—	8	—	—	10	—
—	15	—	—	12	—	—	21	—	—	15	—	—	18	9	—	26	3	—	15	—	—	8	$6\frac{6}{7}$	—	10	$8\frac{1}{7}$
—	16	—	—	12	$9\frac{3}{5}$	—	22	$4\frac{4}{5}$	—	16	—	—	20	—	—	28	—	—	16	—	—	9	$1\frac{3}{7}$	—	11	$5\frac{1}{7}$
—	17	—	—	13	$7\frac{1}{5}$	—	23	$9\frac{3}{5}$	—	17	—	—	21	3	—	29	9	—	17	—	—	9	$8\frac{1}{7}$	—	12	$1\frac{5}{7}$
—	18	—	—	14	$4\frac{4}{5}$	—	25	$2\frac{2}{5}$	—	18	—	—	22	6	—	31	6	—	18	—	—	10	$3\frac{3}{7}$	—	12	$10\frac{2}{7}$
—	19	—	—	15	$2\frac{2}{5}$	—	26	$7\frac{1}{5}$	—	19	—	—	23	9	—	33	3	—	19	—	—	10	$10\frac{2}{7}$	—	13	$6\frac{6}{7}$
—	20	—	—	16	—	—	28	—	—	20	—	—	25	—	—	35	—	—	20	—	—	11	$5\frac{1}{7}$	—	14	$3\frac{3}{7}$
—	21	—	—	16	$9\frac{3}{5}$	—	29	$4\frac{4}{5}$	—	21	—	—	26	3	—	36	9	—	21	—	—	12	—	—	15	—
—	22	—	—	17	$7\frac{1}{5}$	—	30	$9\frac{3}{5}$	—	22	—	—	27	6	—	38	6	—	22	—	—	12	$6\frac{6}{7}$	—	15	$8\frac{1}{7}$
—	23	—	—	18	$4\frac{4}{5}$	—	32	$2\frac{2}{5}$	—	23	—	—	28	9	—	40	3	—	23	—	—	13	$1\frac{5}{7}$	—	16	$5\frac{1}{7}$

Digitized by Google

Continuatio.

1) Neue Scheidemünze beträgt in									2) Courant beträgt in									3) Alte Münze beträgt in								
neue Scheidemünze à 30 gr.			Courant à 24 gr.			alte Münze à 42 gr.			Courant à 24 gr.			neue Scheidemünze à 30 gr.			alte Münze à 42 gr.			alte Münze à 42 gr.			Courant à 24 gr.			neue Scheidemünze à 30 gr.		
Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
—	24	—	—	19	$2\frac{2}{5}$	—	33	$7\frac{1}{5}$	1	—	—	—	30	—	—	42	—	—	24	—	—	13	$8\frac{4}{7}$	—	17	$1\frac{5}{7}$
—	25	—	—	20	—	—	35	—										—	25	—	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	17	$10\frac{2}{7}$
—	26	—	—	20	$9\frac{3}{5}$	—	36	$4\frac{4}{5}$										—	26	—	—	14	$10\frac{2}{7}$	—	18	$6\frac{6}{7}$
—	27	—	—	21	$7\frac{1}{5}$	—	37	$9\frac{3}{5}$										—	27	—	—	15	$5\frac{1}{7}$	—	19	$3\frac{3}{7}$
—	28	—	—	22	$4\frac{4}{5}$	—	39	$2\frac{2}{5}$										—	28	—	—	16	—	—	20	—
—	29	—	—	23	$2\frac{2}{5}$	—	40	$7\frac{1}{5}$										—	29	—	—	16	$6\frac{6}{7}$	—	20	$8\frac{4}{7}$
1	—	—	—	24	—	—	42	—										—	30	—	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	21	$5\frac{1}{7}$
																		—	31	—	—	17	$8\frac{4}{7}$	—	22	$1\frac{3}{7}$
																		—	32	—	—	18	$3\frac{3}{7}$	—	22	$10\frac{2}{7}$
																		—	33	—	—	18	$10\frac{2}{7}$	—	23	$6\frac{6}{7}$
																		—	34	—	—	19	$5\frac{1}{7}$	—	24	$3\frac{3}{7}$
																		—	35	—	—	20	—	—	25	—
																		—	36	—	—	20	$6\frac{6}{7}$	—	25	$8\frac{4}{7}$
																		—	37	—	—	21	$1\frac{5}{7}$	—	26	$5\frac{1}{7}$
																		—	38	—	—	21	$8\frac{4}{7}$	—	27	$1\frac{5}{7}$
																		—	39	—	—	22	$3\frac{3}{7}$	—	27	$10\frac{2}{7}$
																		—	40	—	—	22	$10\frac{2}{7}$	—	28	$6\frac{6}{7}$
																		—	41	—	—	23	$5\frac{1}{7}$	—	29	$3\frac{3}{7}$
																		1	—	—	—	24	—	—	30	—

No. 96.

Vergleichung des Werths d. neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen den der noch umlaufenden Schlesischen ꝛc. Scheidemünze.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6ten d. Mts., die Einführung des neuen Münzfußes betreffend, wird nachstehende Werth-Vergleichungs-Tabelle der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgsche Scheidemünze, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten Dezember 1821.

Werth-

Werth-Vergleichungs-Tabellen

der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind 30 Silbergroschen = 1 Thaler Courant.
   1 = 12 neue Kupferpfennige.
   also 360 neue Kupferpf. = 1 Thaler Courant.

2. a. Von den reduzirten alten Brandenburgschen Groschen sind . 42 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 reduzirter Gr. = $6\frac{6}{7}$ alte Brand. Pfenn.

   b. Von den reduzirten alten Brandenburg. 6 Pf. Stücken sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Courant.

3. Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen und Düttchen sind $52\frac{1}{2}$ Stück = 1 Thaler Courant.

4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810. andere ähnlicher kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also . . . . . 3 Kreuzer = 1 reduzirtes Düttchen.
   4 Gröschel = 1 reduzirtes Düttchen.
   also
   $157\frac{1}{2}$ Kreuzer = 1 Thaler Courant.
   210 Gröschel = 1 Thaler Courant.

5. Von den alten Brandenburgischen Pfennigen sind . . 288 Stück = 1 Thaler Courant.

6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind . . . . . 270 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Schilling = 6 Pfennig Preußisch.

7. Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind . 90 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Groschen = 3 Preuß. Schillinge.
   und 1 Groschen auch = 18 Pfennig Preußisch.
   so daß 1620 Preuß. Pfennige = 1 Thaler Courant.

8. Von den Kupfergroschen des Großherzogthums Posen sind . . . . 180 Stück = 1 Thaler Courant.

(Das Zeichen = bedeutet: ist oder sind gleich.)

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ weggelassen, $\frac{1}{2}$ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schle-

I. Schlesische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.

II. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

Neue Silber-Groschen.	A. Gegen reduzirte Dütchen und Kreuzer.			B. Gegen reduzirte Dütchen und Gröschel.			Courant à 24 gr. auf einen Thaler.
	Dütchen Stückzahl.	Kreuzer.	Denare.	Dütchen Stückzahl.	Gröschel.	Denare.	
				oder			
1	1	2	—	1	3	—	—
2	3	2	—	3	2	—	—
3	5	1	—	5	1	—	—
4	7	—	—	7	—	—	—
5	8	2	—	8	3	—	= 4 gr.
6	10	2	—	10	2	—	—
7	12	1	—	12	1	—	—
8	14	—	—	14	—	—	—
9	15	2	—	15	3	—	—
10	17	2	—	17	2	—	= 8 gr.
11	19	1	—	19	1	—	—
12	21	—	—	21	—	—	—
13	22	2	—	22	3	—	—
14	24	2	—	24	2	—	—
15	26	1	—	26	1	—	= 12 gr.
16	28	—	—	28	—	—	—
17	29	2	—	29	3	—	—
18	31	2	—	31	2	—	—
19	33	1	—	33	1	—	—
20	35	—	—	35	—	—	= 16 gr.
21	36	2	—	36	3	—	—
22	38	2	—	38	2	—	—
23	40	1	—	40	1	—	—
24	42	—	—	42	—	—	—
25	43	2	—	43	3	—	= 20 gr.
26	45	2	—	45	2	—	—
27	47	1	—	47	1	—	—
28	49	—	—	49	—	—	—
29	50	2	—	50	3	—	—
30	52	2	—	52	2	—	= 1 Rthl.

b) Alte Münze gegen Neue.

III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Dütchen Stückzahl.	= Silber-Groschen.	und neue Pfennige.
1	—	7
2	1	2
3	1	9
4	2	3
5	2	10
6	3	5
7	4	—
8	4	7
9	5	2
10	5	9
11	6	3
12	6	10
13	7	5
14	8	—
15	8	7
16	9	2
17	9	9
18	10	3
19	10	10
20	11	5
21	12	—
22	12	7
23	13	2
24	13	9
25	14	3
26	14	10
27	15	5
28	16	—
50	28	7
52	29	9
52½	30	—

IV. Vergleichung der reduzirten Schlesisch. Gröschel gegen neue Kupfer-Pfennige.

reduzirte Gröschel	= neue Pfennige.
1	2
2	3
3	5
4 oder 1 Dütchen	= 7

V. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupfer-Pfennige.

reduzirte Kreuzer	= neue Pfennige.
1	2
2	5
3 oder 1 Dütchen	= 7

II. Preußische Münze inclusive Posener Groschen.

a) Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. Gegen die Preußischen Schillinge.		B. Gegen die Preuß. Grosch.	C. Gegen die Posener Groschen.	
Neue Silber-Groschen.	± Preußische Schillinge. Stück.	± Preußische Groschen in Kupfer Stück.	= Groschen Stück.	Courant, 24 gr. auf einen Thaler.
1	9	3	6	—
2	18	6	12	—
3	27	9	18	—
4	36	12	24	—
5	45	15	30	= 4 gr.
6	54	18	36	—
7	63	21	42	—
8	72	24	48	—
9	81	27	54	—
10	90	30	60	= 8 gr.
11	99	33	66	—
12	108	36	72	—
13	117	39	78	—
14	126	42	84	—
15	135	45	90	= 12 gr.
16	144	48	96	—
17	153	51	102	—
18	162	54	108	—
19	171	57	114	—
20	180	60	120	= 16 gr.
21	189	63	126	—
22	198	66	132	—
23	207	69	138	—
24	216	72	144	—
25	225	75	150	= 20 gr.
26	234	78	156	—
27	243	81	162	—
28	252	84	168	—
29	261	87	174	—
30	270	90	180	= 1 Rthl.

Die Preußischen Groschen sind mit den neuen kupfernen 4 4 f. Stücken, und
Die Posener Groschen mit den neuen kupfernen 2 Pf. Stücken gleich.

VII. Vergleichung der neuen Kupferpfennige gegen die Preußischen Schillinge (nebst Pfennigen) gegen Preußische Kupfergroschen (nebst Pfennigen) und gegen die Posener-Kupfergroschen.

neue Pfennige.	= Preuß. Schill.	Pfenn.	oder Preuß. Grosch.	= Preuß. Groschen à 3 Schillinge Schill.	Pfenn.	oder = Posener Groschen Pos. gr.	
	Schill.						
1	—	4	—	—	5	1	—
2	1	3	—	1	3	1	—
3	2	2	—	2	2	2	—
4	3	—	1	—	—	2	—
5	3	5	1	—	5	3	—
6	4	3	1	1	3	3	—
7	5	2	1	2	2	4	—
8	6	—	2	—	—	4	—
9	6	5	2	—	5	5	—
10	7	3	2	1	3	5	—
11	8	2	2	2	2	6	—
12	9	—	3	—	—	6	—

Digitized by Google

II. Preußische Münze inclusive Posener Groschen.

b) Alte Münze gegen Neue.

VIII. Vergleichung der Preußischen Schillinge gegen neue Silbergroschen u. neue Pfennige.

Preußische Schillinge.	=	Silbergroschen.	und	neue Pfennige
1		—		1
2		—		3
3		—		4
4		—		5
5		—		7
6		—		8
7		—		9
8		—		11
9		1		(od. 12)
10		1		1
11		1		3
12		1		4
13		1		5
14		1		7
15		1		8
16		1		9
17		1		11
18		2		

IX. Vergleichung der Preuß. Kupfergroschen gegen Silbergroschen u. neue Pfennige.

Preußische Kupf.	=	Silbergroschen.	und	neue Pfennige.
1		—		4
2		—		8
3		1		(od. 12)
4		1		4
5		1		8
6		2		—
7		2		4
8		2		8
9		3		—
10		3		4
11		3		8
12		4		—

X. Vergleichung der Preuß. Pfennige, wovon 1620 auf einen Thaler gehen, gegen neue Pfennige.

Preußische Pfennige.	=	neue Pfennige.
1		— ½
2		— 1
3		— 1½
4		— 2
5		1 2
6 (1 Schill.)		1 2
7		2 2
8		2 2
9		2 2
10		2 2
11		2 2
12		3 2
13		3 2
14		3 2
15		3 2
16		4 2
17		4 2
18		
1 Preuß. Kupfergroschen.	=	4

XI. Vergleichung der Posener Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

Posener Groschen.	=	Silbergroschen.	und	neue Pfennige.
1		—		2
2		—		4
3		—		6
4		—		8
5		—		10
6		1		(od. 12)
7		1		2
8		1		4
9		1		6
10		1		8
11		1		10
12		2		—
13		2		2
14		2		4
15		2		6
16		2		8
17		2		10
18		3		—

Digitized by Google

III. Brandenburgische Münze.

a) Neue Münze gegen Alte.

XII. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. Gegen alte Brandenburgische Groschen und neue Pfennige.

1 alter Groschen = 8⅓ neue Pfennige oder 360 Pfennige auf einen Thaler

Silbergroschen	alte Gr. Stückzahl	und neue Pfenn.
1	1	3
2	2	7
3	4	2
4	5	5
5	7	—
6	8	3
7	9	7
8	11	2
9	12	5
10	14	—
11	15	3
12	16	7
13	18	2
14	19	5
15	21	—
16	22	3
17	23	7
18	25	2
19	26	5
20	28	—
21	29	3
22	30	7
23	32	2
24	33	5
25	35	—
26	36	3
27	37	7
28	39	2
29	40	5
30	42	—

B. Gegen alte Brandenburgische Groschen und alte Kupferpfennige.

1 alter Groschen = 6⅔ alte Brandb. Pf. od. 288 1 Thl.

alte Gr. Stückzahl	alte Pfenn.	Courant 24 Gr. auf einen Thaler.
1	3	—
2	5	—
4	1	—
5	4	—
7	—	= 4 gr.
8	3	—
9	5	—
11	1	—
12	4	—
14	—	= 8 gr.
15	3	—
16	5	—
18	1	—
19	4	—
21	—	= 12 gr.
22	3	—
23	5	—
25	1	—
26	4	—
28	—	= 16 gr.
29	3	—
30	5	—
32	1	—
33	4	—
35	—	= 20 gr.
36	3	—
37	5	—
39	1	—
40	4	—
42	—	= 1 Rthl.

XIII. Vergleichung der neuen Pfennige gegen reduzirte Brandenburgische Groschen und alte gute Pfennige.

neue Pfennige Stückzahl.	alte Pfennige.
1	1
2	2
3	2
4	3
5	4
6	5
7	6
8	6
9	
oder	= 7
1 1/20 alt. gr.	
10	
oder	= 8
1 1/3 alt. gr.	
11	9
12	
oder	= 10
1 2/3 alt. gr.	

b) Alte Münze gegen Neue.

XIV. Vergleich. reduzirter alter Brandenb. Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Gr. Stückzahl.	Silber- Groschen	und neue Kupf- Pfennige
1	—	9
2	1	5
3	2	2
4	2	10
5	3	7
6	4	3
7	5	—
8	5	9
9	6	5
10	7	2
11	7	10
12	8	7
13	9	3
14	10	—
15	10	9
16	11	5
17	12	2
18	12	10
19	13	7
20	14	3
21	15	—
22	15	9
23	16	5
24	17	2
25	17	10
26	18	7
27	19	3
28	20	—
35	25	—
42	30	—

XV. Vergleichung der nicht reduzirten alten Pfennige gegen die neuen Pfennige.

alte Pfenn. Stückzahl	neue Pfennige.
1	1
2	3
3	4
4	5
5	6
6	8
7	9
8	10
9	11
10	13
	od. 1 Sgr. u. 1 neuen Pfennig.
11	14
	od. 1 Sgr. u. 2 neue Pfennige.
12	15
	od. 1 Sgr. u. 3 neue Pfennige.

Digitized by Google

IV. Für sämmtliche Provinzen.

XVI. Vergleichung der neuen Silbergroschen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a) Neue Silbergroschen gegen Courant

Neue Silbergroschen.			beträgen in altem Courant.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	½ oder 6		—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	21	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
od. 1 Rtl.	30	—	od. 1 Rtl.	24	—

b) Courant gegen neue Silbergroschen

Altes Courant.			beträgt in neuen Silbergroschen.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	½ oder 6		—	—	8
—	1	—	—	1	3
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
od. 1 Rtl.	—	—	od. 1 Rtl.	—	—

Zum

No. 97. Debits-Erlaubniß für mehrere außerhalb des deutschen Bundes im Druck erschienene Schriften.

Zum Verkauf nachstehend verzeichneter außerhalb des deutschen Bundes im Druck erschienener Schriften, in den Preußischen Staaten, ist von höherer Behörde die Erlaubniß ertheilt worden:

1) Züge deutschen Muthes und Hochsinnes. Basel bei Schweighäuser;
2) Ein Punkt aufs I. von C. von Bülow;
3) Auti — B — i — b — g, oder Beurtheilung der Schrift, die Verwaltung des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg;
4) Begebenheiten eines französischen Schiffsjungen. Zürich bei Trachsler;
5) Fäsch, über die Vernunft. Basel bei Neukirch;
6) Grindel, medizinisch-pharmaceutische Blätter. 1stes bis 3tes Heft. Riga bei Höcker;
7) Hamel, Reisen auf den Montblanc. Basel bei Neukirch;
8) Die Großmama in der Wochenstube. Aarau bei Sauerländer;
9) Das Herz des Menschen, ein Tempel Gottes, oder eine Werkstätte des Satans, in 10 Figuren, sinnbildlich dargestellt;
10) Historische Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes, vom Marchese Luchesini; aus dem Italiänischen von v. Hahn. Erster Theil;
11) Hirzel, Europa im 3ten Jahrzehend des 19ten Jahrhunderts. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1821;
12) Peter, oder die Folgen der Unwissenheit. Eine unterhaltende Geschichte für Kinder. Aarau bei Sauerländer 1821;
13) Ferdinand Dülder, die Macht des Glaubens und der Liebe. Aarau bei Sauerländer, 1821;
14) Arnold von Winkelried, von Christ;
15) Arndt, ein Wort über Pflegung der Forsten. Schleswig;
16) Grarter, über Cäsars Ermordung. Zürich;
17) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau;
18) Vögelin, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau;
19) Wagners System des Unterrichts. Aarau;
20) Pestalozzi, Rede an sein Haus;
21) „ sämmtliche Schriften;
22) „ Ein Wort über pädagogische Bestrebungen.
23) Zschocke, Baierische Geschichten 1sten Bandes 2te Auflage;
24) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Königin Caroline;
25) Denkwürdigkeiten des Barons Bergami;
26) Brittische Dichterproben Nr. 2.;
27) Memoires sur la vie de la Reine Caroline;
28) Der Europäische Bund von v. Schmidt-Phiseldeck. Copenhagen bei Brummer.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17ten November 1821.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 21. Sämmtlichen Untergerichten und Stadt-Communen im Departement des Kammergerichts wird der Inhalt nachstehenden Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 2ten d. Mts. den §. 10. c. des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. die Einrichtung des Abgaben-Wesens betreffend, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, am 26sten November 1821.

Seine Königl. Majestät haben zur Hebung der Zweifel, welche nach dem am 11ten Juni d. J. gehaltenen Immediat-Vortrage des Königl. Staats-Ministerii den §. 10. c. des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. — die Einrichtung des Abgaben-Wesens betreffend — zurückgelassen hat, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten v. M. folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Beiträge, welche nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizei-Behörden fernerhin nicht mehr zu leisten haben, sind nach dem strengen Wortverstande zu erklären.

Die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heitzung, Erleuchtung, Büreau-Bedürfnisse und dergleichen erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und beziehet dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrige, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen fernerhin erfüllen.

2) In Absicht der Lokalien soll die Eingangs bemerkte Stelle des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. der wegen Errichtung der Untergerichte in den ehemals Sächsischen Provinzen am 4ten Mai v. J. von Seiner Majestät ertheilten Instruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. 6. bestimmt ist, daß nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Communal-Bestimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen sind.

Wenn aber darüber Zweifel entsteht, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthigen Communal-Bestimmungen dem bemerkten Zwecke gewidmet werden kann, so sollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, welches sich alsdann mit dem Justizministerio zu vernehmen hat, entscheiden.

3) Was die Abrechnung der Communen mit den Justiz-Salarien-Kassen betrifft, so sollen überall, wo besondere Justiz-Salarien-Kassen bestanden haben, die früher fixirten Beiträge der Communen bis zum 1sten Januar 1821 fortgeleistet und die zu dieser Zeit verbleibenden Bestände und Sportelreste der Salarien-Kassen ohne Ab- und Nachrechnung verbleiben, dagegen aber alle Ausgabe-Rückstände aus früherer Zeit, von diesen Kassen ohne diesfälligen Anspruch an die Communen berichtigt werden.

Nach

Nach diesen höhern Orts festgestellten Prinzipien hat das Königl. Kammergericht vorkommende Zweifel zu entscheiden, und namentlich von den Städten fernerhin die Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und die Entrichtung der Kriminalkosten in der gesetzlich bestehenden Art zu fordern, auch dafür zu sorgen, daß die rückständigen fixirten Zuschüsse der Städte bis ult. Dezember 1820 den Stadtgerichts-Salarien-Kassen angewiesen werden.

Die Städte, welche Sportel-Bestände gefordert haben, sind mit diesen Ansprüchen abzuweisen.

Berlin, den 2ten November 1821.

Der Justiz-Minister, (gez.) Kircheisen.

Bekanntmachungen.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam sollen vom Unterschriebenen die Chausseegeld-Einnahmen bei Wartenberg und Blumberg, auf der Kunststraße von Berlin nach Freyenwalde, für den Zeitraum vom 1sten März 1822 bis ult. Februar 1825 dem Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Licitationstermin auf

den 22sten Dezember d. J.

im Gasthofe in Blumberg angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in Berlin, Mittelstraße Nr. 36. beim Herrn Regimentschirurgus Jenisch täglich von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, und in den Hebungsstellen selbst eingesehen werden können, und der Meistbietende im Termin, zur Sicherstellung seines Gebots, sogleich für jede Hebungsstelle Einhundert Thaler deponire.

Tiefensee bei Werneuchen, den 28sten November 1821.

Fischer.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam soll die Chaussee-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee vom 1sten März 1822 bis 1sten März 1825 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin am Sonnabend als

den 29sten d. Mts.

Vormittags um 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Salomo vor der langen Brücke festgesetzt. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die zu Grunde gelegten Bedingungen der Verpachtung können vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Potsdam, den 4ten Dezember 1822.

Kiesling.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Carl Friedrich Fischer ist durch das Ministerial-Reskript vom 6ten November d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Adolph Wendt ist durch das Ministerial-Reskript vom 16ten November d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Carl August Otto Löper ist durch das Ministerial-Reskript vom 19ten November d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Beim Königl. Stadtgerichte hiesiger Residenzien ist angestellt:

1) durch das Reskript vom 1sten Oktober 1821 als Registratur-Assistent der zur Civilversorgung notirte Feldwebel vom 24sten Infanterie-Regimente Carl Wilhelm Parcisch;

2) durch das Reskript vom 1sten Oktober 1821 als Registratur-Assistent der Invalide Gensd'armerie-Unteroffizier Carl Ludewig Kern;

3) durch das Reskript vom 12ten Oktober 1821 als Kanzlei-Inspektor bei der Criminal-Deputation der bisherige Kanzlei-Assistent Jacob Heinrich Krämer.

Der bisherige Protokollführer Carl Gottfried Thieme hieselbst ist zum Geschäftsgehülfen der Regulirungs- und Separations-Kommissarien bei dem Königlichen General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Benachrichtigung.

Zu der General-Versammlung der Herrn Actionairs der Waisenversorgungs-Anstalt für Berlin, Potsdam und dem Potsdamer Regierungs-Bezirk, welche am 22sten November d. J. in dem für diese Stiftung angekauften Hause nach einer Aufforderung vom 21sten Oktober d. J. Statt fand, hatten sich 37 derselben persönlich eingefunden.

Ich entwickelte zuvörderst mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. die Veranlassung und den Zweck der Stiftung so wie die Grundsätze, welche nach meiner Meinung bei derselben zu befolgen sein würden, und, nachdem diese von den Anwesenden näher geprüft und besprochen, auch mehrere für die künftige

tige Leitung der Anstalt wesentliche Beschlüsse gefaßt worden waren, legte der Regierungs-Buchhalter Herr Baak, welcher sich bisher dem Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung mit besonderer Theilnahme unterzogen hatte, Rechenschaft über den gegenwärtigen Zustand des Vermögens der Anstalt ab. Da sich daraus ergab, daß dieselbe mit Sicherheit 5 Waisen zu Weihnachten d. J. aufnehmen könne, so wurden diese aus der Zahl derer, die zur Aufnahme angemeldet waren, ausgewählt und zwar folgende:

1) Wilhelm Kohl, Sohn des weiland Predigers Kohl zu Gr. Zischt bei Baruth.
2) Heinrich Hörich, Sohn des weiland Predigers Hörich zu Reichenwalde bei Storckow.
3) August Eichhorn, Sohn des weiland Steuer-Kontrolleurs Eichhorn zu Templin, Ritter des eisernen Kreuzes.
4) Heinrich Jungk, Sohn des weiland Predigers Jungk zu Bredow bei Rauen.
5) Johann Creuziger, Sohn des weiland Küsters und Schullehrers Creuziger zu Charlottenburg.

Sodann wurde bestimmt, daß die Verwaltung dieser Stiftung, für jetzt und bis zur Bekanntmachung der Statuten durch ein Waisen-Amt, das aus 5 Vorstehern bestehet, denen ein Säckelmeister und ein Sekretair beigesellt, unentgeldlich geführt werden solle.

Die Wahl fiel auf folgende Herren Actionairs:

A. Vorsteher.	B. Stellvertreter.
1) Der Regierungs- und Schulrath v. Türck zu Potsdam.	1) Der Chefpräsident von Bassewitz in Potsdam.
2) Der Professor Schleiermacher zu Berlin.	2) Der Bischof Eylert in Potsdam.
3) Der Obristlieutenant v. Steinwehr zu Potsdam.	3) Der Geheime Postrath Schmücker in Berlin.
4) Der Justiz-Director Jahn in Potsdam.	4) Der Stadtgerichts-Assessor Schulz in Potsdam.
5) Der Erziehungs-Director des großen militairischen Waisenhauses, Zarnack zu Potsdam.	5) Der Seminar-Direktor Klöden in Potsdam.

Zum Säckelmeister war der Regierungs-Buchhalter Baack, zum Sekretair der Regierungs-Kalkulator Schlegel und zu dessen Stellvertreter der Hofrath Korn erwählt.

Was das Vermögen der Anstalt betrifft, so war am Tage der Versammlung der Zustand des Vermögens der Anstalt mit Ausnahme derjenigen Summen, welche von den ausgegebenen Loosen der mit Allerhöchster Erlaubniß von mir durch eine Lotterie auszuspielenden Gemälde schon eingezahlt waren, folgender:

An

An Kapital-Beiträgen war eingegangen:

a) in Staatspapieren . . . . . 940 Rthlr.
b) in baarem Gelde . . . . . 3,625 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.

4,565 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.

Mit Hülfe dieser Gelder ist für die Stiftung ein Haus angekauft, welches durch die Gnade Sr. Majestät des Königs theils schon ausgebaut ist, theils im künftigen Jahre völlig ausgebaut werden wird. Hierdurch ist das Vermögen so erhöhet worden, daß es jetzt schon nach Abzug der zu bezahlenden Zinsen und auf dem Hause haftenden Abgaben, eine jährliche reine Einnahme gewährt von . . . . . 431 Rthlr. 20 Gr.

Hierzu kommen an Zinsen von den zum Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt, noch zugesicherten Kapitalien à 1425 Rthlr. . . . . 64 Rthlr. 4 Gr.

Summa an Zinsen und Miethen von Kapitalien und Grundstücken 496 Rthlr.

Ferner waren an lebenslänglichen jährlichen Beiträgen vieler wohlwollenden Theilnehmer der Anstalt zugesichert 474 Rthlr., wovon, nach dem in der Generalversammlung gefaßten Beschlusse, die eine Hälfte das Kapital-Vermögen vermehren, die andere Hälfte zur Unterstützung der aufzunehmenden Waisen verwendet werden soll mit . . . . . 237 Rthlr.

so daß eine Summe von . . . . . 733 Rthlr.

zur Verpflegung und Erziehung der Waisen im Jahre 1822 mit Sicherheit verwandt werden kann.

Schließlich bemerke ich noch, daß das oben bemerkte Waisenamt von nun an die ganze Verwaltung dieser Anstalt, so wie die hierauf sich beziehende Korrespondenz führen und über Einnahme und Ausgabe jährlich öffentlich Rechenschaft ablegen wird.

Selbiges ist zugleich von den anwesenden Herrn Actionairs beauftragt worden, die Statuten für die Anstalt zu entwerfen und diesen Entwurf zur weitern Veranlassung der nächsten General-Versammlung, welche für den 1sten Mittwoch nach Trinitatis k. J. bestimmt ist, vorzulegen.

Im festen Vertrauen auf Gott habe ich dies Werk begonnen — Der Erfolg hat mein Vertrauen bisher gerechtfertigt — möge dasselbe auch ferner durch den göttlichen Seegen und dadurch, daß unser himmlischer Vater die Herzen edler Menschen der entkeimenden Anstalt zuwendet, gedeihen, so wird es vielen treuen Dienern des Königs und des Vaterlandes ein Trost in der Stunde des Scheidens seyn, den Kummer und Sorgen vieler armen Wittwen lindern und dem Staate viele brauchbare Männer erziehen.

Potsdam, den 7ten December 1821.

Wilhelm von Türck,
Königl. Preuß. Regierungs- und Schulrath.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 43.

Berlin, den 26. Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 688. Die Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinz Ost- und Westpreußen und von der letzteren Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 13ten Dezember 1821; und

No. 689. Das Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens. Vom 15ten Dezember 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 98. Unstatthaftes Verfahren beim Brennerei-Betrieb.

Es ist bemerkt worden, daß einige Branntweinbrenner, deren Geräthe auf die Pistorinsche Art eingerichtet sind, sich haben beikommen lassen, Blase und Maischwärmer nach Ablauf der zum Brennen bestimmten Stunden bis zum andern Brennetage mit Maische angefüllt zu halten. Da dies Verfahren jedoch dem §. 5. des Regula-

gulativs vom 1sten Dezember v. J. geradezu entgegen ist, wonach Blasen und Maischwärmer nur so lange als die ersteren im Gange sind, Maische enthalten dürfen; so wird diese Vorschrift den betreffenden Steuerpflichtigen und Steuerbeamten mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß jederzeit nach Ablauf der Brennzeit, und wenn nicht besondere Verlängerung derselben nachgesucht und bewilligt ist, rein aufgebrannt werden muß.

Berlin, den 11ten Dezember 1821.

No. 99. Betreffend den Kurs der Kupfermünzen.

Bei der unbedeutenden Gewichts-Differenz zwischen der alten Brandenburgischen, in den Marken und Pommern, so wie im Magdeburgischen diesseits der Elbe coursirenden, und der neuen Kupfermünze, können beide sowohl bei den Königlichen Kassen, als im allgemeinen Verkehr nebeneinander coursiren, und demnach ein altes 1, 2 und 3 Pfennigstück, für ein neues, und umgekehrt, angenommen werden, wie solches auch schon der §. 13. des Gesetzes vom 30sten September d. J. andeutet.

Höherer Bestimmung zufolge wird dies in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 6ten und 11ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14ten Dezember 1821.

No. 100. Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$.

Die von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten unterm 1sten Oktober d. J. festgesetzte Veränderung der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$ enthält einen Schreib- und einen Druckfehler.

Der erstere findet bei Aerugo pulverat., wo es nämlich alter Preis 4 Gr., neuer Preis 3 Gr. heißen, und der zweite bei Tinctura Jodinae statt, wo statt R. Jodina, ℞ Jodinae etc. stehen muß.

Im Auftrage des genannten Königl. Ministerii bringen wir solches im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22sten Oktober (Amtsblatt No. 37. S. 210.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12ten December 1821.

Der

No. 101. Den Füselier Mielitz betreffend.

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Füselier Daniel Mielitz, von der 10ten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments, hat von Seiten des Bataillons unterm 15ten Oktober c. auf 14 Tage Urlaub nach Berlin erhalten, ist auch hier bis zum 29sten desselben Monats verblieben, und demnächst angeblich nach Stargard zum Bataillon zurückgekehrt, bis jetzt aber daselbst nicht wieder eingetroffen. Sämmtliche Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um den Mielitz im Fall der Habhaftwerdung zum Bataillon nach Stargard in Pommern abliefern zu lassen; etwa ihn betreffende Nachrichten aber dem Bataillon mitzutheilen.

Signalement.

Der Füselier Daniel Mielitz ist 21 Jahr alt, hat 7 Monat gedient, ist 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, evangelischer Religion, aus Berlin gebürtig und Kupferschmidt von Profession. Er hat schwarzes krauses Haar, eine runde Stirn, schwarze Augen und Augenbraunen, eine stumpfe Nase, einen kleinen Mund, einen weißen Bart, ein rundes Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe und feine Blaternarben. Uebrigens ist er von starkem Körperbau.

Bekleidet war derselbe mit einem Czakot, Montirung, graue Tuchhosen mit rother Nath und kurzen Stiefeln. Außerdem trug derselbe noch einen Tornister an schwarzen Riemen und ein Faschinenmesser mit schwarzem Gehenk.

Berlin, den 10ten Dezember 1821.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

No. 22. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, die Rechnungsführung, bei sämmtlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, betreffende Ministerial-Reskript vom 14ten Dezember d. J. nachstehendermaaßen mit dem Beifügen bekannt gemacht, sich nach dessen Inhalte bei der Rechnungsführung vom 1sten Januar 1822 an, und wegen der Bruchtheile bei Pfennigen, nach der Vergleichungs-Tabelle im Berliner Amtsblatt vom 12ten Dezember d. J. Seite 242. 243. 250. gemessenst zu achten.

Berlin, am 20sten Dezember 1821.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30sten September d. J. von dem Königl. Staatsministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1sten Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Demzufolge wird das Königl. Kammergericht angewiesen, sofort zu veranlassen, daß vom 1sten Januar k. J. ab, bei allen von demselben abhängigen Sportel- nur Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahmebelege, Etats ꝛc. ꝛc. nach der neuen Münz-Eintheilung eingerichtet, und daß die letztere bei allen Kassen-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werde.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, der Thaler zu 24 Gr., als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen Bruchpfennige entstehen, die theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren, so wird deshalb auf die Seitens der Ober-Präsidien durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Werth-Vergleichungs-Tabellen der jetzt ausgeprägten neuen Sil-

ber-

bergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Kollegium nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte durch Bekanntmachung im dortigen Amtsblatte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14ten Dezember 1821.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen.

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Tennert gehörigen Grundstücke, bestehend aus:

Einem Wohnhause,
Zweien Wiesenkavels,
Einer Wiese, und
Dreien Gärten,

theilungshalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 589 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. abgeschätzt. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 23sten Januar 1822, Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Dies wird den besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß

in

in diesem Termin die Grundstücke dem Meistbiethenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Oderberg, den 5ten November 1821.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Schmucker und dem Müller Schulze gemeinschaftlich zugehörige bei Stradehne belegene Windmühle nebst dazu gehörigen Gartenfleck und übrigen Zubehör, soll Theilungshalber am 18ten Januar 1822 im Kruge zu Stradehne, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Rathenow, den 8ten Dezember 1821.

Die Gesammt-Gerichte im Ländchen Rhinow.

Personal-Chronik.

Der Stadtgerichts-Auskultator Adolph Wilhelm Tettenborn ist durch das Ministerial-Reskript vom 20sten August d. J. zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Auskultator Johann Carl Wilhelm Jacobi ist durch das Ministerial-Reskript vom 29sten Oktober d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Bonsery ist durch das Ministerial-Reskript vom 2ten November d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich von Weißenborn ist durch das Ministerial-Reskript vom 23sten November d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Der

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Wilhelm Jonas zu Wusterhausen a. D. ist durch das Ministerial-Reskript vom 5ten Dezember d. J. zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Beim Königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenzien sind als Auskultatoren angestellt, und zwar durch das Reskript vom

1) 6ten August 1821 Herr Carl Georg Danziger,
2) 6ten August 1821 Herr Christian Heinrich Schmidt,
3) 6ten August 1821 Herr Julius Wilhelm Sperling,
4) 9ten August 1821 Herr Franz Wilhelm Pabst,
5) 9ten August 1821 Herr Friedrich Wilhelm Baron v. König,
6) 21sten August 1821 Herr Wilhelm Ferdinand Hecker,
7) 30sten August 1821 Herr Carl Leopold von Dietrichs,
8) 30sten August 1821 Herr Carl Albert Alexander Uhden,
9) 30sten August Herr Johann Friedrich Hermann Jensch,
10) 20sten September 1821 Herr Friedrich Schwartz,
11) 20sten September 1821 Herr Johann August Friedrich Plank,
12) 20sten September 1821 Herr Hermann Wilhelm Goßler,
13) 20sten September 1821 Herr Theodor Goßler,
14) 20sten September 1821 Herr Johann Friedrich Elhardt,
15) 4ten Oktober 1821 Herr Valentin Schneider,
16) 4ten Oktober 1821 Herr Johann Joachim Daniel Friedländer,
17) 8ten Oktober 1821 Herr Ferdinand Wilhelm August Lietzmann,
18) 1sten November 1821 Herr Ludwig Heinrich von Strachwitz,
19) 1sten Nov. 1821 Herr Carl August Freiherr von Stein-Kochberg.

Die Kandidaten der Rechte Peter Friedrich von Uechtritz und Johann August Eduard Orthmann sind am 4ten d. M. als Auskultatoren bei dem hiesigen Königl. Stadtgerichte vereidigt und eingeführt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunde Gustav Julius Theodor Paulisch ist als Zahnarzt hierselbst vereidet und bestätigt worden.

Der,

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat mir unterm 24sten November d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, Tasten-Instrumente unter dem Namen Melodica zu bauen, worauf der Ton durch metallene mittelst Luft in Bewegung gesetzte Zungen hervorgebracht wird, für die ganze Monarchie auf Zehn Jahr ertheilt. Indem ich dieses dem Publikando vom 14ten Oktober 1815 gemäß öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß die Beschreibung und Zeichnung dieses Instruments bei gedachtem hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 4ten December 1821.

Wilhelm Vollmer,
Verfertiger musikalischer Instrumente.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Berlin.

— No. 44. —

Berlin, den 31. Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 690. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember d. J., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königl. Kommissarii wie auch eines General-Landschafts-Direktors; und

No. 691. Die landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15ten Dezember 1821.

Bekanntmachung.

Wegen Auflösung der hiesigen Regierung und wegen der die Geschäfte derselben übernehmenden Behörden.

Des Königs Majestät haben, mittelst an das Königliche Staats-Ministerium erlassener Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten d. M. zum wirklichen Eintritt der schon früher beschlossenen Auflösung der hiesigen Regierung, nunmehr den Tag des ersten Januar künftigen Jahres zu bestimmen, und dabei zugleich festzusetzen geruht, an welche Behörden die verschiedenen Geschäftszweige derselben von da ab übergehen sollen.

Digitized by Google

Nach Anleitung derjenigen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24sten d. M., durch welche mir die Bewirkung jener Auflösung nebst der Einrichtung des neuen Geschäftsbetriebs übertragen ist, bringe ich in letzterer Hinsicht das Wesentliche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Einzelheiten, sowohl der Militair- als der Bau-Angelegenheiten, so weit solche bisher von der Regierung zu Berlin abgehangen haben, werden künftig von den betreffenden Königl. Ministerien, durch zwei besondere Kommissionen verwaltet.

Beiden Kommissionen ist der Regierungs-Rath Wißmann vorgesetzt; und es wird noch näher bestimmt werden, in wiefern diesem ein Rechts-Konsulent beizugeben sei.

In der Kommission für die Bau-Angelegenheiten sitzt außerdem der Regierungs-Rath und Bau-Direktor Triest, als kunstverständiges Mitglied; es wird derselben zugleich die Aufsicht auf das hiesige Brennholz-Magazin und die Besorgung der bisher von der Regierung verwalteten Angelegenheiten der Hausvoigtei übertragen.

2) Die Aufsicht auf den Magistrat zu Berlin und auf die Verwaltung der gesammten Kommunal- und damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, wozu namentlich das Armenwesen, die Feuer-Societäts-, die Judenschulden-, die nicht gewerblichen Korporations- und die nicht zugleich in die Sicherheits- und Medizinal-Polizei einschlagenden Gewerbe-Sachen gerechnet werden, geht auf die betreffenden Königl. Ministerien über.

Es fällt daher künftig bei diesen Gegenständen die Zwischen-Instanz einer Provinzial-Regierung hinweg, und der Magistrat ist hinsichtlich aller eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten (übrigens unter fortdauernder instruktionsmäßiger Einwirkung des Ober-Präsidenten) der unmittelbaren Aufsicht der Königl. Ministerien untergeordnet.

Wo indessen das Kommunalwesen sich mit der Militair- und Bauverwaltung des Staats berührt, wendet der Magistrat sich im Einzelnen zunächst an die für diese Verwaltungen bestimmten Ministerialkommissionen, und ist verpflichtet, den von selbigen, in Gemäßheit der Gesetze oder ministerieller Vorschriften an ihn ergehenden Aufforderungen prompt zu genügen.

Von der Aufsicht auf Kommunikations-Anstalten behält der Magistrat dasjenige, was darin Kommunalsache ist, und hängt auch in soweit fortan unmittelbar von dem Königlichen Ministerio ab; die Erhaltung des Straßenpflasters, so weit sie aus Königlichen Kassen geschieht, gehört dagegen zum Ressort der Baukommission, welcher nicht minder die Aufsicht auf die Kommunikationen des Spreestroms und auf das Brücken-Aufziehwesen unter Leitung des Königlichen Handelsministerii anheim fällt.

3) Das ehemalige Polizeipräsidium für die hiesige Residenz ist, im Allgemeinen, der vor dem Jahre 1816 bestandenen Verfassung gemäß, (jedoch gegen den Oberpräsidenten in das instructionsmäßige Verhältniß einer Regierung tretend) wieder hergestellt. Demselben werden unter unmittelbarer Leitung der betref-

fenden

fenden Königlichen Ministerien in dem sogenannten engern bisherigen Regierungsbezirk von Berlin folgende Gegenstände überwiesen:

a) im Ressort des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei:
Landeshoheits-, Verfassungs-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, Auswanderungs-Angelegenheiten, Publikation der Gesetze und Verordnungen, Amtsblattssachen, Sammlungen statistischer Nachrichten, landwirthschaftliche, Landeskultur- und Vorfluths-Angelegenheiten, die gesammte Sicherheits-, Feuer- und Baupolizei, das Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesen, die Paßpolizei, die Auslieferung fremder Unterthanen, die polizeiliche Aufsicht gegen Verletzung der Zensurvorschriften, die Budensachen, die Verwaltung derjenigen Armen-Unterstützungen, welche nicht von der Kommune ausgehen, die Gensdarmerie-, die Judensachen und alle ihm ferner aufzutragende hierher gehörende Gegenstände.

Auch im sogenannten weitern bisherigen Polizeibezirk von Berlin behält das Polizeipräsidium die Sicherheitspolizei und ist auch in dieser Hinsicht unmittelbar dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet;

b) im Ressort des Königlichen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
die Medizinalpolizei, die Verwaltung des Charitee-Kranken- und Irrenhauses und der Thier-Arzneischule;

c) im Ressort des Königlichen Ministeriums für Gewerbe und Handel:
die Gewerbepolizei und alle sonstige Gewerbe-Angelegenheiten, in soweit selbige nicht nach der Bestimmung zu 2. von der Kommunalbehörde ressortiren.

Zum Polizei-Präsidenten haben des Königs Majestät den bisherigen Major v. Esebeck zu ernennen geruhet.

4) Die Bearbeitung des Erbschafts-Stempel-Wesens, so weit solches bisher der hiesigen Regierung beigelegt war, wird unter unmittelbarer Leitung des Königl. Finanz-Ministeriums vorläufig von dem Regierungs-Rath Wilkins fortgesetzt.

5) Die lokal-Steuerbehörden zu Berlin, als: der Magistrat zu Berlin, wegen der direkten Steuern, und die beiden hiesigen Haupt-Steuerämter Hinsichts der indirekten Abgaben, werden dem Königl. Finanz-Ministerio unmittelbar untergeordnet.

6) Die äußeren Angelegenheiten des geistlichen und Schulwesens, so weit solche bisher von der Königl. Regierung zu Berlin ressortirten, werden einstweilen dem Konsistorium der Provinz Brandenburg überwiesen.

7) Auf die Königl. Regierung zu Potsdam gehen nachstehende Verwaltungs-Gegenstände über:
die Feuer- und Baupolizei in Charlottenburg, das Steuerwesen daselbst, und in dem ländlichen (klassensteuerpflichtigen) Theile des bisherigen Bezirks der Königl. Regierung zu Berlin.

In

In dem bisherigen Amtsgebäude der Regierung zu Berlin, werden außer den schon erwähnten Militair- und Baukommissionen auch das Stempel-Fiskalat und die Erbschaftsstempel-Verwaltung, das Konsistorium und dessen Kasse, die hiesige Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie das Revisionskollegium für letztere, künftig ihren Sitz haben.

Mit dem ersten Januar hört die Wirksamkeit der hiesigen Königl. Regierung, als solcher, auf, und unmittelbar darnach beginnen das wiederhergestellte Polizei-Präsidium und die übrigen, nach vorstehender Auseinandersetzung, die verschiedenen Geschäfte übernehmenden Behörden die ihrige.

Berlin, den 28sten Dezember 1821.

Königlicher wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Berlin.

No. 102. Die Stempel Abgabe betreffend.

Durch die Kabinetsordre vom 15ten dieses haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß die in der Kabinetsordre vom 7ten Juni d. J. enthaltenen interimistischen Bestimmungen, in Bezug auf die Stempel-Abgabe, bis zum Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempelgesetz zur Ausführung wird gebracht werden können.

Berlin, den 24sten Dezember 1821.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Rechte Georg Carl Ferdinand von Hartwig ist bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte als Auskultator angestellt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien Friedrich Christian Siegesmund Wiechel ist zum Oekonomie-Kommissarius IIIter Klasse bei dem General-Kommissariate zu Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google